



FORESTFINANCE GREEN BOND 20/30

ForestFinance Capital GmbH

(Bonn, Bundesrepublik Deutschland)

30. September 2020

Wertpapierprospekt

für das Angebot von bis zu € 25.000.000,00

5,1 % Schuldverschreibungen

Rechtsträgerkennung (LEI): 391200N29P28X0NMYW04

International Securities Identification Number (ISIN): DE000A3E46B7

Wertpapier-Kenn-Nummer (WKN): A3E46B

Die ForestFinance Capital GmbH (die "**Emittentin**") wird am 1. Dezember 2020 (der "**Begebungstag**") bis zu 25.000 Inhaber-Schuldverschreibungen im Nennbetrag von je € 1.000,00 (die "**Schuldverschreibungen**") zu einem Ausgabepreis von 100 % begeben. Die Schuldverschreibungen werden am 1. Dezember 2030 zurückgezahlt. Die Schuldverschreibungen werden ab dem 1. Dezember 2020 (einschließlich) bis zum 1. Dezember 2030 (ausschließlich) mit einem Zinssatz von 5,1 % jährlich verzinst. Die Zinsen werden jährlich nachträglich jeweils am 1. Dezember eines jeden Jahres gezahlt.

Die Schuldverschreibungen begründen nachrangige, nicht besicherte Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander gleichrangig sind.

Die Schuldverschreibungen sollen zur Abwicklung durch das Clearingsystem der Clearstream Banking AG, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn, Bundesrepublik Deutschland, angenommen werden.

Die Einbeziehung der Schuldverschreibungen in den Handel im Segment für Green Bonds, einem Segment des Open Market (Freiverkehr) der Frankfurter Wertpapierbörse, der kein regulierter Markt im Sinne der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente ist, ist beabsichtigt.

Dieses Dokument (der "**Prospekt**") ist ein Prospekt und einziges Dokument im Sinne des Artikel 21 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2017/1129 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 in ihrer jeweils gültigen Fassung ("**Prospektverordnung**") zum Zwecke eines öffentlichen Angebots der Schuldverschreibungen in der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich.

Die Schuldverschreibungen sind nicht und werden nicht gemäß dem United States Securities Act von 1933 in der jeweils geltenden Fassung (der "**US Securities Act**") registriert und dürfen innerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika oder an oder für Rechnung oder zugunsten einer U.S.-Person (wie in Regulation S unter dem US Securities Act definiert) weder angeboten noch verkauft werden. Dies gilt nur dann nicht, wenn das Angebot oder der Verkauf gemäß einer Befreiung von den Registrierungsspflichten des US Securities Act erfolgt.

Dieser Wertpapierprospekt ist mit Ablauf des 8. Oktober 2021 nicht mehr gültig. Die Pflicht zur Erstellung eines Prospektnachtrags im Falle wichtiger neuer Umstände, wesentlicher Unrichtigkeiten oder wesentlicher Ungenauigkeiten besteht nicht, wenn der Prospekt ungültig geworden ist.

WICHTIGE HINWEISE

Niemand ist befugt, andere als die in diesem Prospekt gemachten Angaben oder Tatsachen zu verbreiten. Sofern solche Angaben dennoch verbreitet werden sollten, dürfen derartige Angaben oder Tatsachen nicht als von der Emittentin autorisiert betrachtet werden. Weder die nach diesen Regeln erfolgte Überlassung dieses Prospektes noch das Angebot, der Verkauf oder die Lieferung von Schuldverschreibungen darunter stellen eine Gewährleistung dar, dass (i) die in diesem Prospekt enthaltenen Angaben zu einem Zeitpunkt nach dem Datum der Veröffentlichung dieses Prospektes oder zu einem nach der Veröffentlichung eines Nachtrags oder einer Ergänzung zu diesem Prospekt liegenden Zeitpunkt zutreffend sind, oder (ii) keine wesentliche nachteilige Veränderung in der Geschäftstätigkeit oder der Finanzlage der Emittentin, die wesentlich im Zusammenhang mit der Begebung und dem Verkauf der Schuldverschreibungen ist, zu einem Zeitpunkt nach dem Datum der Veröffentlichung dieses Prospektes, oder zu einem nach der Veröffentlichung eines Nachtrags oder einer Ergänzung zu diesem Prospekt liegenden Zeitpunkt, stattgefunden hat, (iii) andere im Zusammenhang mit der Begebung der Schuldverschreibungen stehende Angaben zu einem anderen Zeitpunkt als dem Zeitpunkt, zu dem sie mitgeteilt wurden oder auf den sie datiert wurden, zutreffend sind.

Sollten sich nach Billigung dieses Prospekts oder vor dem Schluss des öffentlichen Angebots wichtige neue Umstände oder wesentliche Unrichtigkeiten in Bezug auf die im Prospekt enthaltenen Angaben ergeben, die die Beurteilung der Wertpapiere beeinflussen könnten, ist die Emittentin nach dem Wertpapierprospektgesetz verpflichtet, den Prospekt entsprechend nachzutragen.

Dieser Prospekt muss mit allen etwaigen Nachträgen gelesen und ausgelegt werden.

Jeder potenzielle Investor in Schuldverschreibungen muss auf der Grundlage seiner eigenen unabhängigen Beurteilungen und, soweit er es unter Berücksichtigung der Sachlage für erforderlich hält, unter Hinzuziehung professioneller Beratung darüber entscheiden, ob der Kauf der Schuldverschreibungen in voller Übereinstimmung mit seinen finanziellen Bedürfnissen, Zielen und Umständen und mit allen anwendbaren Anlagegrundsätzen, Leitsätzen und Einschränkungen steht und für ihn eine geeignete und sachgerechte Anlage darstellt. Insbesondere sollte jeder potenzielle Käufer der Schuldverschreibungen:

- (i) ausreichende Kenntnis und Erfahrung haben, die ihn in die Lage versetzen, eine aussagefähige Beurteilung der Schuldverschreibungen, der mit einer Investition in die Schuldverschreibungen verbundenen Vorteile und Risiken und der Informationen, die im Prospekt sowie den durch Verweis einbezogenen Dokumenten und sämtlichen Nachträgen enthalten sind, vorzunehmen;
- (ii) Zugang zu und Kenntnisse im Umgang mit geeigneten Analyseinstrumenten haben, um unter Berücksichtigung seiner konkreten finanziellen Situation und der beabsichtigten Investition in die Schuldverschreibungen und die Auswirkungen, die eine solche Investition auf sein gesamtes Anlageportfolio und seine finanzielle Situation haben könnte, beurteilen zu können;
- (iii) ausreichende finanzielle Mittel und Liquidität zur Verfügung haben, um sämtliche Risiken im Zusammenhang mit einer Anlageentscheidung für die Schuldverschreibungen tragen zu können, einschließlich solcher Risiken, die entstehen, wenn Kapital oder Zinsen in einer oder mehreren Währungen gezahlt werden oder die Währung, in der Kapital oder Zinsen gezahlt werden, von der Währung des potenziellen Käufers verschieden ist;
- (iv) die Anleihebedingungen gründlich lesen und verstehen und ein genaues Verständnis des Verhaltens der einschlägigen Indizes und Finanzmärkte haben; und
- (v) allein oder mit der Hilfe eines Finanzberaters in der Lage sein, mögliche Entwicklungen der Wirtschaft, des Zinssatzes und sonstiger für die Anlage in die Schuldverschreibungen relevanter Faktoren beurteilen und seine Fähigkeit zur Tragung der damit verbundenen Risiken einschätzen zu können.

Dieser Prospekt stellt kein Angebot der Schuldverschreibungen dar und ist keine Aufforderung des Emittenten, die Schuldverschreibungen zu kaufen. Weder dieser Prospekt noch irgendeine Information,

die im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen steht, sollte als Empfehlung des Emittenten an einen Empfänger einer solchen Information angesehen werden, die Schuldverschreibungen zu kaufen.

Dieser Prospekt stellt kein Angebot dar und darf nicht für ein Angebot oder Werbung in einer Rechtsordnung verwandt werden, in der ein solches Angebot oder eine solche Werbung nicht erlaubt ist oder für ein Angebot oder eine Werbung gegenüber einer Person, an die rechtmäßig nicht angeboten werden darf oder die eine solche Werbung nicht erhalten darf.

Die Emittentin übernimmt keine Gewähr dafür, dass dieser Prospekt rechtmäßig verbreitet wird oder dass die Schuldverschreibungen nach den Anforderungen der jeweiligen Rechtsordnung rechtmäßig in Übereinstimmung mit anwendbaren Registrierungsvorschriften oder anderen rechtlichen Voraussetzungen oder gemäß anwendbarer Ausnahmetatbestände angeboten werden. Die Emittentin übernimmt ferner keine Haftung für die Unterstützung des Angebots oder der Verbreitung des Prospekts. Insbesondere wurden von der Emittentin keinerlei Handlungen in denjenigen Rechtsordnungen vorgenommen, in denen solche Handlungen zum Zwecke des Angebots oder der Verbreitung erforderlich sind.

Das Angebot, der Verkauf und die Lieferung der Schuldverschreibungen und die Aushändigung dieses Prospekts unterliegen in einigen Rechtsordnungen Beschränkungen. Personen, die in Besitz dieses Prospekts gelangen, werden von der Emittentin aufgefordert, sich selbst über solche Beschränkungen zu informieren und diese einzuhalten. Insbesondere sind und werden die Schuldverschreibungen auch in Zukunft nicht nach Vorschriften des U.S. Securities Act von 1933 in seiner jeweils gültigen Fassung registriert und unterliegen bestimmten Voraussetzungen des U.S. Steuerrechts. Vorbehaltlich bestimmter Ausnahmen dürfen die Schuldverschreibungen nicht innerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika oder an U.S. Personen angeboten, verkauft oder geliefert werden.

Soweit in diesem Prospekt nicht anderweitig definiert und sich aus dem Zusammenhang nichts anderes ergibt, beziehen sich „€“, „Euro“, „EUR“, und „Eurocent“ auf die Währung, die zu Beginn der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion eingeführt wurde und in Artikel 2 der Verordnung (EG) 974/98 des Rates vom 3. Mai 1998 über die Einführung des Euro in ihrer jeweils gültigen Fassung definiert ist.

Inhaltsverzeichnis

1.	Zusammenfassung	1
1.1	Einleitung mit Warnhinweisen	1
1.2	Basisinformation über die Emittentin	1
1.2.1	Wer ist die Emittentin der Wertpapiere?	1
1.2.2	Welches sind die wesentlichen Finanzinformationen über die Emittentin?	2
1.2.3	Welches sind die zentralen Risiken, die für die Emittentin spezifisch sind?	3
1.3	Basisinformation über die Wertpapiere	4
1.3.1	Welches sind die wichtigsten Merkmale der Wertpapiere?	4
1.3.2	Wo werden die Wertpapiere gehandelt?	5
1.3.3	Welches sind die zentralen Risiken, die für die Wertpapiere spezifisch sind?	5
1.4	Basisinformation über das öffentliche Angebot von Wertpapieren	5
1.4.1	Zu welchen Konditionen und nach welchem Zeitplan kann ich in dieses Wertpapier investieren?	5
1.4.2	Weshalb wird dieser Prospekt erstellt?	6
2.	Risikofaktoren	8
2.1	Risiken im Zusammenhang mit der Finanzierungsstruktur der Emittentin	8
2.2	Risiken im Zusammenhang mit den geplanten Projekten und der Geschäftstätigkeit der Emittentin	11
2.3	Risiken mit Bezug auf die Wertpapiere	19
3.	Allgemeine Informationen	24
3.1	Verantwortung für den Prospekt	24
3.2	Billigung des Prospekts	24
3.3	Zukunftsgerichtete Aussagen	24
3.4	Zahlangaben und Währungsangaben	25
3.5	Angaben von Seiten Dritter, Hinweise zu angegeben Internetseiten, Hinweise zu Quellen	25
3.6	Einsichtnahme in Unterlagen	26
3.7	Rating	26
3.8	Abschlussprüfer	27
4.	Die Schuldverschreibungen und das Angebot	28
4.1	Angaben zu den angebotenen Wertpapieren	28
4.1.1	Gesellschafterbeschluss zur Begebung der Schuldverschreibungen, Begebungstag	28
4.1.2	Ausgabe, Verwahrung, Verbriefung	28

4.1.3	Rechtsverhältnis zur Emittentin und maßgebliche Rechtsvorschriften, Wertpapiertyp	28
4.1.4	Wertpapierkennnummer und internationale Wertpapier-Identifikationsnummer (ISIN)	29
4.1.5	Emissionswährung und -volumen	29
4.1.6	Status, Nachrangigkeit, Besicherung, Garantie	29
4.1.7	Negativverpflichtung	29
4.1.8	Laufzeit	30
4.1.9	Verzinsung, Gültigkeitsdauer der Ansprüche auf Zins- und Rückzahlung, Rendite	30
4.1.10	Zahlungen auf die Schuldverschreibungen, Rückzahlung	30
4.1.11	Hauptzahlstelle, Abwicklungsstelle	31
4.1.12	Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin	31
4.1.13	Ordentliche Kündigung durch die Emittentin oder die Anleihegläubiger	31
4.1.14	Außerordentliche Kündigung durch die Anleihegläubiger	32
4.1.15	Übertragbarkeit	32
4.1.16	Änderungen der Anleihebedingungen durch Beschluss der Anleihegläubiger, Gläubigervertretung	32
4.1.17	Mittelverwendungskontrolle	33
4.1.18	Handelbarkeit, Einbeziehung in den Börsenhandel, Stabilisierungsmaßnahmen	34
4.1.19	Anwendbares Recht, Gerichtsstand	34
4.2	Das Angebot, die Zeichnung und der Verkauf der Schuldverschreibungen	34
4.2.1	Das Angebot	34
4.2.2	Zeitplan	35
4.2.3	Öffentliches Angebot und Zeichnung	36
4.2.4	Angebotszeitraum	37
4.2.5	Ausgabebetrag	37
4.2.6	Zuteilung und Ergebnisveröffentlichung	38
4.2.7	Lieferung und Abrechnung der Schuldverschreibungen	38
4.2.8	Gründe für das Angebot und Verwendung des Emissionserlöses, Emissionskosten	39
4.2.9	Interesse von Seiten natürlicher oder juristischer Personen, die an der Emission beteiligt sind	41
4.2.10	Kosten der Anleger im Zusammenhang mit dem Angebot	41
4.2.11	Identifikation des Zielmarkts / Informationen für Vertreiber	42
4.2.12	Koordinatoren, Übernahme der Schuldverschreibungen	42
4.2.13	Finanzintermediäre	42

4.2.14	Verkaufsbeschränkungen	43
5.	Anleihebedingungen	45
6.	Überblick über wesentliche Regelungen über die Beschlussfassung der Anleihegläubiger.....	58
6.1	Besondere Regelungen über Abstimmungen ohne Versammlung.....	58
6.2	Regelungen über die Gläubigerversammlung, die auf die Abstimmungen ohne Versammlung entsprechend anzuwenden sind	58
7.	Angaben über die Emittentin	60
7.1	Firma, Kommerzieller Name, Sitz, Geschäftsjahr, Rechtsträgerkennung.....	60
7.2	Gründung, Historie, Registergericht, Rechtsordnung, Dauer	60
7.3	Gegenstand des Unternehmens	60
7.4	Jüngste Ereignisse, die für die Emittentin eine besondere Bedeutung haben und in hohem Maße für die Bewertung der Solvenz der Emittentin relevant sind.....	60
7.5	Stellung der Emittentin in der ForestFinance-Gruppe und Organisationsstruktur	60
7.6	Angaben über das Kapital der Emittentin	61
7.7	Organe der Emittentin	61
7.8	Potentielle Interessenkonflikte	62
7.9	Corporate Governance und Risikomanagement	63
7.10	Angaben zu wesentlichen Änderungen in der Schulden- und Finanzierungsstruktur der Emittentin seit dem letzten Geschäftsjahr	63
7.11	Erwartete Finanzierung der Tätigkeiten der Emittentin	63
7.12	Gerichts- und Schiedsgerichtsverfahren	63
7.13	Wesentliche Verträge	63
7.14	Wesentliche Veränderungen in der Finanzlage	64
7.15	Trendinformationen.....	64
8.	Geschäftstätigkeit.....	65
8.1	Überblick	65
8.2	Geplante Projekte	65
8.2.1	Errichtung einer Karbonisierungsanlage in Eberswalde, Brandenburg.....	65
8.2.2	Errichtung von zwei Karbonisierungsanlagen in Kolumbien und Panama	66
8.2.3	Produktion von biologisch angebauten Bio-Mandeln, Bio-Oliven und Bio-Datteln in Marokko	68
8.2.4	Finanzierung des weiteren Geschäftsausbaus der the nu company GmbH	69
8.2.5	Bewirtschaftung von Kakao- und Waldflächen in Panama	70
8.3	Unternehmensstrategie.....	71
8.4	Märkte und Wettbewerb	71

9.	Besteuerung	72
10.	Mittelverwendungskontrollvertrag	73
11.	Finanzinformationen	F 1
11.1	Geprüfter Jahresabschluss der Emittentin (vormalige Firma: Erste Pure Forest Verwaltungs-GmbH) für das Geschäftsjahr vom 01.01.2018 – 31.12.2018	F 1
11.2	Geprüfter Jahresabschluss der Emittentin für das Geschäftsjahr vom 01.01.2019 – 31.12.2019	F 12

1. Zusammenfassung

1.1 Einleitung mit Warnhinweisen

Dieser Prospekt und die mit ihm angebotenen Wertpapiere mit der Bezeichnung ForestFinance Green Bond 20/30 bezieht sich auf das öffentliche Angebot der in Euro begebenen festverzinslichen, nachrangigen, unbesicherten Schuldverschreibungen mit der internationalen Wertpapieridentifikationsnummer („ISIN“) DE000A3E46B7 in der Bundesrepublik Deutschland („**Deutschland**“) und der Republik Österreich („**Österreich**“).

Emittentin und Anbieterin der Schuldverschreibungen ist die ForestFinance Capital GmbH, Rechtsträgerkennung (Legal Entity Identifier – „LEI“) 391200N29P28X0NMYW04, mit Sitz in Bonn und der Geschäftsanschrift Eifelstraße 14, 53119 Bonn, Deutschland, Telefon: +49 (0) 228 943778 23, Internetseite: <https://www.forestfinance-capital.com>, E-Mail: info@forestfinance-capital.com (die „**Emittentin**“ oder die „**Gesellschaft**“ und zusammen mit ihrer Mehrheitsgesellschafterin Forest Finance Service GmbH sowie deren Tochter- und Beteiligungsgesellschaften die „**ForestFinance-Gruppe**“).

Dieser Prospekt wurde am 9. Oktober 2020 durch die zuständige Behörde für die Billigung des Prospekts, die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht („**BaFin**“), Marie-Curie-Str. 24-28, 60439 Frankfurt am Main, Deutschland, Telefon 0228 41080, www.bafin.de, in Deutschland gebilligt. Die BaFin nahm die Billigung dieses Prospekts nach Abschluss einer Vollständigkeitsprüfung des Prospekts, einschließlich einer Prüfung der Kohärenz und Verständlichkeit im Sinne der Verordnung (EU) 2017/1129 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 über den Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt zu veröffentlichen ist (die „**Prospektverordnung**“), vor. Die BaFin hat den Prospekt nach Österreich an die Finanzmarktaufsichtsbehörde gemäß Artikel 25 der Prospektverordnung notifiziert.

Die Zusammenfassung (die „**Zusammenfassung**“) ist als Einleitung zu diesem Prospekt zu verstehen. Der Anleger sollte jede Entscheidung zur Anlage in die betreffenden Wertpapiere auf Prüfung des gesamten Prospekts stützen. Anleger könnten ihr eingesetztes Kapital ganz oder teilweise verlieren. Für den Fall, dass vor einem Gericht Ansprüche aufgrund der in diesem Prospekt enthaltenen Informationen geltend gemacht werden, könnte der als Kläger auftretende Anleger in Anwendung der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften die Kosten für die Übersetzung des Prospekts vor Prozessbeginn zu tragen haben. Zivilrechtlich haften nur diejenigen Personen, die die Zusammenfassung (einschließlich etwaiger Übersetzungen selbiger) vorgelegt haben, und dies auch nur in dem Fall, dass die Zusammenfassung, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen dieses Prospekts gelesen wird, irreführend, unrichtig oder inkohärent ist oder wenn sie die in Verbindung mit den anderen Teilen dieses Prospekts wesentlichen Angaben, die in Bezug auf Anlagen in den betreffenden Wertpapieren für die Anleger eine Entscheidungshilfe darstellen, nicht enthält.

1.2 Basisinformation über die Emittentin

1.2.1 Wer ist die Emittentin der Wertpapiere?

Angaben zur Emittentin

Die Emittentin ist die ForestFinance Capital GmbH, eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) mit Sitz in Bonn (LEI: 391200N29P28X0NMYW04), eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Bonn unter HRB 20694. Für die Emittentin ist das Recht der Bundesrepublik Deutschland geltendes Recht.

Hauptgeschäftsbereiche der Emittentin

Die Hauptgeschäftsbereiche der Emittentin sind seit Dezember 2019 die Entwicklung, der Betrieb und der Vertrieb von nachhaltigen Wald- und Agroforstprojekten und Produkten sowie diesem Zweck dienende Finanzierungsmaßnahmen jeglicher Art. Die Gesellschaft kann andere Unternehmen gleicher oder verwandter Art gründen, erwerben oder sich an ihnen beteiligen. Insbesondere hat die Emittentin gemeinsam mit der ForestFinance-Gruppe zur Vorbereitung der Emission der Schuldverschreibungen Projekte zur Errichtung und dem Betrieb von Karbonisierungsanlagen zur Herstellung von Bio-Holzkohle aus nachwachsenden Rohstoffen in Eberswalde, Deutschland, Kolumbien und Panama, der Produktion von Bio-Mandeln, Bio-Datteln und Bio-Oliven auf Grundlage der entsprechenden Pflanzungen und Bewirtschaftungen in Marokko, des weiteren Ausbaus der Geschäftstätigkeit der the nu company GmbH im Bereich

der Entwicklung und des Vertriebs funktionaler Lebensmittel (insbesondere Entwicklung und Herstellung heimkompostierbarer Verpackungen für flüssige Medien) und schließlich die Bewirtschaftung von Kakao- und Mischwaldflächen in Panama entwickelt. Die Projekte sollen sich dabei auf die gesamte Wertschöpfungskette eines Wald- und Agroforstprojekts von der Grundstücksakquisition, über die Projektentwicklung und die Umsetzung der Aufforstung und Bewirtschaftung bis hin zur Vermarktung der Projekte, wobei in allen Phasen externe Dienstleister hinzugezogen werden, erstrecken. Die Emittentin beschäftigt derzeit keine Arbeitnehmer.

In ihrem seit Dezember 2019 bestehenden Unternehmensgegenstand war die Emittentin zuvor nicht tätig. Insbesondere hat sie bislang selbst keine vergleichbaren Projekte umgesetzt, wie sie zuvor beschrieben worden sind. Insofern hat sie seit Dezember 2019 lediglich vorbereitende Tätigkeiten erbracht. Mit der Emission der Schuldverschreibungen und der Investition des Emissionserlöses in die in diesem Prospekt beschriebenen Projekte beginnt die Emittentin erstmals, ihren Unternehmensgegenstand vollständig umzusetzen und von ihr vorbereitete Projekte tatsächlich zu errichten und zu betreiben. Vor der Änderung ihres Unternehmensgegenstandes war die Emittentin innerhalb der ForestFinance-Gruppe für die Übernahme von Beteiligungen an Personen- und Kapitalgesellschaften zuständig. Diese bisherige Zuständigkeit, die die Emittentin zuletzt nur noch in geringem Umfang ausgeübt hat, hat sie im Zuge der Änderung ihres Unternehmensgegenstandes aufgegeben und die letzte von ihr gehaltene Beteiligung im Jahr 2019 veräußert.

Hauptanteilseigner der Emittentin, einschließlich Angabe, ob an ihr unmittelbare oder mittelbare Beteiligungen oder Beherrschungsverhältnisse bestehen und wer die Beteiligungen hält bzw. die Beherrschung ausübt

Hauptanteilseigner der Emittentin sind zu 70 % die Forest Finance Service GmbH mit Sitz in Bonn und zu jeweils 15 % Frau Christiane Pindur und Herr Bernhard Engl. Der Gesellschafter Bernhard Engl ist zugleich alleiniger und stets einzelvertretungsberechtigter Geschäftsführer der Emittentin. An der Forest Finance Service GmbH als Mehrheitsgesellschafterin der Emittentin ist Herr Harry Assenmacher zu 48 % am Stammkapital und zu 58 % an den Stimmrechten beteiligt. Er übt damit einen beherrschenden Einfluss auf die Forest Finance Service GmbH aus, welche wiederum einen beherrschenden Einfluss auf die Emittentin hat.

Hauptgeschäftsführer

Herr Bernhard Engl ist alleiniger und stets einzelvertretungsberechtigter Geschäftsführer der Emittentin.

Abschlussprüfer

Die FMP Treuhand GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Brühler Straße 7, 53119 Bonn, Deutschland, hat die Jahresabschlüsse der Gesellschaft für die Geschäftsjahre 2018 und 2019 geprüft und jeweils mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen. Die FMP Treuhand GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ist Mitglied der Deutschen Wirtschaftsprüferkammer.

1.2.2 Welches sind die wesentlichen Finanzinformationen über die Emittentin?

Die nachstehenden ausgewählten Finanzinformationen sind den geprüften Jahresabschlüssen der Emittentin zum 31. Dezember 2018 und 31. Dezember 2019 entnommen bzw. daraus abgeleitet, die gemäß deutschen handelsrechtlichen Vorschriften für Jahresabschlüsse aufgestellt worden sind:

Ausgewählte Daten zur Gewinn- und Verlustrechnung der Emittentin

	01.01 bis 31.12.2018	01.01. bis 31.12.2019
Jahresfehlbetrag in Euro (geprüft)	-1.562,90	-2.861,16

Auswählte Bilanzdaten der Emittentin

	31.12.2018	31.12.2019
Nettofinanzverbindlichkeiten ¹ in Euro (ungeprüft – aus dem jeweiligen geprüften HGB-Jahresabschluss abgeleitet)	720.839,21	486.889,35

¹ Sonstige Verbindlichkeiten plus Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen abzüglich Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks

Ausgewählte Daten zur Kapitalflussrechnung der Emittentin

	2018	2019
Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit in Euro (geprüft)	-2.800	-3.624
Cashflow aus der Finanzierungstätigkeiten in Euro (geprüft)	571.249	-246.441
Cashflow aus der Investitionstätigkeiten in Euro (geprüft)	-569.214	246.529

1.2.3 Welches sind die zentralen Risiken, die für die Emittentin spezifisch sind?

Risiken im Zusammenhang mit der Finanzierungsstruktur der Emittentin

- Die Emittentin verfügt neben dem Emissionserlös aus den Schuldverschreibungen über keine anderen Finanzierungsmittel für die beabsichtigten Projekte und ihre Eigenkapitalausstattung reicht nicht aus, um Zins- und Rückzahlungsverpflichtungen gegenüber den Anleihegläubigern nachkommen zu können.
- Aufgrund des in den Anleihebedingungen vereinbarten Rangrücktritts werden Ansprüche der Anleihegläubiger aus den Schuldverschreibungen nur nachrangig befriedigt mit dem Risiko eines Totalverlustes der Anleihegläubiger.

Risiken im Zusammenhang mit den geplanten Projekten und der Geschäftstätigkeit der Emittentin

- Die geplante Verwendung des Emissionserlöses unterliegt einem Fehlinvestitionsrisiko.
- Die Verwendung des Emissionserlöses unterliegt einem Blindpool-Risiko.
- Die mit dem Emissionserlös der Schuldverschreibungen beabsichtigten Investitionen befinden sich allesamt noch in einem Projektstadium. Nicht für alle Projekte hat die Emittentin verbindliche Verträge zu deren tatsächlichen Realisierung bereits abgeschlossen.
- Die Rückzahlung der Schuldverschreibungen hängt auch von der Fähigkeit der Emittentin ab, die Flächen zur Aufforstung, Bewirtschaftung und Ernte von Bio-Mandeln, Bio-Oliven und Bio-Datteln in Marokko am Ende der Laufzeit der Schuldverschreibungen zu einem angemessenen Preis rechtzeitig veräußern zu können.
- Es besteht das Risiko, dass der Bau der geplanten Karbonisierungsanlagen mangelhaft erfolgt und hierdurch der Emittentin zusätzliche Kosten entstehen oder es zu Verzögerungen kommt.
- Mit Aufforstungsprojekten zur Produktion von Bio-Mandeln, Bio-Datteln und Bio-Oliven sind eine Vielzahl natürlicher Risiken verbunden, wie z.B. Schädlings- oder Pilzbefall, Stürme, Dürren und Wassermangel, Überschwemmungen, sonstige schlechten Witterungsbedingungen, Verschlechterung der Bodenqualität und Feuer.
- Der Betrieb von Karbonisierungsanlagen unterliegt dem Rohstoffrisiko, dass der Rohstoff Holz nicht in ausreichender Menge regelmäßig für den kontinuierlichen Betriebsablauf der Karbonisierungsanlagen zur Verfügung gestellt werden kann und es zu Produktionsunterbrechungen- oder ausfällen kommt.
- Die Emittentin ist bei der Umsetzung der Projekte von der Zuverlässigkeit ihrer Vertragspartner abhängig.
- Die Emittentin ist von Transport- und Logistikunternehmen abhängig.

1.3 Basisinformation über die Wertpapiere

1.3.1 Welches sind die wichtigsten Merkmale der Wertpapiere?

Art, Gattung und ISIN der angebotenen Wertpapiere

Bei den Wertpapieren (International Securities Identification Number (ISIN): DE000A3E46B7; Wertpapierkennnummer (WKN): A3E46B) handelt es sich um nachrangige, festverzinsliche Inhaberschuldverschreibungen. Der Nennwert jeder Schuldverschreibung beträgt € 1.000,00.

Währung, Stückelung, Nennwert, Anzahl der begebenen Wertpapiere und Laufzeit der Wertpapiere

Die Währung der Wertpapieremission ist Euro/€. Die Emittentin begibt bis zu 25.000 Inhaberschuldverschreibungen im Nennbetrag von je € 1.000,00 zum Gesamtnennbetrag von bis zu € 25.000.000,00. Die Emission kann auch zu einem geringeren Betrag erfolgen, wenn keine Vollplatzierung erreicht werden kann. Die Schuldverschreibungen haben eine Laufzeit bis zum 30. November 2030.

Mit den Wertpapieren verbundene Rechte

Die Schuldverschreibungen verbriefen das Recht auf Zahlung der jährlich zu zahlenden Zinsen sowie die Rückzahlung des Nennbetrages der Schuldverschreibungen zum Laufzeitende.

Eine ordentliche Kündigung der Schuldverschreibungen durch die Anleihegläubiger oder durch die Emittentin ist frühestens zum Ablauf der Mindestvertragsdauer von 6 Jahren zum 1. Dezember 2026 möglich, nachfolgend jeweils zum Ablauf des 1. Dezember eines jeden Jahres. Die Kündigungsfrist beträgt ein Jahr. Zudem ist jeder Anleihegläubiger berechtigt, die Schuldverschreibungen aus wichtigem Grund zu kündigen.

Rangordnung

Die Schuldverschreibungen begründen nicht besicherte Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander gleichrangig sind. Die Anleihegläubiger treten mit ihren Ansprüchen aus den Schuldverschreibungen auf Rückzahlung des Nominalbetrages und auf Zinszahlung dergestalt im Rang hinter die in § 39 Abs. 1 Nr. 1-5 Insolvenzordnung bezeichneten Forderungen aller bestehenden und künftigen Gläubiger der Emittentin zurück, dass sie erst nach Befriedigung sämtlicher Gläubiger der Emittentin und, soweit ein Liquidationsüberschuss oder ein die sonstigen Verbindlichkeiten übersteigendes Vermögen der Emittentin hierfür zur Verfügung steht, nur zugleich mit, im Rang jedoch vor den Einlagerückgewähransprüchen der Gesellschafter der Emittentin Erfüllung ihrer Ansprüche verlangen kann. Der Nachrang gilt auch im Insolvenzverfahren.

Beschränkungen

Soweit bis zum 31. Dezember 2020 nicht mindestens € 7.500.000,00 (in Worten: Euro sieben Millionen fünfhunderttausend) der Schuldverschreibungen platziert worden sind, hat die Emittentin das Recht, die Schuldverschreibungen ordentlich zu kündigen. Das Kündigungsrecht kann nur für die gezeichneten Schuldverschreibungen insgesamt ausgeübt werden. Die Kündigungsfrist beträgt vier Wochen zum Monatsende.

Der Emittentin steht im Falle des Eintritts eines Steuerereignisses, das sie zur Zahlung zusätzlicher Beträge im Sinne der Anleihebedingungen verpflichtet, das Recht zu, die Schuldverschreibungen vorzeitig zu kündigen und zum Nennbetrag zuzüglich aufgelaufener Zinsen zurückzuzahlen.

Zinssatz

Die Schuldverschreibungen werden ab dem 1. Dezember 2020 (einschließlich) (der "**Begebungstag**") bis zum 1. Dezember 2030 (ausschließlich) bezogen auf ihren Nennbetrag jährlich mit nominal 5,1 % p.a. fest verzinst. Die Zinsen sind jeweils nachträglich am 1. Dezember eines Jahres zur Zahlung fällig.

Rückzahlungsverfahren

Die Emittentin wird die Schuldverschreibungen am 1. Dezember 2030 („**Fälligkeitstermin**“) zu 100 % des Nennbetrags von € 1.000,00 je Schuldverschreibung zurückzahlen. Für die Rückzahlung gilt kein besonderes Verfahren. Die Zahlung von Kapital und Zinsen erfolgt, vorbehaltlich geltender steuerrechtlicher und sonstiger gesetzlicher Regelungen und Vorschriften, über die KAS BANK N.V. – German Branch (die „**Zahlstelle**“ bzw. „**Hauptzahlstelle**“

oder „KAS BANK“) zur Weiterleitung an Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, („Clearstream“), oder nach deren Weisung zur Gutschrift für die jeweiligen Kontoinhaber.

1.3.2 Wo werden die Wertpapiere gehandelt?

Die Einbeziehung der Schuldverschreibungen in den Handel im Freiverkehr der Frankfurter Wertpapierbörse (Quotation Board, Segment für Green Bonds), der kein regulierter Markt im Sinne der Richtlinie 2014/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente ist, ist beabsichtigt und wird voraussichtlich am 1. Dezember 2020 erfolgen.

1.3.3 Welches sind die zentralen Risiken, die für die Wertpapiere spezifisch sind?

- Es bestehen Kurs- und Zinsrisiken für den Teil des Emissionserlöses, der zunächst nicht in Projekte investiert wird, sondern vorübergehend in nachhaltigen Kapitalanlagen angelegt wird.
- Bis zur Begebung der Schuldverschreibungen existiert für diese kein Markt und es besteht – auch angesichts des geringen angestrebten Volumens – keine Gewähr, dass ein liquider Sekundärmarkt für die Schuldverschreibungen entstehen wird, oder, sofern er entsteht, fortbestehen wird.
- Der Preis der Schuldverschreibungen könnte sinken, sollte sich die tatsächliche oder erwartete Kreditwürdigkeit der Emittentin verschlechtern oder das Verlustrisiko der Schuldverschreibungen erhöhen.
- Es gibt keine Beschränkung für die Höhe der Verschuldung, die die Emittentin künftig aufnehmen darf und im Falle einer Insolvenz der Emittentin könnte es mangels fehlender Besicherung bzw. Einlagensicherung zu einem Totalverlust bei den Anleihegläubigern kommen.

1.4 Basisinformation über das öffentliche Angebot von Wertpapieren

1.4.1 Zu welchen Konditionen und nach welchem Zeitplan kann ich in dieses Wertpapier investieren?

Die Emittentin bietet bis zu € 25 Mio. mit 5,1 % p.a. festverzinsliche und auf den Inhaber lautende Schuldverschreibungen mit einem Nennbetrag von jeweils € 1.000,00 (die „Schuldverschreibungen“) zum Erwerb an (das „Angebot“), die am 1. Dezember 2030 zur Rückzahlung fällig sind. Das Angebot besteht aus einem „Öffentlichen Angebot“ der Emittentin in Deutschland und Österreich, das sich aus folgenden Bestandteilen zusammensetzt:

- über die Zeichnungsfunktionalität *Direct Place* der Deutsche Börse AG im Handelssystem XETRA oder einem an dessen Stelle getretenen Handelssystem für die Sammlung und Abwicklung von Zeichnungsaufträgen (die „Zeichnungsfunktionalität“) (das „Börsliche Angebot“);
- über die Internetseite der Emittentin unter www.forestfinance-capital.com. (das „ForestFinance-Zeichnungsangebot“);
- über die Annahme von Erwerbsangeboten im Freiverkehr der Frankfurter Wertpapierbörse nach Aufnahme des Handels der Schuldverschreibungen nach freiem Ermessen durch die Emittentin über einen Finanzintermediär als Finanzkommissionärin („Öffentlicher Abverkauf“).

Außerhalb Deutschlands und Österreichs erfolgt kein öffentliches Angebot.

Zeitplan

Der Angebotszeitraum, innerhalb dessen Zeichnungsanträge gestellt werden können, beginnt (jeweils vorbehaltlich einer vorzeitigen Schließung) am 12. Oktober 2020 und endet am 8. Oktober 2021 (um 12:00 Uhr MEZ) für Zeichnungen im Rahmen des ForestFinance-Zeichnungsangebots. Für Zeichnungen im Rahmen des Börslichen Angebots über die Zeichnungsfunktionalität *Direct Place* der Deutsche Börse AG beginnt der Angebotszeitraum (vorbehaltlich einer vorzeitigen Schließung oder Verlängerung) am 9. November 2020 und endet am 30. November 2020 (um 12:00 Uhr MEZ). Für Zeichnungsanträge im Rahmen des Öffentlichen Abverkaufs endet der Angebotszeitraum am 8. Oktober 2021 (um 12:00 Uhr MEZ).

Änderung des Angebotszeitraums

Die Emittentin behält sich das Recht vor, im Rahmen der zwölfmonatigen Gültigkeitsdauer des Prospekts den Angebotszeitraum für das Öffentliche Angebot zu verkürzen, das Angebotsvolumen zu kürzen sowie einzelne Zeichnungen zu kürzen oder zurückzuweisen. Im

Fall der Kürzung von Zeichnungen wird gegebenenfalls der zu viel gezahlte Einlagebetrag unverzüglich durch Überweisung auf das Konto des jeweiligen Zeichners erstattet. Darüber hinaus kann die Emittentin auch einzelne Zeichnungswege vorzeitig beenden.

1.4.2 Weshalb wird dieser Prospekt erstellt?

Gründe für das Angebot, Zweckbestimmung der Erlöse und geschätzte Nettoerlöse

Grund für das Angebot ist die Beschaffung von Fremdkapital für die Emittentin.

Die Emittentin beabsichtigt, den Netto-Emissionserlös in Höhe von voraussichtlich ca. € 24.075.000,00 (nach Abzug der mit der Emission im Zusammenhang stehenden Kosten in Höhe von rund € 925.000,00) wie folgt zu verwenden:

- Errichtung und Betrieb einer Karbonisierungsanlage in Eberswalde, Brandenburg, mittels eines Gesellschafterdarlehens (Laufzeit: 5 Jahre) an die carbonauten GmbH (ca. € 1.500.000,00),
- Errichtung und Betrieb einer Karbonisierungsanlage in Puerto Carreño, Region Vichada, Kolumbien, im eigenen Namen (ca. € 5.521.150,00),
- Abschluss eines Bewirtschaftungsvertrages mit der marokkanischen Gesellschaft Desert Timber Tafilalet SARL zur Produktion von Bio-Mandeln auf einer Fläche von bis zu 130 Hektar (ha) in der Provinz Errachidia in der Region Drâa-Tafilalet im marokkanischen Atlasgebirge (ca. € 3.200.000,00). Ab dem Jahr 2025 sollen auf weiteren Flächen von bis zu ca. 400ha Bio-Oliven und Bio-Datteln produziert und die entsprechenden Pflanzen erworben werden (ca. € 8.200.000,00),
- Gewährung eines Gesellschafterdarlehens (Laufzeit: 4 Jahre) an die the nu company GmbH, Dresden, zum weiteren Ausbau der Geschäftstätigkeit der the nu company GmbH im Bereich der Entwicklung und des Vertriebs funktionaler pflanzlicher Lebensmittel, insbesondere der Entwicklung und Herstellung einer heimkompostierbaren Verpackung für flüssige Medien (pflanzlicher Proteindrink als neue Produktlinie (ca. € 2.000.000,00),
- Abschluss eines Bewirtschaftungsvertrages mit der panamaischen Gesellschaft Forest Finance Panama S.A. zur Bewirtschaftung und späteren Veräußerung von Kakao- und Waldflächen in den Bocas del Torro und Darien in Panama (ca. € 3.100.000,00),
- Errichtung und Betrieb einer Karbonisierungsanlage in Panama, im eigenen Namen (ca. € 2.566.000,00).

Zu Beginn der Laufzeit der Schuldverschreibungen wird nicht der gesamte Emissionserlös in die von der Emittentin geplanten Projekte investiert. Dies hängt zum einen damit zusammen, dass Investitionskosten für die Errichtung der Projekte und die sich nach der Errichtung anschließenden laufenden Kosten nicht sofort in voller Höhe zur Zahlung fällig werden, sondern vielmehr nach und nach über längere Zeiträume zu entrichten sind. Zum anderen werden insbesondere die Kosten für den Erwerb und die Bewirtschaftung von bis zu 400 Hektar Bio-Oliven und Bio-Datteln in Marokko frühestens ab dem Jahr 2025 zur Zahlung fällig. Die Emittentin ist aus diesem Grund nach den Anleihebedingungen dazu berechtigt, den Teil des Emissionserlöses, der nach ihrer Einschätzung länger als 90 Tage nicht zur Investition in die Projekte benötigt wird, in nachhaltige Kapitalanlagen zu investieren. Darüber hinaus ist die Emittentin berechtigt, einzelne Projekte auszutauschen und nicht weiter zu verfolgen und stattdessen den Emissionserlös in andere Projekte im Rahmen ihres Gesellschaftszweckes zu investieren.

Die Gesellschafterdarlehen an die carbonauten GmbH und an die the nu company GmbH werden während der Laufzeit der Schuldverschreibungen zur Rückzahlung an die Emittentin fällig. Die zurück gezahlten Beträge können im Rahmen der in diesem Prospekt vorgesehenen Verwendung des Emissionserlöses weiter verwendet werden, sodass die Gesamtsumme der für Investitionen in die von der Emittentin geplanten Projekte zur Verfügung stehenden Beträge oberhalb des bei einer vollständigen Platzierung der Emittentin zufließenden Netto-Emissionserlöses liegen.

Zur Kontrolle des Emissionserlöses bestellt die Emittentin einen Mittelverwendungskontrolleur. Die Emittentin kann nur gemeinsam mit dem Mittelverwendungskontrolleur über den Emissionserlös verfügen. Die Tätigkeit des Mittelverwendungskontrolleurs ist beschränkt auf die Überwachung der Verwendung des Emissionserlöses im Rahmen der Investitionsphase des

Emissionserlöses nach diesem Wertpapierprospekt. Die Überwachung und Freigabe von Erträgen, die die Emittentin aus der Investition des Emissionserlöses erzielt, ist dagegen nicht Aufgabe des Mittelverwendungskontrolleurs. Mittelverwendungskontrolleur für die Schuldverschreibungen ist die TPG Treuhand Unternehmensberatung GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Stiftsgasse 11, 53111 Bonn. Der Mittelverwendungskontrolleur prüft nach näherer Maßgabe des zwischen ihm und der Emittentin abgeschlossenen Mittelverwendungskontrollvertrages, ob formal die vereinbarten Auszahlungsvoraussetzungen erfüllt sind. Es ist nicht seine Aufgabe, die Bonität des Zahlungsempfängers und/oder die wirtschaftliche Vorteilhaftigkeit der Verfügungen zu prüfen.

Die Emittentin überprüft laufend weitere Projekte, die in ihr Portfolio passen. Diese Projekte bewegen sich entlang der gesamten Wertschöpfungskette von Agroforstsystemen. Sollte sich herausstellen, dass eines oder mehrere der vorstehenden Projekte aus welchem Grund auch immer nicht oder nicht wirtschaftlich errichtet und durchgeführt werden kann, ist die Emittentin berechtigt, den Emissionserlös auch für andere Zwecke im Rahmen ihres Geschäftsgegenstandes zu verwenden. Auch in diesem Fall unterliegt die Verwendung des Emissionserlöses der Kontrolle durch den Mittelverwendungskontrolleur. Zudem wird die Emittentin eine Investition des Emissionserlöses in andere als die in diesem Prospekt konkret beschriebenen Projekte den Anleihegläubigern während der Gültigkeitsdauer des Prospektes durch einen Nachtrag zum Prospekt bekannt machen.

Übernahmevertrag

Nicht anwendbar. Es besteht kein Übernahmevertrag mit einem Institut.

Wesentliche Interessenkonflikte in Bezug auf das Angebot oder die Zulassung zum Handel

Herr Bernhard Engl hat als Gesellschafter und alleiniger Geschäftsführer der Gesellschaft ein eigenes Interesse an der erfolgreichen Durchführung des Angebots.

Die Small & Mid Cap Investmentbank AG, Geschäftsanschrift: Barer Straße 7, 80333 München, (sowie - geplant - die Deutsche Börse AG) steht im Zusammenhang mit dem Börslichen Angebot und der Einbeziehung der Schuldverschreibungen in den Handel im Freiverkehr der Frankfurter Wertpapierbörse in einem vertraglichen Verhältnis mit der Emittentin. Unter anderem übernimmt die Small & Mid Cap Investmentbank AG die Funktion als Zeichnungsinitiator und unterzeichnet dementsprechend für die Emittentin den Zeichnungsinitiatorenvertrag zur Nutzung des Zeichnungstools DirectPlace der Deutschen Börse AG im Rahmen des Börslichen Angebots. Bei erfolgreicher Durchführung des Angebots erhält die Small & Mid Cap Investment Bank AG eine Vergütung, deren Höhe in Teilen von der Höhe des platzierten Gesamtnennbetrags der Schuldverschreibungen im Rahmen des Börslichen Angebots abhängt. Insofern hat die Small & Mid Cap Investment Bank AG auch ein eigenes wirtschaftliches Interesse an der erfolgreichen Durchführung des Angebots, aus dem sich ein möglicher Interessenkonflikt ergeben kann.

Die TPG Treuhand Unternehmensberatung GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft steht als Mittelverwendungskontrolleurin in einem vertraglichen Verhältnis mit der Emittentin. Für die Tätigkeit als Mittelverwendungskontrolleurin erhält die TPG Treuhand Unternehmensberatung GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft eine einmalige pauschale Vergütung von € 9.000,00 (netto), die mit Abschluss des Vertrages fällig ist. Des Weiteren erhält die Mittelverwendungskontrolleurin eine jährliche Vergütung in Höhe von € 7.000,00 netto. Die TPG Treuhand Unternehmensberatung GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft hat insofern ein wirtschaftliches Interesse an der Durchführung des Angebots, aus dem sich ein möglicher Interessenkonflikt ergeben kann. Der Gesellschafterkreis der TPG Treuhand Unternehmensberatung GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ist zum Teil identisch mit dem Gesellschafterkreis der TPG Treuhand Klein, Zeidler & Partner mbB Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft, die die Emittentin in steuerlichen und Fragen der Erstellung der Jahresabschlüsse berät. Insofern nehmen die Personen, die zugleich Gesellschafter der TPG Treuhand Unternehmensberatung GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft einerseits sowie Partner (Gesellschafter) der TPG Treuhand Klein, Zeidler & Partner mbB Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft sind, zumindest mittelbar eine Doppelfunktion wahr. Aus dieser Doppelfunktion kann sich ein möglicher Interessenkonflikt ergeben.

Weitere Interessen von Seiten natürlicher und juristischer Personen, die an der Emission bzw. dem Angebot beteiligt sind, sind nicht bekannt.

2. Risikofaktoren

Anleger sollten vor der Entscheidung über den Kauf von Schuldverschreibungen der ForestFinance Capital GmbH (die „**Emittentin**“ bzw. die „**Gesellschaft**“ und zusammen mit ihrer Mehrheitsgesellschafterin Forest Finance Service GmbH sowie deren Tochter- und Beteiligungsgesellschaften die „**ForestFinance-Gruppe**“) die nachfolgenden für die Gesellschaft wesentlichen Risikofaktoren und die übrigen in diesem Prospekt (der „**Prospekt**“) enthaltenen Informationen sorgfältig lesen und bei ihrer Anlageentscheidung berücksichtigen.

Der Eintritt eines oder mehrerer der im folgenden beschriebenen Risiken, einzeln oder zusammen mit anderen Umständen, oder die Realisierung eines zum jetzigen Zeitpunkt unbekanntes oder als unwesentlich erachteten Risikos kann sich erheblich nachteilig auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin und damit auf den Wert der Schuldverschreibungen oder die Fähigkeit der Emittentin zu Zinszahlungen oder zur Rückzahlung der Schuldverschreibungen auswirken. Auch können die in diesem Abschnitt dargestellten Risiken einzeln oder kumuliert in unterschiedlicher Ausprägung auftreten und demzufolge zu unterschiedlichen Vermögenseinbußen beim Anleger führen.

Basierend auf einer qualitativen Bewertung hat die Gesellschaft die im folgenden beschriebenen Risiken in drei Kategorien eingeteilt. Zunächst werden in der ersten Kategorie (Abschnitt 2.1 – *Risiken im Zusammenhang mit der Finanzierungsstruktur der Emittentin*) die sich aus der aktuellen Finanzierungsstruktur der Emittentin und der Nachrangigkeit der Forderungen aus den Schuldverschreibungen ergebenden Risiken beschrieben. In der zweiten Kategorie (Abschnitt 2.2 - *Risiken im Zusammenhang mit den geplanten Projekten und der Geschäftstätigkeit der Emittentin*) geht es um die Risiken, die sich aus der Investition des Emissionserlöses aus den Schuldverschreibungen aus den von der Emittentin geplanten und in diesem Prospekt beschriebenen Projekten ergeben können und damit um die Risiken aus der Geschäftstätigkeit der Emittentin. In der dritten Kategorie (Abschnitt 2.3 - *Risiken mit Bezug auf die Wertpapiere*) werden die wesentlichen Risiken im Zusammenhang mit der Beschaffenheit der Schuldverschreibungen und ihrer Handelbarkeit dargestellt. Die jeweils dargestellten spezifischen Risiken sind diejenigen, die nach dem Kenntnisstand der Emittentin zum Datum des Prospektes für die Emittentin bzw. die Schuldverschreibungen wesentlich sind.

Die Risikofaktoren sind hinsichtlich ihrer Wesentlichkeit zum Datum des Prospektes von der Emittentin jeweils ausdrücklich als „hoch“, „mittel“ oder „gering“ eingestuft worden, wobei die wesentlichsten und als „hoch“ eingestuften Risiken jeweils zu Beginn eines Abschnitts genannt werden. Die Einstufungen der einzelnen Risiken basieren sowohl auf der Einschätzung der Wahrscheinlichkeit des Eintritts des beschriebenen Risikos als auch auf den zu erwartenden Umfang der negativen Auswirkungen. Jeder Anleger sollte sich darüber bewusst sein, dass auch die Verwirklichung eines als „gering“ eingestuften Risikos zu erheblichen negativen Folgen für die Emittentin (z.B. Insolvenz) und damit für den Anleger führen kann und zwar bis hin zum Totalverlust des von ihm investierten Kapitals.

2.1 Risiken im Zusammenhang mit der Finanzierungsstruktur der Emittentin

Die Emittentin verfügt neben dem Emissionserlös aus den Schuldverschreibungen über keine anderen Finanzierungsmittel für die beabsichtigten Projekte und ihre Eigenkapitalausstattung reicht nicht aus, um Zins- und Rückzahlungsverpflichtungen gegenüber den Anleihegläubigern nachkommen zu können.

Unternehmensgegenstand der Emittentin ist seit dem Dezember 2019 die Entwicklung, der Betrieb und der Vertrieb von nachhaltigen Wald- und Agroforstprojekten und Produkten sowie diesem Zweck dienende Finanzierungsmaßnahmen jeglicher Art. Zuvor war die Emittentin innerhalb der ForestFinance-Gruppe für die Übernahme von Beteiligungen an Personen- und Kapitalgesellschaften zuständig. Diese bisherige Zuständigkeit, die die Emittentin zuletzt nur noch in geringem Umfang ausgeübt hat, hat die Emittentin im Zuge der Änderung ihres Unternehmensgegenstandes aufgegeben und die letzte von ihr gehaltene Beteiligung im Jahr 2019 veräußert. In ihrem jetzigen Unternehmensgegenstand war die Emittentin bis zum Dezember 2019 nicht tätig. Insbesondere hat sie bislang selbst keine Projekte umgesetzt, wie sie in diesem Prospekt beschrieben werden, sondern hat insofern seit Dezember 2019 lediglich vorbereitende Tätigkeiten erbracht. Mit der Emission der Schuldverschreibungen und der Investition des Emissionserlöses in die in diesem Prospekt beschriebenen Projekte beginnt die Emittentin erstmals, ihren Unternehmensgegenstand vollständig umzusetzen und von ihr vorbereitete Projekte tatsächlich zu errichten und zu betreiben Unternehmen,

die ihr Geschäft auf- und ausbauen, unterliegen einer erheblichen Unsicherheit und Volatilität. Die zukünftige finanzielle Leistungsfähigkeit hängen von der Fähigkeit der Unternehmen ab, ihre Geschäftsstrategien erfolgreich umzusetzen, einschließlich ihrer Strategie zur Entwicklung von Geschäftsfeldern für den Eintritt in und die Expansion in Zukunftsmärkte. Es ist nicht sichergestellt, dass die Emittentin ihre Geschäftsstrategie erfolgreich umsetzen kann und die Umsetzung dieser Strategie zu Erträgen führt, um Zins- und Rückzahlungsverpflichtungen gegenüber den Anleihegläubigern nachkommen zu können.

Das Stammkapital der Emittentin beträgt lediglich € 25.000,00. Weiteres Eigenkapital existiert nicht. Die Eigenkapitalausstattung der Emittentin gewährleistet daher nicht, dass sie ihren Zinszahlungs- und Rückzahlungsverpflichtungen gegenüber den Anleihegläubigern nachkommen kann.

Darüber hinaus stehen der Emittentin derzeit auch keine noch nicht ausgeschöpften Kreditlinien oder sonstiges Fremdkapital zur Verfügung, das neben dem Emissionserlös aus den Schuldverschreibungen in die in diesem Prospekt beschriebenen Projekte investiert werden könnte. Die Emittentin beabsichtigt, ihre Investitionen in die Projekte ausschließlich aus dem Emissionserlös der Schuldverschreibungen zu bestreiten.

Sollte die Geschäftsstrategie der Emittentin, die darin besteht, den Emissionserlös aus den Schuldverschreibungen in bestimmte nationale und internationale Forst- und Agro-Forstprojekte zu investieren und aus diesen Projekte Erträge zu generieren, nicht gemäß den Planungen der Gesellschaft umgesetzt werden können, würde dies das Geschäftsmodell der Emittentin in Frage stellen und erhebliche Umsatz- und Gewinneinbußen bei der Emittentin zur Folge haben. Dies könnte bis hin zu einer Insolvenz der Emittentin führen und hätte einen Totalverlust der von den Anleihegläubigern investierten Gelder zur Folge. Die Wesentlichkeit dieses Risikos schätzt die Emittentin als hoch ein.

Aufgrund des in den Anleihebedingungen vereinbarten Rangrücktritts werden Ansprüche der Anleihegläubiger aus den Schuldverschreibungen nur nachrangig befriedigt mit dem Risiko eines Totalverlustes der Anleihegläubiger

Die Schuldverschreibungen begründen nicht besicherte Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander gleichrangig sind. Die Anleihegläubiger treten mit ihren Ansprüchen aus den Schuldverschreibungen auf Rückzahlung des Nominalbetrages und auf Zinszahlung dergestalt im Rang hinter die in § 39 Abs. 1 Nr. 1-5 Insolvenzordnung bezeichneten Forderungen aller bestehenden und künftigen Gläubiger der Emittentin zurück, dass sie erst nach Befriedigung sämtlicher Gläubiger der Emittentin und, soweit ein Liquidationsüberschuss oder ein die sonstigen Verbindlichkeiten übersteigendes Vermögen der Emittentin hierfür zur Verfügung steht, nur zugleich mit, im Rang jedoch vor den Einlagerückgewähransprüchen der Gesellschafter der Emittentin Erfüllung ihrer Ansprüche verlangen können. Der Nachrang gilt auch im Insolvenzverfahren. Das bedeutet, dass die Forderungen der Anleihegläubiger erst nach Befriedigung sämtlicher Forderungen aller bestehenden und künftigen Gläubiger der Emittentin und nur dann bedient werden dürfen, wenn ein Liquidationsüberschuss oder ein die sonstigen Verbindlichkeiten übersteigendes freies Vermögen besteht. Hierdurch besteht bei einer Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage der Emittentin die Gefahr, dass die Emittentin aufgrund des Rangrücktritts nicht in der Lage ist, ihren Zinszahlungs- und Rückzahlungsverpflichtungen gegenüber den Anleihegläubigern nachzukommen. Im Falle einer Insolvenz der Emittentin hätte dies einen Totalverlust der von den Anleihegläubigern investierten Gelder zur Folge. Die Wesentlichkeit dieses Risikos schätzt die Emittentin als hoch ein.

Es ist nicht sichergestellt, dass die Emittentin nachhaltig positive Umsätze erwirtschaftet und in absehbarer Zeit profitabel wird. Es können sich daher Risiken aufgrund von Abweichungen zwischen der Unternehmensplanung und der tatsächlich eintretenden Geschäftsentwicklung der Emittentin ergeben.

Die Emittentin hat in den beiden vergangenen Geschäftsjahren keine Umsatzerlöse erzielt, sondern lediglich Zinserträge in geringerem Umfang erwirtschaftet. Zudem war die Emittentin in ihrem erst seit Dezember 2019 bestehenden Unternehmensgegenstand zuvor nicht tätig. Insbesondere hat sie bislang selbst keine Projekte umgesetzt, wie sie in diesem Prospekt beschrieben werden, sondern insofern seit Dezember 2019 lediglich vorbereitende Tätigkeiten erbracht. Mit der Emission der Schuldverschreibungen und der Investition des Emissionserlöses in die in diesem Prospekt beschriebenen Projekte beginnt die Emittentin erstmals, ihren Unternehmensgegenstand vollständig umzusetzen und von ihr vorbereitete Projekte tatsächlich zu errichten und zu betreiben. Die Fähigkeit der Emittentin, nachhaltig positive Umsätze zu erzielen, ist daher alleine von dem Erfolg der Projekte abhängig, in die der Emissionserlös aus den Schuldverschreibungen investiert werden soll. Ob die in

der Planung der Emittentin getroffenen Annahmen und Schätzungen, die sich in wesentlichen Teilen an Erfahrungswerten aus vergleichbaren Projekten der ForestFinance-Gruppe sowie an dem bereits erzielten Verhandlungsstand mit den Vertragspartnern der Emittentin orientieren, tatsächlich so eintreten, ist ungewiss. Zudem verursacht die Geschäftstätigkeit der Emittentin, insbesondere die Investition und laufende Bewirtschaftung der Projekte, auch eine Vielzahl von Kosten. Bei einem erheblichen Teil dieser Kosten handelt es sich um Fixkosten (z.B. Personalkosten, Energiekosten, Materialkosten, Logistikkosten, Versicherungskosten). Sollte es der Emittentin daher nicht gelingen, die von ihr für die Projekte kalkulierten Kosten einzuhalten und/oder bleiben die Erträge aus den Projekten hinter den Annahmen der Emittentin zurück, kann dies erheblich geringere Einnahmen der Emittentin aus den Projekten zur Folge haben. Dies könnte dazu führen, dass der Emittentin nicht ausreichend liquide Mittel zur Verfügung stehen, um ihren Zins- und Rückzahlungsverpflichtungen gegenüber den Anleihegläubigern vollständig nachkommen zu können. Die Wesentlichkeit dieses Risikos schätzt die Emittentin als mittel ein.

Aus bestehenden Kreditverbindlichkeiten können Risiken entstehen, insbesondere könnte die Emittentin nicht in der Lage sein, die Kreditverbindlichkeiten bei Fälligkeit zurückzuzahlen.

Im Jahresabschluss der Emittentin zum 31. Dezember 2019 sind in der Bilanz Verbindlichkeiten gegenüber der Amundi Asset Management S.A., Paris, in Höhe von € 500.000,00 ausgewiesen. Die Verbindlichkeiten resultieren aus einem Darlehen, das die Emittentin am 12. November 2018 als Darlehensnehmerin mit der Amundi Asset Management S.A. als Darlehensgeberin abgeschlossen hat (das „**Amundi-Darlehen**“). Das Amundi-Darlehen wird mit 1,5 % p.a. verzinst. Die Zinsen sind am Ende der Laufzeit des Amundi-Darlehens insgesamt zur Zahlung fällig. Am 19. November 2026 ist das Amundi-Darlehen einschließlich der bis dahin aufgelaufenen Zinsen zur Rückzahlung fällig; der Rückzahlungsbetrag einschließlich Zinsen beträgt € 563.246,30. Das Amundi-Darlehen unterliegt französischem Recht. Den Verbindlichkeiten aus dem Amundi-Darlehen gegenüber steht eine Forderung der Emittentin in Höhe von ebenfalls € 500.000,00 gegenüber der Forestera SCA, Séverac d'Aveyron, Frankreich, die in der Bilanz der Emittentin unter der Position „sonstige Ausleihungen“ ausgewiesen wird. Die Forderung resultiert aus einem Darlehen, das die Emittentin am 13. November 2018 als Darlehensgeberin mit der Forestera SCA als Darlehensnehmerin abgeschlossen hat (das „**Forestera-Darlehen**“). Das Forestera-Darlehen wird zum einen mit 1,5 % p.a. verzinst. Die Zinsen sind am Ende der Laufzeit des Forestera-Darlehens insgesamt zur Zahlung fällig. Zum anderen wird das Forestera-Darlehen mit 0,5 % p.a. verzinst, die einmal jährlich zur Zahlung fällig sind. Am 10. November 2026 ist das Forestera-Darlehen einschließlich der bis dahin aufgelaufenen Zinsen zur Rückzahlung fällig; der an die Emittentin zurückzuzahlende Betrag einschließlich Zinsen beträgt € 563.246,29. Das Forestera-Darlehen unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Emittentin beabsichtigt, ihre Verbindlichkeiten aus dem Amundi-Darlehen mit den Mitteln zu begleichen, die ihr wenige Tage zuvor aus der Tilgung des Forestera-Darlehens in gleicher Höhe zufließen sollen. Dementsprechend sind die Laufzeiten der beiden Darlehen aufeinander abgestimmt. Sollte die Tilgung des Forestera-Darlehens nicht rechtzeitig oder nicht in voller Höhe erfolgen, könnte dies die Fähigkeit der Emittentin beeinträchtigen, ihren Verpflichtungen aus dem Amundi-Darlehen nachzukommen. Sollte die Emittentin nicht in der Lage sein, ihren Verpflichtungen aus dem Amundi-Darlehen nachzukommen, könnte sie gezwungen sein, zusätzliches Fremdkapital (wie z.B. weitere Kredite) in Anspruch zu nehmen, um das Amundi-Darlehen tilgen zu können. Dabei ist sie zum einen von der Gewährung solchen Fremdkapitals und zum anderen von den Zinssätzen und ihrer Entwicklung sowie den sonstigen Konditionen abhängig. Es kann allerdings nicht ausgeschlossen werden, dass es der Emittentin nicht gelingen könnte, neues Fremdkapital (z.B. durch Bankkredit) zu erhalten oder ihr Fremdkapital nur zu wirtschaftlich ungünstigen Konditionen gewährt wird. Zudem müsste die Emittentin selbst im Falle der Gewährung neuen Fremdkapitals auch in Zukunft einen beträchtlichen Teil ihrer Mittel für Zins- und Tilgungsleistungen für Fremdkapital aufwenden. Diese Mittel stünden somit nicht für die Erfüllung ihrer Verpflichtungen gegenüber den Anleihegläubigern zur Verfügung. In letzter Konsequenz könnte die vorstehend dargestellte Situation zu einer Insolvenz der Emittentin führen. Im Fall der Insolvenz kann nicht ausgeschlossen werden, dass den Anleihegläubigern insbesondere aufgrund der Nachrangigkeit ihrer Forderungen keine Vermögenswerte der Emittentin zur Verfügung stehen und sie daher nur geringe und gegebenenfalls keine Zahlungen auf ihre Forderungen erhalten. Die Wesentlichkeit dieses Risikos schätzt die Emittentin als mittel ein.

2.2 Risiken im Zusammenhang mit den geplanten Projekten und der Geschäftstätigkeit der Emittentin

Die geplante Verwendung des Emissionserlöses unterliegt einem Fehlinvestitionsrisiko.

Die Emittentin beabsichtigt, den Emissionserlös aus den Schuldverschreibungen zur Finanzierung verschiedener Projekte zu verwenden. Im Einzelnen soll aus dem Emissionserlös die Errichtung von insgesamt drei Karbonisierungsanlagen zur Erzeugung von Bio-Holzkohle in Eberswalde, Brandenburg, Kolumbien und Panama, die Aufforstung, Bewirtschaftung und Ernte von Bio-Mandeln, Bio-Oliven und Bio-Datteln in Marokko, die Finanzierung des weiteren Geschäftsausbaus der the nu company GmbH insbesondere bei der Entwicklung und Herstellung einer heimkompostierbaren Verpackung für flüssige Medien sowie schließlich die Bewirtschaftung von Kakao- und Mischwaldflächen in Panama (gemeinsam die „**Projekte**“) finanziert werden. Risiken ergeben sich für die Anleihegläubiger daraus, dass selbst bei Beachtung aller relevanten Kriterien sowie Marktstrategien und –analysen sich die Erwartungen und Annahmen, die den betreffenden Investitionen zugrunde liegen, nicht erfüllen können. Ebenso können Fehleinschätzungen der Geschäftsführung die Investitionen negativ beeinflussen. Insbesondere können die Kosten für die Errichtung und den laufenden Betrieb der Projekte im Einzelfall oder insgesamt höher als geplant ausfallen. Darüber hinaus kann die Abnahme der mit den Projekten produzierten Produkte (Bio-Holzkohle in den Karbonisierungsanlagen, Bio-Mandeln, Bio-Datteln und Bio-Oliven in Marokko, heimkompostierbare Verpackung für flüssige Medien sowie Kakao und Mischwald in Panama) nicht in dem Umfang und/oder nicht zu den von der Emittentin geplanten Konditionen durch Vertragspartner erfolgen. Zudem können notwendige behördliche Genehmigungen nicht, verzögert oder nur mit Auflagen erteilt werden, sodass die Projekte nicht, verspätet oder anders als geplant durchgeführt werden können.

Verzögerungen bei der Inbetriebnahme der Projekte, erhöhte Kosten und/oder niedrigere Erträge aus den Projekten können – insbesondere wenn sich diese Punkte bei großvolumigen Projekten wie dem Projekt in Marokko mit beabsichtigten Investitionen über mehrere Jahre von € 11,41 Mio. oder bei mehreren Projekten realisieren - zu erheblichen Einnahmeausfällen bei der Emittentin führen. Als Folge könnten der Emittentin nicht genügend liquide Mittel zur Verfügung stehen, um ihren Zins- und Rückzahlungsverpflichtungen gegenüber den Anleihegläubigern nachkommen zu können. Die Wesentlichkeit dieses Risikos schätzt die Emittentin als hoch ein.

Die Verwendung des Emissionserlöses unterliegt einem Blindpool-Risiko.

Neben der Investition des Emissionserlöses in die Projekte ist die Emittentin berechtigt, den Emissionserlös aus den Schuldverschreibungen auch in andere als die in diesem Prospekt beschriebene Projekte zu investieren. Insoweit besteht daher ein Blindpool-Risiko im Hinblick auf die geplante Verwendung des Emissionserlöses. Darunter ist eine Anlageform zu verstehen, bei der einzelne Investitionsvorhaben und deren Einzelheiten – bei der Emittentin die Projekte, in die der Emissionserlös investiert werden soll – zum Zeitpunkt der Zeichnung des Anlegers noch nicht mit Sicherheit feststehen. Zwar soll nach den Planungen der Emittentin der Emissionserlös vorrangig in die in diesem Prospekt beschriebenen Projekte investiert werden, jedoch kann nicht ausgeschlossen werden, dass einzelne oder mehrere der Projekte nicht realisiert werden können. Die Emittentin prüft daher fortlaufend auch weitere Investitionsmöglichkeiten. Aus diesem Grund kann die konkrete Mittelverwendung nur zum Teil aufgezeigt und auch nicht mit Sicherheit vorhergesagt werden. Eine Investition in die Emittentin hat daher zum Teil einen sog. Blind-Pool-Charakter. Auch haben die Anleger keinen Einfluss darauf, wie die Emittentin den Emissionserlös verwenden wird und ob die Verwendung des Emissionserlöses einen positiven Einfluss auf die Entwicklung der Emittentin nehmen wird. Die Investition in andere als in diesem Prospekt beschriebene Projekte könnte nur zu ungünstigeren Konditionen und höheren Kosten möglich sein. Zudem könnte die Ertragskraft solcher anderen Projekte geringer als die Ertragskraft der in diesem Prospekt beschriebenen Projekte sein. Höhere Kosten und/oder niedrigere Erträge aus anderen als in diesem Prospekt beschriebenen Projekten könnten zu Einnahmeausfällen bei der Emittentin führen und die Ertragserwartungen der Emittentin könnten hierdurch hinter ihren Planungen zurückbleiben. Als Folge könnten der Emittentin nicht genügend liquide Mittel zur Verfügung stehen, um ihren Zins- und Rückzahlungsverpflichtungen gegenüber den Anleihegläubigern nachkommen zu können. Die Wesentlichkeit dieses Risikos schätzt die Emittentin als hoch ein.

Die mit dem Emissionserlös der Schuldverschreibungen beabsichtigten Investitionen befinden sich allesamt noch in einem Projektstadium. Nicht für alle Projekte hat die Emittentin verbindliche Verträge zu deren tatsächlichen Realisierung bereits abgeschlossen.

Die Projekte, in die der Emissionserlös aus den Schuldverschreibungen investiert werden soll, sind allesamt noch nicht realisiert. Weder sind die geplanten Karbonisierungsanlagen in Eberswalde (Brandenburg), Kolumbien und Panama bereits errichtet noch sind Bio-Mandeln, Bio-Oliven und Bio-Datteln in Marokko gepflanzt worden. Ebenso hat die Emittentin derzeit noch keinen Zugriff auf die für die Realisierung des Projekts zur Errichtung einer Karbonisierungsanlage in Kolumbien benötigten Flächen. Soweit die Emittentin für die Realisierung der Projekte notwendige Verträge noch nicht abgeschlossen hat, befindet sie sich jedoch mit den für die Durchführung der Projekte benötigten Vertragspartner in weit fortgeschrittenen Gesprächen, in denen insbesondere bereits Einigkeit hinsichtlich der wirtschaftlichen Konditionen erzielt werden konnte. Gleiches gilt für die für die Karbonisierungsanlage in Kolumbien benötigten Flächen. Insoweit wurden bislang entsprechende Vertragsentwürfe ausgetauscht und verhandelt. Es kann derzeit jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass einzelne der zur Umsetzung der Projekte benötigten Verträge (wie z.B. Pacht- und Bewirtschaftungsverträge, Liefer- und Abnahmevereinbarungen zu benötigten Rohstoffen und fertigen Produkten, Ernteankaufsverträge) nicht oder nur zu aus Sicht der Emittentin ungünstigeren Konditionen abgeschlossen werden können. Dies kann einzelne oder mehrere Projekte betreffen. Ob und zu welchen Konditionen die Projekte tatsächlich umgesetzt werden können, steht daher zum Datum dieses Wertpapierprospektes noch nicht verbindlich und auf gesicherter vertraglicher Grundlage fest. Sollte es der Emittentin nicht gelingen, die notwendigen Verträge abzuschließen oder sollte dies nur zu ungünstigeren als in der Planung der Emittentin berücksichtigten Konditionen möglich sein, könnte dies dazu führen, dass einzelne oder mehrere der geplanten Projekte nicht oder nur zu für die Emittentin ungünstigeren Konditionen umgesetzt werden können. In diesem Fall würden der Emittentin keine oder nur geringe Erträge aus einzelnen oder mehreren Projekten zufließen. Dementsprechend stünden der Emittentin auch weniger liquide Mittel zur Verfügung, um ihren Zins- und Rückzahlungsverpflichtungen gegenüber den Anleihegläubigern nachzukommen. Die Wesentlichkeit dieses Risikos schätzt die Emittentin als hoch ein.

Die Rückzahlung der Schuldverschreibungen hängt auch von der Fähigkeit der Emittentin ab, die Flächen zur Aufforstung, Bewirtschaftung und Ernte von Bio-Mandeln, Bio-Oliven und Bio-Datteln in Marokko am Ende der Laufzeit der Schuldverschreibungen zu einem angemessenen Preis rechtzeitig veräußern zu können.

Die Emittentin beabsichtigt, einen Teil des Emissionserlöses in Höhe von ca. € 11,41 Mio. über einen Zeitraum von mehreren Jahren für die Aufforstung bzw. die Bewirtschaftung von Mandel- und Olivenbäumen sowie Dattelpalmen in der Provinz Errachidia in der Region Drâa-Tafilalet im marokkanischen Atlasgebirge zu verwenden. Die Emittentin plant mit den Projekten produktive Mandel- und Olivenbäume sowie Dattelpalmen heranzuziehen, die kommerziell vermarktbar Ernten und Verkaufserlöse erzielen. Die Emittentin hat hierzu zum einen einen Vertrag über Anbauflächen im Umfang von bis zu 130 Hektar Land in Marokko für den Anbau von Bio-Mandeln geschlossen. Vertragspartner ist die Desert Timber Tafilalet SARL, Marokko, eine Tochtergesellschaft der Forest Finance Service GmbH. Die Vorbereitungen für die Aufforstung sollen ab dem März 2021 beginnen. Die Pflanzung der Mandelbäume kann dann voraussichtlich im Jahr 2023 stattfinden. Sollte sich bis zur Pflanzung der Mandelbäume herausstellen, dass unter den vorherrschenden Begebenheiten andere Pflanzen besser für eine Bewirtschaftung geeignet sind, behält sich die Emittentin vor, anstelle von Mandelbäumen andere Pflanzen anzubauen. Für die Aufforstung und Bewirtschaftung der Anbaufläche ist ein Betrag von € 3,21 Mio. vorgesehen. Zum anderen hat die Desert Timber Tafilalet SARL bereits im Jahr 2018 mit der Bewirtschaftung von ca. 200 Hektar Land mit Bio-Oliven und 200 Hektar Land mit Bio-Datteln in Marokko begonnen. Im Jahr 2025 hat die Emittentin die Möglichkeit, die dann voll produktiven 400 Hektar Land mit Olivenbäumen und Dattelpalmen zu übernehmen. Für den Erwerb dieser Anbau-Flächen ist ein Betrag von € 8,2 Mio. vorgesehen. Die Übernahme wird vertraglich zwischen der Emittentin und der Forest Finance Service GmbH vereinbart. Die Emittentin tritt dann in die bereits bestehende Vertragsbeziehung zwischen der Forest Finance Service GmbH und der Desert Timber Tafilalet SARL ein. Die vorgenannten Anbauflächen sollen ab den jeweils genannten Zeitpunkten über die gesamte Restlaufzeit der Schuldverschreibung bewirtschaftet werden. Zum Ende der Laufzeit der Schuldverschreibungen sollen die insgesamt bis zu 530 Hektar Land mit produktiven

Pflanzen wieder veräußert werden, um den Veräußerungserlös zur Rückzahlung der Schuldverschreibungen an die Anleihegläubiger nutzen zu können. Gelingt es der Emittentin nicht rechtzeitig zum Ende der Laufzeit der Schuldverschreibungen, die Anbauflächen für die produktiven Pflanzen zu einem angemessenen Preis, der über den Investitionskosten von € 11,41 Mio. liegt, zu veräußern oder kann von der Emittentin nur ein Teil der Anbauflächen veräußert werden, hätte dies erhebliche Einnahmeausfälle der Emittentin zur Folge. Insbesondere wäre in diesem Fall nicht gewährleistet, dass die Emittentin die Schuldverschreibungen am Ende der Laufzeit vollständig zurückzahlen kann. Die Wesentlichkeit dieses Risikos schätzt die Emittentin als hoch ein.

Es besteht das Risiko, dass der Bau der geplanten Karbonisierungsanlagen mangelhaft erfolgt und hierdurch der Emittentin zusätzliche Kosten entstehen oder es zu Verzögerungen kommt.

Die Emittentin beabsichtigt, den Emissionserlös der Schuldverschreibungen unter anderem für die Errichtung und den Betrieb von insgesamt drei Karbonisierungsanlagen zur Erzeugung von Bio-Holzkohle in Eberswalde, Brandenburg, Kolumbien und Panama zu verwenden. Insgesamt soll für die Karbonisierungsanlagen ein Betrag von in Summe ca. € 9,6 Mio. aufgewendet werden. Hierbei kann nicht ausgeschlossen werden, dass die mit den Baumaßnahmen beauftragten Firmen mangelhaft arbeiten. Sachmängel liegen vor, wenn zum Zeitpunkt der Abnahme der Karbonisierungsanlagen die Bauausführung von der vertraglich vereinbarten Sollbeschaffenheit abweicht. Das Risiko von Sachmängeln an der Bauleistung lässt sich aufgrund der individuellen Einzelfertigung und Handwerksleistung nicht vermeiden. Um das Sachmängelrisiko handhaben zu können, beauftragt die Emittentin mit der Bauausführung die carbonauten GmbH als Generalunternehmer, der für die gesamte Bauausführung bis zur funktionsfähigen und schlüsselfertigen Erstellung der Karbonisierungsanlagen verantwortlich ist. Für die während der Bauausführung nicht beseitigten Mängel, die mit Abnahme der Bauleistung dokumentiert oder erst nach der Abnahme innerhalb der Gewährleistungsfrist sichtbar werden, bestehen Gewährleistungsansprüche. Es besteht das Recht, vom Generalunternehmer die Beseitigung aller Mängel zu verlangen. Nach einer angemessenen Frist zur Mängelbeseitigung und erfolglosem Fristablauf besteht die Möglichkeit der Ersatzvornahme. Minderungsrechte können unter bestimmten Voraussetzungen ebenso geltend gemacht werden wie Schadensersatzansprüche. Im Streitfall kann die Durchsetzung der Gewährleistungsrechte zeitaufwendig und kostenintensiv sein. Zudem besteht ein Prozessrisiko. Diese Risiken können dazu führen, dass sich die Fertigstellung eines Vorhabens und damit die Inbetriebnahme verzögern. Dies kann die Ertragslage der Emittentin belasten. Bei wesentlichen Sachmängeln ist eine Auseinandersetzung mit dem Generalunternehmer unvermeidbar, wenn dieser die Mängelbeseitigung wegen Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit verweigert und nur ein Minderungsrecht zugestehen will. Auch hier kann es zu zeit- und kostenintensiven Streitigkeiten kommen. Insgesamt kann es daher zu einer verzögerten Inbetriebnahme einer oder mehrerer der Karbonisierungsanlagen und damit einhergehend zu verzögerten Einnahmen aus den Anlagen bei der Emittentin kommen und der Emittentin können zusätzliche, nicht eingeplante Kosten entstehen. Die Wesentlichkeit dieses Risikos schätzt die Emittentin als mittel ein.

Mit Aufforstungsprojekten zur Produktion von Bio-Mandeln, Bio-Datteln und Bio-Oliven sind eine Vielzahl natürlicher Risiken verbunden

Mit Aufforstungsprojekten wie der Pflanzung und Bewirtschaftung von Bio-Mandeln, Bio-Datteln und Bio-Oliven in Marokko einerseits wie auch der Bewirtschaftung von Kakao- und Mischwaldflächen in Panama andererseits sind diverse natürliche Risiken verbunden. Zu nennen sind vor allem Schädlings- oder Pilzbefall, Stürme, Dürren und Wassermangel, Überschwemmungen, sonstige schlechten Witterungsbedingungen, Verschlechterung der Bodenqualität und Feuer. Diese Risiken können zu einer völligen oder teilweisen Zerstörung einzelner, mehrerer oder aller Aufforstungsprojekte führen. Zudem können diese Risiken das Wachstum der Bio-Mandeln, Bio-Datteln und Bio-Oliven sowie der Kakao- und Mischwaldflächen negativ beeinflussen und die geplanten Erntemengen, die geplanten Erntezeitpunkte und die geplante Erntequalität negativ beeinträchtigen. Ebenso können die genannten Risiken dazu führen, dass die Aufforstungsprojekte gar nicht oder nicht zu dem geplanten Zeitpunkten sowie nicht für den von der Emittentin eingeplanten Preis veräußert werden können. Insgesamt kann die Verwirklichung der vorgenannten Risiken, insbesondere wenn sie auf große Projekte wie das Projekt in Marokko mit einem Investitionsvolumen von € 11,41 Mio. oder mehrere Projekte zutreffen, dazu führen, dass der Emittentin nicht die eingeplanten Erträge aus ihrer Investition in die Projekte zufließen und ihr damit weniger liquide Mittel zur Verfügung stehen, um den Zins- und

Rückzahlungsverpflichtungen gegenüber den Anleihegläubigern nachzukommen. Die Wesentlichkeit dieses Risikos schätzt die Emittentin als mittel ein.

Der Betrieb von Karbonisierungsanlagen unterliegt Rohstoffrisiken.

Bio-Holzkohle wird aus dem Rohstoff Holz hergestellt. Wenn der Rohstoff Holz nicht in ausreichender Menge regelmäßig für den kontinuierlichen Betriebsablauf der Karbonisierungsanlagen zur Verfügung gestellt werden kann, kann es zu Produktionsausfällen und erhöhten Betriebskosten kommen. Wenn der angelieferte Rohstoff nicht gewissen Qualitäten (Stückigkeit, Wassergehalt etc.) entspricht, kann sich die Qualität der Produktion der Bio-Holzkohle verringern, was zu geringeren Erlösen aus dem Verkauf der Bio-Holzkohle führen kann. Diese Faktoren können bei der Emittentin zu Ertragseinbußen führen. Die Wesentlichkeit dieses Risikos schätzt die Emittentin als gering ein.

Die Emittentin ist bei der Umsetzung der Projekte von der Zuverlässigkeit ihrer Vertragspartner abhängig.

Für die Umsetzung der von ihr geplanten Projekte bedarf die Emittentin einer Vielzahl von Vertragspartnern. So hat die Emittentin beispielsweise für die Errichtung und den Betrieb der Karbonisierungsanlagen in Deutschland, Kolumbien und Panama einen Generalunternehmervertrag mit der carbonauten GmbH abgeschlossen, der gleichzeitig auch die Abnahme der produzierten Bio-Holzkohle beinhaltet. Für die Bepflanzung und Bewirtschaftung der Flächen in Marokko zur Produktion von Bio-Mandeln, Bio-Datteln und Bio-Oliven hat die Emittentin einen entsprechenden Vertrag mit der marokkanischen Gesellschaft Desert Timber Tafilalet SARL abgeschlossen. Für die Bewirtschaftung der Kakao- und Waldflächen in Panama hat die Emittentin einen entsprechenden Vertrag mit der Forest Finance Panama S.A. abgeschlossen. Für den Erfolg der Projekte kommt es daher darauf an, dass die Vertragspartner der Emittentin die in sie gesetzten Erwartungen erfüllen und zuverlässige Arbeit abliefern. Die Emittentin kann hierbei nicht ausschließen, dass durch Fehler in der Personalplanung ihrer Vertragspartner Arbeitskräfte in nicht ausreichender Anzahl und Qualifikation vorhanden sind, was zu Verzögerungen und möglicherweise Produktionsausfällen führen kann. Darüber hinaus kann die Geschäftsleitung der Vertragspartner der Emittentin vor Ort falsche Entscheidungen treffen, sich als unzuverlässig erweisen oder sich gegenüber der Emittentin nicht vertragskonform verhalten (Missmanagement). Ebenso können die für die Produktion vorgesehenen Betriebsmittel nicht, nur teilweise oder nur in nicht ausreichender Menge zur Verfügung stehen. Insbesondere für den Betrieb der Karbonisierungsanlagen ist ein ausreichender Stromanschluss notwendig und ein Notstromaggregat ist vorzuhalten. Schließlich ist nicht auszuschließen, dass die für die Produktion notwendigen technischen Anlagen nicht ordnungsgemäß gewartet werden, sodass es zu Produktionsunterbrechungen oder höheren Produktionskosten kommt.

Folgen der vorgenannten Faktoren können höhere Kosten und Produktionsunterbrechungen oder -ausfälle sein. Zudem könnte die Emittentin dazu gezwungen sein, Verträge mit Vertragspartner ggf. sogar fristlos zu kündigen und neue Verträge mit anderen Vertragspartner abzuschließen. Es ist nicht sichergestellt, dass entsprechend zuverlässige Vertragspartner gefunden werden können und mit diesen die notwendigen Verträge zu vergleichbaren Konditionen abgeschlossen werden können. Insgesamt könnte die Realisierung dieses Risikos dazu führen, dass der Emittentin nicht die geplanten Erträge aus ihrer Investition in die Projekte zufließen und ihr damit weniger liquide Mittel zur Verfügung stehen, um den Zins- und Rückzahlungsverpflichtungen gegenüber den Anleihegläubigern nachzukommen. Die Wesentlichkeit dieses Risikos schätzt die Emittentin als mittel ein.

Die Emittentin ist von Transport- und Logistikunternehmen abhängig

Die Emittentin besitzt keine eigene Logistik. Aufgrund der beabsichtigten Investition des Emissionserlöses in Projekte in Kolumbien, Panama und Marokko nutzen die Emittentin und ihre Partner externe Logistikunternehmen für die Lieferung der dort produzierten Produkte zu den Absatzmärkten für diese Produkte (vor allem Deutschland). Die Emittentin ist daher von einem reibungslosen Ablauf der von Dritten ausgeführten Logistik abhängig. Die beauftragten Logistikunternehmen übernehmen die Abholung der Produkte in Kolumbien, Panama und Marokko, lagern diese ggf. in eigenen Kapazitäten

zwischen und transportieren die Produkte anschließend nach Deutschland oder dem jeweiligen anderen Bestimmungsort. Ein Zusammenbruch der weltweiten Logistiksysteme, wie z.B. durch die COVID19-Pandemie oder einzelne Ausfälle oder Streiks, die die Logistikunternehmen betreffen, kann die Emittentin nicht im erforderlichen Umfang durch eigene Logistik auffangen. Es ist daher nicht ausgeschlossen, dass es – aus welchem Grund auch immer – zu einem Zusammenbruch, Unterbrechungen oder Verzögerungen bei dem Transport der Produkte nach Deutschland kommt. Es ist weiterhin nicht auszuschließen, dass einzelne Logistikunternehmen Verträge nicht oder nur zu ungünstigeren Konditionen verlängern oder bestehende Verträge kündigen und dass die Emittentin im Fall des Auslaufens oder der Kündigung eines Vertrags nicht in der Lage ist, ohne zeitliche Verzögerung einen Vertrag mit einem anderen Logistikunternehmer überhaupt oder zu gleich günstigen Bedingungen abzuschließen. Die Realisierung dieses Risikos kann zu Umsatzverlusten bei der Emittentin führen. Zudem können ausbleibende oder verzögerte Lieferungen sich nachteilig auf den Ruf der Emittentin und ihrer Partner bei ihren Kunden auswirken und dazu führen, dass sich diese zukünftig an Wettbewerber wenden. Die Wesentlichkeit dieses Risikos schätzt die Emittentin als mittel ein.

Die Emittentin unterliegt Wechselkursrisiken

Im Zusammenhang mit ihren derzeitigen und künftig angestrebten internationalen Aktivitäten unterliegt die Emittentin Wechselkursrisiken. Aufwendungen der Emittentin für ihre Tätigkeiten außerhalb der Eurozone werden überwiegend in einer anderen Währung als dem Euro getätigt, ohne dass ungefähr zeitgleich Erlöse in der jeweiligen Landeswährung erzielt werden. Sollte somit der Kurs des Euro gegenüber der jeweiligen Landeswährung sinken, könnte dies in Euro einen entsprechend höheren Aufwand zur Folge haben. Umgekehrt erzielt die Emittentin bei der Veräußerung von Produkten außerhalb der Eurozone unter Umständen betragsmäßig hohe Erlöse in einer anderen Währung als dem Euro. Sollte der Wechselkurs dieser jeweiligen anderen Währung gegenüber dem Euro zuvor sinken oder jedenfalls unterhalb der Annahmen der Gesellschaft liegen, hätte dies - in Euro gerechnet - entsprechend geringere Veräußerungserträge der Emittentin zur Folge, sofern nicht zuvor geeignete Währungssicherungsgeschäfte vorgenommen wurden. Jeder der genannten Umstände könnte zu höheren Kosten bzw. geringeren Erträgen bei der Emittentin führen. Die Wesentlichkeit dieses Risikos schätzt die Emittentin als gering ein.

Die Emittentin ist von ihrem geschäftsführenden Gesellschafter sowie weiteren Führungskräften und Mitarbeitern in Schlüsselpositionen bei der ForestFinance-Gruppe abhängig.

Der Erfolg der Emittentin hängt in erheblichem Umfang von ihrem geschäftsführenden Gesellschafter sowie weiteren Führungskräften, leitenden Mitarbeitern und sonstigem qualifizierten Personal in Schlüsselpositionen bei der ForestFinance-Gruppe ab. Viele Mitarbeiter in Schlüsselpositionen einschließlich des Geschäftsführers der Emittentin sind bereits seit vielen Jahren für die ForestFinance-Gruppe tätig und wären aufgrund der hierbei gewonnenen unternehmensspezifischen Erfahrungen im Falle eines Weggangs schwer oder nicht zu ersetzen. Darüber hinaus ist der Arbeitsmarkt an den Standorten der Projekte teilweise in einer angespannten Lage, so dass die Emittentin auf der Suche nach qualifiziertem Personal im Wettbewerb mit anderen Arbeitgebern steht und neue Mitarbeiter nur schwer und/oder mit langen Vorlaufzeiten rekrutiert werden können. Zudem besteht das Risiko, dass der mit geplantem Unternehmenswachstum steigende Personalbedarf nicht bzw. nicht frühzeitig erkannt wird und damit qualifiziertes Personal nicht rechtzeitig zur Verfügung steht.

Sofern der Emittentin nicht bzw. nicht rechtzeitig in ausreichendem Umfang qualifiziertes Personal zur Bearbeitung der Projekte zur Verfügung steht, kann dies zu Verzögerungen und Fehlern in der Projektabwicklung führen. So können sich Projektdurchlaufzeiten und Projektkosten erhöhen. Zudem könnte der Verlust von Führungskräften oder anderen Mitarbeitern in Schlüsselpositionen sowie ausbleibender Erfolg bei der Gewinnung neuer qualifizierter Führungskräfte und Mitarbeiter die Wettbewerbsposition der Emittentin erheblich beeinträchtigen. Erhebliches Know-how könnte verloren gehen oder zu Wettbewerbern abwandern. Es besteht keine Gewähr dafür, dass die Emittentin sowie die ForestFinance-Gruppe insgesamt ihre Führungskräfte und anderen Mitarbeiter in Schlüsselpositionen halten sowie weitere geeignete Führungskräfte und hoch qualifizierte Mitarbeiter gewinnen kann. Diese Umstände können dazu führen, dass die Projekte nicht wie geplant umgesetzt werden können und der Emittentin geringere Erlöse als geplant aus den Projekten zufließen. Die Wesentlichkeit dieses Risikos schätzt die Emittentin als mittel ein.

Die Geschäftstätigkeit der Emittentin unterliegt politischen Risiken.

Als international tätiges Unternehmen, insbesondere auch in Kolumbien, Panama und Marokko, unterliegt die Emittentin politischen Risiken. Hierunter fallen Risiken, die ihren Ursprung in den politischen Gegebenheiten eines Landes oder in der staatlichen Beeinflussung des Wirtschaftslebens in einem Land haben, wie z.B. erhebliche Verzögerungen bei Überweisungen oder vollständige Konvertierungs- und Zahlungsverbote oder Ausfuhrbeschränkungen. Darüber hinaus zählen hoheitliche Maßnahmen, wie die Verstaatlichung von Unternehmen oder Enteignungen, gewaltsame Auseinandersetzungen aufgrund innerer Unruhen, zu den politischen Risiken. Die Realisierung politischer Risiken könnte dazu führen, dass einzelne oder mehrere der in Kolumbien, Panama und Marokko geplanten Projekte nicht, zeitlich verzögert oder nur zu höheren Kosten umgesetzt werden könnten und der Emittentin deshalb geringere Erlöse aus diesen Projekten zufließen. Die Wesentlichkeit dieses Risikos schätzt die Emittentin als gering ein.

Die Geschäftstätigkeit der Emittentin unterliegt Nachfrage- und Preisschwankungen

Die wichtigsten Absatzmärkte für die Produkte der Emittentin sind der Markt in Deutschland für Bio-Holzkohle, Bio-Mandeln, Bio-Datteln, Bio-Oliven und Kakao. Auf diesen Märkten kann es zu Nachfrage- und Preisschwankungen kommen. Bei einem möglichen Rückgang der Nachfrage besteht das Risiko sinkender Preise. Die Nachfrage nach Bio-Holzkohle, Bio-Mandeln, Bio-Datteln, Bio-Oliven und Kakao könnte sich auch dauerhaft rückläufig entwickeln und die auf dem Markt erzielbaren Preise könnten deutlich nachgeben oder verfallen. Die Höhe der erzielbaren Preise wird auch wesentlich von der Qualität der jeweiligen Produkte beeinflusst. Die Qualität ist wiederum maßgeblich von der Qualität der Produktion und Bewirtschaftung abhängig. Sollte es nicht gelingen, Produktion und Bewirtschaftung in der nötigen Qualität auszuführen, könnte sich dies nachteilig auf die Qualität der jeweiligen Produkte und damit die erzielbaren Preise auswirken. Ebenso könnte eine Überproduktion der Produkte zu einem erhöhten Preisdruck und niedrigeren erzielbaren Preisen führen. Die Realisierung von Nachfrage- und Preisschwankungen führt zu niedrigeren Erträgen der Emittentin aus den Projekten, sodass ihr weniger liquide Mittel für Zins- und Rückzahlungen an die Anleihegläubiger zur Verfügung stehen. Die Wesentlichkeit dieses Risikos schätzt die Emittentin als mittel ein.

Die mit den Projekten hergestellten Produkte (Bio-Holzkohle, Bio-Mandeln, Bio-Datteln, Bio-Oliven, Kakao) könnten aufgrund einer Änderung Europäischer, internationaler oder nationaler gesetzlichen Rahmenbedingungen oder aufgrund anderer regulatorischer Änderungen nicht mehr in der bisherigen Art oder Menge hergestellt oder abgesetzt werden dürfen.

Die Emittentin unterliegt diversen gesetzlichen Regelungen (u.a. auf Europäischer, internationaler oder nationaler Ebene), einschließlich umweltrechtlicher Regelungen und Regelungen zum Schutz der Verbraucher vor gesundheitlichen Gefahren. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass die Emittentin beabsichtigt, in internationale Projekte in Kolumbien, Panama und Marokko zu investieren. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Entwicklung oder der Vertrieb der mit den Projekten hergestellten Produkte (Bio-Holzkohle, Bio-Mandeln, Bio-Datteln, Bio-Oliven, Kakao) zukünftig restriktiveren gesetzlichen Vorgaben (beispielsweise zum Umwelt- und Verbraucherschutz) unterworfen werden. So ist denkbar, dass strengere Maßgabe zum Schutz benötigter Rohstoffe (vor allem Waldflächen) oder zum Beispiel die Verwendung bestimmter Inhaltsstoffe eingeschränkt oder gänzlich untersagt wird oder Anforderungen an die Gestaltung von Verpackungen und die Kennzeichnung von Inhaltsstoffen gestellt werden. Solche Vorgaben könnten dazu führen, dass der Emittentin benötigte Rohstoffe nicht in dem Umfang wie geplant zur Verfügung stehen oder die Emittentin die Produktion einzelner Produkte einstellen muss. Es kann somit nicht ausgeschlossen werden, dass ein erheblicher Aufwand zur Einhaltung veränderter rechtlicher Rahmenbedingungen getroffen werden muss, was zu erheblichen bislang nicht eingeplanten Kostensteigerungen führen könnte. Die Nichteinhaltung gesetzlicher Vorschriften könnte zudem zu Geldbußen oder Einschränkungen der Geschäftstätigkeit führen. Die Wesentlichkeit dieses Risikos schätzt die Emittentin als gering ein.

Verflechtungen und Interessenkonflikte innerhalb der ForestFinance-Gruppe können zu wirtschaftlich vergleichsweise unvorteilhaften Maßnahmen oder Vereinbarungen führen.

Zwischen der Emittentin einerseits sowie einem Teil ihrer Gesellschafter und der ForestFinance-Gruppe

andererseits bestehen Verflechtungen. So ist Herr Bernhard Engl neben seiner Position als alleiniger Geschäftsführer zugleich Gesellschafter der Emittentin; er ist mit einem Anteil von 15 % am Stammkapital der Emittentin beteiligt. Herr Engl kann somit Einfluss auf die von der Gesellschafterversammlung zu beschließenden Beschlussgegenstände nehmen. Insofern bestehen potentielle Interessenkonflikte von Herrn Bernhard Engl zwischen seinen Verpflichtungen gegenüber der Emittentin als einzelvertretungsberechtigter Geschäftsführer einerseits und den Interessen als Gesellschafter der Emittentin andererseits. Die Interessen eines Gesellschafters (z.B. das Interesse an einer hohen Gewinnausschüttung) sind oftmals nicht identisch mit den Interessen eines Geschäftsführers (z.B. das Interesse an thesaurierten Gewinnen, um Verbindlichkeiten begleichen zu können).

Herr Harry Assenmacher ist gleichzeitig einzelvertretungsberechtigter Geschäftsführer und Gesellschafter der Mehrheitsgesellschafterin Forest Finance Service GmbH. Herr Assenmacher hält 48 % der Geschäftsanteile sowie 58 % der Stimmrechte in der Gesellschafterversammlung der Forest Finance Service GmbH. Zwischen der Forest Finance Service GmbH und der Emittentin besteht ein Dienstleistungsvertrag, auf dessen Grundlage die Forest Finance Service GmbH Buchhaltungs-, Personal-, Marketing- und IT-Dienstleistungen für die Emittentin erbringt. Insofern bestehen potentielle Interessenkonflikte von Herrn Assenmacher zwischen seinen Verpflichtungen als mittelbarer Gesellschafter der Emittentin einerseits und den Interessen als Geschäftsführer und Gesellschafter der Mehrheitsgesellschafterin der Emittentin andererseits. Aufgrund dieser personellen Verflechtungen ist nicht auszuschließen, dass es bezüglich der Verpflichtungen von Herrn Assenmacher als mittelbarer Gesellschafter der Emittentin auf der einen Seite sowie seinen Interessen als Geschäftsführer und Gesellschafter der Mehrheitsgesellschafterin der Emittentin auf der anderen Seite zu Interessenkonflikten oder sonstigen Verpflichtungen kommt.

Frau Christiane Pindur ist gleichzeitig mit einer Beteiligung von 15 % am Stammkapital Gesellschafterin der Emittentin sowie einzelvertretungsberechtigte Geschäftsführerin der Forest Finance Service GmbH als Mehrheitsgesellschafterin der Emittentin. Zwischen der Forest Finance Service GmbH und der Emittentin besteht ein Dienstleistungsvertrag, auf dessen Grundlage die Forest Finance Service GmbH Buchhaltungs-, Personal-, Marketing- und IT-Dienstleistungen für die Emittentin erbringt. Insofern bestehen potentielle Interessenkonflikte von Frau Pindur zwischen ihren Verpflichtungen als Gesellschafterin der Emittentin einerseits und den Interessen als Geschäftsführerin der Mehrheitsgesellschafterin der Emittentin andererseits. Aufgrund dieser personellen Verflechtungen ist nicht auszuschließen, dass es bezüglich der Verpflichtungen von Frau Pindur als Gesellschafterin der Emittentin auf der einen Seite sowie ihren Interessen als Geschäftsführerin der Mehrheitsgesellschafterin der Emittentin auf der anderen Seite zu Interessenkonflikten oder sonstigen Verpflichtungen kommt.

Die vorstehend beschriebenen Verflechtungen bergen das Risiko von Interessenkonflikten, die zu für die Geschäftstätigkeit der Emittentin nachteiligen Entscheidungen der Geschäftsführung und/oder der Gesellschafterversammlung der Emittentin führen können. Die Wesentlichkeit dieses Risikos schätzt die Emittentin als mittel ein.

Rezessive weltweite Rahmenbedingungen infolge der COVID19-Pandemie könnten sich wesentlich nachteilig auf die Geschäftstätigkeit der Emittentin auswirken.

Infolge der im Jahr 2020 weltweit ausgebrochenen COVID19-Pandemie ist es zu einem einen globalen Konjunkturunbruch kommt. Wie schnell die Weltwirtschaft sich von diesem Konjunkturunbruch einholen kann, ist derzeit nicht absehbar. Infolge der COVID19-Pandemie besteht das Risiko, dass sich die Staatsschulden der Länder, in denen die Projekte der Emittentin angesiedelt sind, sehr stark erhöhen und im Zuge dessen die Investitionsbedingungen für die Emittentin in diesen Ländern schlechter werden. Zudem könnte eine allgemeine Staatsschuldenkrise in Europa zu einem Zerfall der Eurozone und eines damit verbundenen möglichen Zusammenbruchs des Euro-Währungssystems oder dem Austritt einzelner Mitgliedstaaten aus der Eurozone führen. Die Schwankungen auf den internationalen Kapitalmärkten haben die allgemeinen Marktbedingungen auch für die Emittentin und die ForestFinance-Gruppe verschlechtert. Sollte es aufgrund einer Finanz- und Wirtschaftskrise zu einer weiteren Verschlechterung der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen kommen, könnte sich dies nachteilig auf die Geschäftstätigkeit der Emittentin und die von ihr geplanten Projekte auswirken. Die Wesentlichkeit dieses Risikos schätzt die Emittentin als mittel ein.

Ein unzureichendes Risikomanagement der Emittentin kann zu Verstößen gegen gesetzliche Vorschriften und daraus folgenden Sanktionen führen. Ebenso kann ein unzureichendes Risikomanagementsystem dazu führen, dass Kostenüberschreitungen und/oder Liquiditätsrisiken nicht oder nicht rechtzeitig erkannt werden.

Ein unzureichendes, der Unternehmensgröße nicht adäquates Risikomanagement der Emittentin kann zu Verstößen gegen gesetzliche Vorschriften, z.B. gegen Gesellschafts- und Steuerrecht, Gewerberecht, Datenschutz-Grundverordnung, Wertpapierrecht (u.a. Marktmissbrauchsverordnung) führen. Entsprechende Verstöße können zu Sanktionen gegenüber der Emittentin und Reputationsverlusten führen.

Es könnten auch Regelungen im Zusammenhang mit der Emission und/oder dem Handel der mit diesem Prospekt ausgegebenen Schuldverschreibungen nach anderen Rechtsordnungen außerhalb der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich nicht oder nicht ausreichend eingehalten werden. Dies könnte insbesondere zu Strafzahlungen gegen die Emittentin führen, obwohl mit diesem Prospekt kein öffentliches Angebot außerhalb der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich begründet wird.

Ebenso führt ein Wachstum der Emittentin, insbesondere durch die Steuerung mehrerer parallel abzuwickelnder internationaler Projekte, zu erhöhten Anforderungen an die Unternehmensstruktur und das interne Risikomanagementsystem. Fehlende oder ineffiziente Kontrollen zur Projekt- und Unternehmenssteuerung, wie z.B. unzureichende interne Überwachungs- und Vertretungsregelungen, könnten dazu führen, dass Projektrisiken, z.B. Kostenüberschreitungen, und/oder Liquiditätsrisiken nicht oder zu spät erkannt und dadurch ggf. erforderliche Gegenmaßnahmen nicht oder nicht zeitgerecht eingeleitet werden.

Sollte es der Emittentin nicht gelingen im Rahmen ihres Risikomanagementsystems die bestehenden Risiken, Trends und Fehlentwicklungen rechtzeitig zu erkennen, könnte dies zu erheblichen Strafzahlungen, Kostenüberschreitungen und Reputationsverlusten bei der Emittentin führen. Die Wesentlichkeit dieses Risikos schätzt die Emittentin als gering ein.

Mögliche Compliance-Verstöße könnten zukünftig zu behördlichen Ermittlungen und der Beendigung von Beziehungen durch Geschäftspartner führen.

Die ForestFinance-Gruppe verfügt über Verfahren und Einrichtungen zur Sicherstellung der Einhaltung nationaler und internationaler Gesetze und Richtlinien (Compliance-System). Dieses System könnte nicht ausreichend sein, um Gesetzesverstöße und kriminelle Handlungen von Mitarbeitern zu unterbinden oder zu entdecken. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund der beabsichtigten Investition des Emissionserlöses in Projekte in Marokko, Kolumbien und Panama, da hierdurch die Komplexität des Compliance-Systems zunimmt. Wenn Mitarbeiter der Emittentin oder von ihr beauftragte Personen unlautere Vorteile im Zusammenhang mit der Geschäftsanbahnung entgegennehmen oder gewähren oder sonstige korrupte Geschäftspraktiken anwenden, könnte dies zu rechtlichen Sanktionen, wie etwa Geldbußen oder Schadensersatzklagen, dem Ausschluss von bzw. der Nichtzulassung für Ausschreibungen und Verlust von Aufträgen und einer erheblichen Schädigung der Reputation der ForestFinance-Gruppe und der Emittentin führen. Ebenso könnten Führungskräfte, Mitarbeiter, denen eine bedeutende Rolle im internen Kontrollsystem zukommt, sowie ehemalige Mitarbeiter und externe Dienstleister, welche aufgrund ihrer Funktionen und/oder Kenntnisse einen Zugang zu den (IT)Systemen der Emittentin haben oder über unternehmensinterne Informationen verfügen, unter bewusster Umgehung der internen Kontrollen und Anweisungen Handlungen vornehmen, die zu wesentlichen Vermögensschädigungen führen könnten oder falsche und unautorisierte Informationen verbreiten, die eine negative Auswirkung auf die Reputation der Emittentin haben könnten. Es kann nicht garantiert werden, dass das bestehende und zukünftige System zur Compliance-Überwachung der ForestFinance-Gruppe angemessen ist und von allen Mitarbeitern vollständig befolgt wird. Wesentliche Risiken für die Emittentin könnten daher nicht rechtzeitig erkannt und die erforderlichen Maßnahmen nicht rechtzeitig ergriffen werden. Sollte die Compliance-Überwachung nicht ausreichend oder Kontrollverfahren unangemessen sein oder nicht befolgt werden, könnte dies zur Verhängung von Bußgeldern, Strafzahlungen, dem Verlust von Aufträgen und

Reputationsverlusten bei der Emittentin führen. Die Wesentlichkeit dieses Risikos schätzt die Emittentin als mittel ein.

Es könnten Risiken aus Rechtsstreitigkeiten und Verwaltungsverfahren entstehen.

Als international tätiges Unternehmen ist die Emittentin rechtlichen Risiken ausgesetzt. Hierzu zählen insbesondere Risiken aus Rechtsstreitigkeiten mit Vertragspartnern an den Orten der Projekte in Kolumbien, Panama, Marokko und Deutschland (insbesondere in vertrags- und gewährleistungsrechtliche Fragen, Transport- und Logistikrecht, Steuerrecht, Gesellschaftsrecht, Kapitalmarktrecht) und Verwaltungsverfahren mit Behörden.

Die Ergebnisse von Rechtsstreiten können oft nicht mit Sicherheit vorausgesagt werden, so dass aufgrund von gerichtlichen oder behördlichen Entscheidungen oder der Vereinbarung von Vergleichen Aufwendungen entstehen können, die nicht oder in vollem Umfang durch Versicherungsleistungen gedeckt sind. Zudem können sich derartige Rechtsstreitigkeiten oder behördliche Verfahren negativ auf die Reputation der Emittentin auswirken, insbesondere wenn sie öffentlich bekannt werden. Ferner besteht das Risiko, dass selbst bei einem Obsiegen in gerichtlichen Verfahren nicht sichergestellt ist, dass die Verfahrenskosten, soweit sie von der Gegenseite zu tragen sind, die tatsächlichen Aufwendungen der Emittentin für die Rechtsverfolgung decken oder von der (möglicherweise zahlungsunfähigen) Gegenseite erlangt werden können. Die Wesentlichkeit dieses Risikos schätzt die Emittentin als gering ein.

Es besteht das Risiko, dass durch die Ausübung von Verbraucherrechten es im Rahmen der Schuldverschreibungen zu vorzeitigem Liquiditätsabflüssen bei der Emittentin kommt.

Die Schuldverschreibungen können unter anderem direkt bei der Emittentin erworben werden. Bei einem direkten Erwerb der Schuldverschreibungen von der Emittentin unter ausschließlicher Verwendung von Fernkommunikationsmitteln finden die Vorschriften über den Fernabsatz bei Finanzdienstleistungen (§§ 312b BGB ff.) Anwendung. Hiernach steht den Anlegern ein Widerrufsrecht zu, über das sie vor dem Erwerb der Schuldverschreibungen zu belehren sind. Jedoch gibt es zur Anwendbarkeit und Umsetzung der Vorschriften über den Fernabsatz bei Finanzdienstleistungen auf den Vertrieb von Schuldverschreibungen wie dieser bislang keine abschließende Rechtsprechung. Entsprechendes gilt für die Ordnungsmäßigkeit der Widerrufsbelehrung. Es kann daher nicht ausgeschlossen werden, dass die für den direkten Erwerb bei der Emittentin verwendete Widerrufsbelehrung zu einem späteren Zeitpunkt von Gerichten als unzutreffend beurteilt wird. In diesem Fall hätten Anleger auch außerhalb der eigentlichen Widerrufsfrist und unabhängig von einer etwaigen Kündigungsmöglichkeit das Recht, den Erwerb der Schuldverschreibungen zu widerrufen mit der Folge, dass sie den ursprünglich für den Erwerb der Schuldverschreibungen gezahlten Betrag von der Emittentin zurückerhalten. Durch eine Vielzahl von rechtmäßigen Widerrufen kann es zu ungeplanten Liquiditätsabflüssen bei der Emittentin kommen, wodurch die Fähigkeit der Emittentin, die Zinsen der Schuldverschreibungen zu zahlen und die Schuldverschreibungen zurück zu zahlen, beeinträchtigt werden könnte. Die Wesentlichkeit dieses Risikos schätzt die Emittentin als gering ein.

2.3 Risiken mit Bezug auf die Wertpapiere

Es bestehen Kurs- und Zinsrisiken für den Teil des Emissionserlöses, der zunächst nicht in Projekte investiert wird, sondern vorübergehend in nachhaltigen Kapitalanlagen angelegt wird.

Zu Beginn der Laufzeit der Schuldverschreibungen wird voraussichtlich nicht der gesamte Emissionserlös in die von der Emittentin geplanten Projekte investiert. Dies hängt zum einen damit zusammen, dass Investitionskosten für die Errichtung der Projekte und die sich nach der Errichtung anschließenden laufenden Kosten nicht sofort in voller Höhe zur Zahlung fällig werden, sondern vielmehr nach und nach über längere Zeiträume zu entrichten sind. Zum anderen werden insbesondere die Kosten für die Bewirtschaftung von bis zu 400 Hektar Bio-Oliven und Bio-Datteln in Marokko frühestens ab dem Jahr 2025 zur Zahlung fällig. Die Emittentin ist aus diesem Grund nach den Anleihebedingungen dazu berechtigt, den Teil des Emissionserlöses, der nach ihrer Einschätzung länger als 90 Tage nicht zur Investition in die Projekte benötigt wird (die „**Freie Liquidität**“), in nachhaltige Kapitalanlagen zu investieren. Nachhaltige Kapitalanlagen sind dabei (i) Anleihen, die im Segment für Green Bonds im Freiverkehr der Frankfurter Wertpapierbörse gehandelt werden oder (ii)

offene Investmentfonds und/oder nachhaltige Dachfonds, die das aktuelle FNG-Siegel für nachhaltige Investmentfonds des Forums für Nachhaltige Geldanlagen e.V. (FNG) und/oder das Österreichische Umweltzeichen des österreichischen Bundesministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie tragen und/oder die Darmstädter Definition Nachhaltiger Geldanlagen in der Fassung vom 15./16. April 2004 erfüllen (insgesamt die „**Nachhaltigen Kapitalanlagen**“). Dabei darf der Aktienanteil die Schwelle von 40 % der Freien Liquidität nicht überschreiten. Ob und welche Nachhaltigen Kapitalanlagen die Emittentin aus Freier Liquidität erwirbt, unterliegt ebenso wie die Wiederveräußerung solcher Nachhaltiger Kapitalanlagen der freien Entscheidung der Emittentin. Die Emittentin ist jedoch verpflichtet, Nachhaltige Kapitalanlagen wieder zu veräußern, wenn ein Verlust von mehr als 10 % gegenüber dem Erwerbspreis vorliegt. Verringert sich der Kurswert oder – in Ermangelung eines solchen – der tatsächliche Wert einer Nachhaltigen Kapitalanlage gegenüber den Anschaffungskosten, findet eine entsprechende Korrektur des Wertansatzes im Rahmen des Jahresabschlusses der Emittentin statt, die zu einer Verringerung des Jahresüberschusses führt. Auch bei guter Bonität der Schuldner der Nachhaltigen Kapitalanlagen kann nicht ausgeschlossen werden, dass Zinsen und Rückzahlungsansprüche nicht bedient werden können, die Nachhaltigen Kapitalanlagen nur zu einem niedrigeren Kurs wieder veräußert werden können oder im Zeitpunkt der beabsichtigten Veräußerung kein liquider Markt besteht. Hierdurch können Einnahmeverluste bei der Emittentin entstehen. Generell können die Erträge von Nachhaltigen Kapitalanlagen über einen längeren Zeitraum nicht verbindlich prognostiziert werden. Das Gleiche gilt für etwaige Werterhöhungen oder Wertverluste, sodass exakte Angaben zur Rendite Nachhaltiger Kapitalanlagen nicht gemacht werden können. Zudem ist die Verzinsung Nachhaltiger Kapitalanlagen im Verhältnis zu den aus den Projekten angestrebten Renditen und den Zinszahlungsverpflichtungen gegenüber den Anleihegläubigern deutlich geringer. Die Emittentin hat das Risiko aus dieser "Zinsdifferenz" zu tragen. Die genannten Faktoren können dazu führen, dass die Emittentin nicht in der Lage ist, ihren Zinszahlungs- und Rückzahlungsverpflichtungen gegenüber den Anleihegläubigern nachzukommen. Die Wesentlichkeit dieses Risikos schätzt die Emittentin als hoch ein.

Für die Schuldverschreibungen existiert vor deren Begebung kein Markt und es besteht keine Gewissheit, dass ein liquider Sekundärmarkt für die Schuldverschreibungen entstehen oder, sofern er entsteht, fortbestehen wird; im Falle eines illiquiden Markts könnte ein Anleger seine Schuldverschreibungen möglicherweise nicht jederzeit oder nicht zu einem angemessenen Marktpreis veräußern.

Es ist beabsichtigt, für die Schuldverschreibungen die Einbeziehung in den Handel im Open Market der Deutsche Börse AG (Freiverkehr der Frankfurter Wertpapierbörse) zu beantragen. Die Aufnahme des Handels in den Schuldverschreibungen erfolgt voraussichtlich am 1. Dezember 2020. Es besteht jedoch keine Gewähr, dass ein liquider Sekundärmarkt für die Schuldverschreibungen entstehen oder, sofern er entsteht, fortbestehen wird. Allein der Umstand einer Einbeziehung der Schuldverschreibungen der Emittentin in den Handel führt nicht zwingend zu größerer Liquidität als bei außerbörslich gehandelten Schuldverschreibungen. Im Falle eines illiquiden Markts besteht für den Anleger das Risiko, dass er seine Schuldverschreibungen nicht jederzeit oder nicht zu einem angemessenen Marktpreis veräußern kann. Darüber hinaus kann die Möglichkeit des Verkaufs von Schuldverschreibungen in einzelnen Ländern weiteren Beschränkungen unterliegen. Zudem kann der Marktpreis der Schuldverschreibungen aufgrund einer geringen Liquidität und anderen Faktoren Schwankungen ausgesetzt sein. Die Wesentlichkeit dieses Risikos schätzt die Emittentin als hoch ein.

Die Anleihegläubiger sind dem Risiko ausgesetzt, dass die Schuldverschreibungen künftig nicht mehr in den Handel der Frankfurter Wertpapierbörse oder den Handel an einer anderen Börse einbezogen sind und dadurch die Handelbarkeit der Schuldverschreibungen nicht oder nur noch erschwert gewährleistet ist.

Es ist beabsichtigt, für die Schuldverschreibungen die Einbeziehung in den Handel im Open Market der Deutsche Börse AG (Freiverkehr der Frankfurter Wertpapierbörse) zu beantragen. Die Aufnahme des Handels in den Schuldverschreibungen erfolgt voraussichtlich am 1. Dezember 2020. Aufgrund dieser Einbeziehung ist die Emittentin zur Einhaltung verschiedener Publizitäts-, Transparenz- und Verhaltensanforderungen verpflichtet. Die Nichterfüllung dieser Publizitäts-, Transparenz- und Verhaltensanforderungen kann zu verschiedenen Rechtsfolgen, wie zum Beispiel Bußgeldern der Frankfurter Wertpapierbörse oder auch dem Ausschluss der Schuldverschreibungen vom Handel an der Frankfurter Wertpapierbörse führen. Der Ausschluss vom Handel an der Frankfurter Wertpapierbörse kann, sofern die Schuldverschreibungen nicht auch an einem anderen Börsenplatz gehandelt werden, die grundsätzliche Handelbarkeit der Schuldverschreibungen und damit auch eine

mögliche Kurs- bzw. Marktpreisfindung negativ beeinflussen. Die Wesentlichkeit dieses Risikos schätzt die Emittentin als mittel ein.

Die Anleihegläubiger könnten Nachteile in Folge einer vorzeitigen Rückzahlung der Schuldverschreibungen durch die Emittentin treffen.

Nach den Anleihebedingungen ist vorgesehen, dass die Emittentin die Schuldverschreibungen am Fälligkeitstermin und damit am 1. Dezember 2030 zum Nennbetrag zurückzahlt. Nach Maßgabe der Anleihebedingungen ist die Emittentin jedoch auch berechtigt, die Schuldverschreibungen nach einer Mindestlaufzeit von sechs Jahren insgesamt oder teilweise zu kündigen und zuzüglich aufgelaufener Zinsen vorzeitig zurückzuzahlen. Die Schuldverschreibungen können zudem nach Wahl der Emittentin aus steuerlichen Gründen jederzeit (insgesamt, jedoch nicht teilweise) zum jeweiligen Nennbetrag zuzüglich aufgelaufener Zinsen zurückgezahlt werden, falls aufgrund einer Änderung des in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechts oder seiner amtlichen Anwendung die Emittentin zur Zahlung zusätzlicher Beträge auf die Schuldverschreibungen verpflichtet ist (wie in den Anleihebedingungen beschrieben). Schließlich ist die Emittentin nach den Anleihebedingungen berechtigt, die Schuldverschreibungen ordentlich mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende zu kündigen und zuzüglich aufgelaufener Zinsen vorzeitig zurückzuzahlen, soweit nicht bis zum 31. Dezember 2020 mindestens € 7.500.000,00 der Schuldverschreibungen platziert worden sind. Im Falle einer vorzeitigen Rückzahlung der Schuldverschreibungen durch die Emittentin aus einem der vorgenannten Gründe könnten Anleihegläubiger bezogen auf die Laufzeit und im Hinblick auf die bis zum Zeitpunkt der Fälligkeit erwartete Rendite einen geringeren als den erwarteten Ertrag erhalten und es besteht das Risiko, dass die Rückzahlungsbeträge möglicherweise nur mit geringerer Rendite wieder angelegt werden können. Die Wesentlichkeit dieses Risikos schätzt die Emittentin als mittel ein.

Die Emittentin könnte nicht in der Lage sein, die Schuldverschreibungen bei Kündigung durch die Anleihegläubiger oder am Laufzeitende zurückzuzahlen

Unter den Voraussetzungen des § 9 der Anleihebedingungen sind die Anleihegläubiger berechtigt, die Schuldverschreibungen zu kündigen. Die Emittentin könnte jedoch nicht in der Lage sein, die Schuldverschreibungen in einem solchen Fall oder zum Laufzeitende zurückzuzahlen. Dies könnte insbesondere dann der Fall sein, wenn sie zu dem Zeitpunkt, zu dem die Schuldverschreibungen zurückzuzahlen sind, nicht über genügend Liquidität verfügt oder keine alternativen Finanzierungsquellen zur Verfügung stehen. Die Wesentlichkeit dieses Risikos schätzt die Emittentin als mittel ein.

Für die Höhe der Verschuldung, welche die Emittentin künftig aufnehmen darf, gibt es keine Beschränkungen.

Weder nach den Anleihebedingungen noch aufgrund sonstiger gesetzlicher oder vertraglicher Bestimmungen gibt es eine Beschränkung für die Höhe der Verbindlichkeiten, welche die Emittentin oder mit der Emittentin verbundene Unternehmen aufnehmen dürfen. Solche weiteren Verbindlichkeiten können mit den Schuldverschreibungen gleichrangig oder ihnen gegenüber sogar vorrangig sein. Jede Aufnahme weiterer Verbindlichkeiten erhöht die Verschuldung der Emittentin und damit den Umfang ihrer Verpflichtungen zu Tilgungs- und Zinszahlungen. Zudem könnte die Emittentin für andere von ihr eingegangene Verbindlichkeiten Sicherheiten stellen, die dann vorrangig zur Befriedigung der Gläubiger dieser weiteren Verbindlichkeiten dienen würden und den Anleihegläubigern nicht mehr zur Verfügung stünden. All dies kann im Ergebnis den Betrag reduzieren, den die Inhaber der Schuldverschreibungen im Falle einer Liquidation oder Insolvenz der Emittentin erhalten würden. Die Wesentlichkeit dieses Risikos schätzt die Emittentin als gering ein.

Die Emittentin könnte weitere Schuldverschreibungen begeben.

Die Begebung weiterer Schuldverschreibungen durch die Emittentin mit gleichen oder anderen Ausstattungsmerkmalen als die auf der Grundlage dieses Prospekts angebotenen Schuldverschreibungen könnte zur Folge haben, dass aufgrund des hierdurch verursachten größeren Angebots der Marktwert der Schuldverschreibungen sinkt. Die Wesentlichkeit dieses Risikos schätzt die Emittentin als gering ein.

Für den Anleihegläubiger besteht das Risiko, überstimmt zu werden und gegen seinen Willen Rechte gegenüber der Emittentin zu verlieren.

Nach näherer Maßgabe der Anleihebedingungen besteht die Möglichkeit, dass die Anleihegläubiger durch einen Mehrheitsbeschluss nach Maßgabe des Schuldverschreibungsgesetzes aus dem Jahr

2009 (SchVG) Änderungen der Anleihebedingungen zustimmen, die eine Verminderung der Rechte aller Anleihegläubiger gegenüber der Emittentin zum Gegenstand haben. Außerdem könnte der einzelne Anleihegläubiger ganz oder teilweise das Recht verlieren, seine Rechte gegenüber der Emittentin geltend zu machen oder durchzusetzen, wenn ein gemeinsamer Vertreter für alle Anleihegläubiger ernannt wird. Die Wesentlichkeit dieses Risikos schätzt die Emittentin als mittel ein.

Für Anleihegläubiger, für die der Euro eine Fremdwährung ist, ist die Anlage in den Schuldverschreibungen mit einem Währungsrisiko verbunden; außerdem könnten Regierungen oder zuständige Behörden künftig Devisen- oder Kapitalkontrollen einführen.

Ein Anleihegläubiger, für den der Euro eine Fremdwährung ist, könnte geringere Erträge oder auch Verluste aus der Anlage in den Schuldverschreibungen erwirtschaften, soweit der Wechselkurs des Euro im Verhältnis zu der Heimatwährung des jeweiligen Anleihegläubigers entsprechend sinkt. Darüber hinaus könnte eine nachteilige Beeinflussung des jeweiligen Wechselkurses auch daraus entstehen, dass Regierungen oder andere Behörden künftig Devisen- oder Kapitalkontrollen einführen. Die Wesentlichkeit dieses Risikos schätzt die Emittentin als gering ein.

Der Marktpreis der Schuldverschreibungen könnte aufgrund der Veränderung verschiedener wirtschaftlich bedeutsamer Faktoren sinken.

Es ist davon auszugehen, dass verschiedene Faktoren der allgemeinen wirtschaftlichen Entwicklung - wie etwa Konjunktur, Inflation, Nachfrage nach Anlageprodukten und insbesondere nach festverzinslichen Anlageprodukten, Zinssätze auf dem Kapitalmarkt - auch Einfluss auf den Marktpreis der Schuldverschreibungen haben können. Namentlich ist etwa davon auszugehen, dass bei steigenden Kapitalmarktzinsen der Marktpreis festverzinslicher Wertpapiere sinkt. Diese oder andere Veränderungen wirtschaftlich bedeutsamer Faktoren können dazu führen, dass ein Anleger bei vorzeitiger Veräußerung seiner Schuldverschreibungen Verluste in Kauf nehmen muss. Die Wesentlichkeit dieses Risikos schätzt die Emittentin als mittel ein.

Der Marktpreis für die Schuldverschreibungen könnte fallen, wenn sich die Kreditwürdigkeit der Emittentin oder der ForestFinance-Gruppe verschlechtert oder von Marktteilnehmern schlechter eingeschätzt wird.

Sollte sich die Wahrscheinlichkeit - etwa auch aufgrund der Verwirklichung bestehender Risiken - verringern, dass die Emittentin ihre im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen bestehenden Verpflichtungen vollständig erfüllen kann, so wird eine solche Verschlechterung der Kreditwürdigkeit der Emittentin zu einem sinkenden Marktpreis der Schuldverschreibungen führen. Dies gilt auch dann, wenn die Wahrscheinlichkeit der Erfüllung aller Verpflichtungen der Emittentin im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen tatsächlich unverändert bliebe, Marktteilnehmer aber gleichwohl eine verschlechterte Kreditwürdigkeit der Emittentin annehmen. Schlechtere Einschätzungen von Marktteilnehmern können dabei etwa durch entsprechend schlechtere Einschätzungen von Marktbeobachtern (wie zum Beispiel Analysten, aber auch der Wirtschaftspresse), tatsächliche oder vermutete negative Entwicklungen bei anderen Unternehmen aus der Branche der Emittentin, aber auch allgemein veränderte Einschätzungen in Bezug auf Unternehmensanleihen ausgelöst werden. Die Wesentlichkeit dieses Risikos schätzt die Emittentin als mittel ein.

Anleihegläubiger unterliegen aufgrund der Tatsache, dass die Schuldverschreibungen unbesichert sind, dem Risiko, dass sie im Falle einer Insolvenz der Emittentin ihr Kapital und ihre Zinsansprüche ganz oder teilweise verlieren.

Damit die Emittentin ihre sämtlichen Verpflichtungen im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen erfüllen kann, muss sie zum jeweiligen Fälligkeitszeitpunkt genügend liquide Mittel zur Verfügung haben, diese im Rahmen ihrer geschäftlichen Aktivitäten erwirtschaften oder sonst von Dritten zur Verfügung gestellt bekommen. Es besteht keine Gewähr, dass die Solvenz der Emittentin bis zur Erfüllung sämtlicher Ansprüche aus den Schuldverschreibungen stets erhalten bleibt. Es besteht das Risiko eines teilweisen oder sogar vollständigen Verlusts der Kapitaleinlagen der Anleihegläubiger und der Zinsen. Im Insolvenzfall wird das Vermögen der Emittentin verwertet und zur Befriedigung der Gläubiger ausgekehrt. Die Ansprüche der Anleihegläubiger aus den Schuldverschreibungen sind nicht besichert. Eine bevorrechtigte Stellung der Anleihegläubiger in einem Insolvenzverfahren über das Vermögen der Emittentin besteht daher nicht. Vielmehr würden vor den Ansprüchen der Anleihegläubiger dinglich besicherte Ansprüche Dritter berücksichtigt. Wie bei jeder unbesicherten Unternehmensanleihe tragen Anleihegläubiger deshalb das Risiko, mit ihren Ansprüchen auf Kapitalrückzahlung und Zinsen teilweise oder sogar vollständig auszufallen. Zudem besteht für

Schuldverschreibungen keine gesetzlich vorgeschriebene Einlagensicherung (wie z.B. durch einen Einlagensicherungsfonds der Banken). Die Wesentlichkeit dieses Risikos schätzt die Emittentin als mittel ein.

Die Anleihegläubiger haben keine unternehmerischen Mitwirkungsrechte

Die Anleihegläubiger der Schuldverschreibungen werden Gläubiger der Emittentin und stellen dieses Fremdkapital zur Verfügung. Als Fremdkapitalgeber haben die Anleihegläubiger keine Mitwirkungsrechte bei unternehmerischen Entscheidungen der Emittentin. Es handelt sich insbesondere nicht um eine gesellschaftsrechtliche Beteiligung. Den Anleihegläubigern der Schuldverschreibungen stehen aus dieser keinerlei Mitgliedschaftsrechte, Geschäftsführungsbefugnisse und Mitspracherechte bei der Emittentin zu. Die Wesentlichkeit dieses Risikos schätzt die Emittentin als gering ein.

3. Allgemeine Informationen

3.1 Verantwortung für den Prospekt

Die ForestFinance Capital GmbH, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Bonn unter der Nummer HRB 20694 mit Sitz in Bonn und der Geschäftsanschrift Eifelstraße 14, 53119 Bonn, Deutschland, übernimmt gemäß § 8 des Wertpapierprospektgesetzes (WpPG), Artikel 11 Absatz 1 der Prospektverordnung die alleinige Verantwortung für den Inhalt dieses Prospekts (der "**Prospekt**") und erklärt, dass die in diesem Prospekt getätigten Angaben ihres Wissens nach richtig sind und der Prospekt keine Auslassungen enthält, die die Aussage verzerren können. Sie erklärt zudem, dass sie die erforderliche Sorgfalt hat walten lassen, um sicherzustellen, dass die in diesem Prospekt enthaltenen Angaben ihres Wissens nach richtig und keine Tatsachen weggelassen worden sind, die die Aussage dieses Prospekts verändern können.

Unbeschadet von Artikel 23 der Prospektverordnung ist die Emittentin nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen nicht verpflichtet, den Prospekt zu aktualisieren.

Dieser Prospekt sollte in Verbindung mit allen Dokumenten gelesen und verstanden werden, die hierin enthalten sind.

3.2 Billigung des Prospekts

Die Emittentin erklärt, dass

- a. der Prospekt durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht („**BaFin**“) als zuständiger Behörde gemäß Verordnung (EU) 2017/1129 gebilligt wurde,
- b. die BaFin diesen Prospekt nur bezüglich der Standards der Vollständigkeit, Verständlichkeit und Kohärenz gemäß der Verordnung (EU) 2017/1129 billigt,
- c. eine solche Billigung nicht als eine Befürwortung der Emittentin, die Gegenstand dieses Prospekts ist, und nicht als Bestätigung der Qualität der Wertpapiere, die Gegenstand dieses Prospektes sind, erachtet werden sollte und
- d. Anleger ihre eigene Bewertung der Eignung dieser Wertpapiere für die Anlage vornehmen sollten.

3.3 Zukunftsgerichtete Aussagen

Dieser Prospekt enthält bestimmte zukunftsgerichtete Aussagen, die sich auf das Geschäft, die finanzielle Entwicklung und die Erträge der Emittentin sowie auf die Geschäftsbereiche, in denen die Emittentin tätig ist, beziehen. Zukunftsgerichtete Aussagen betreffen zukünftige Tatsachen, Ereignisse sowie sonstige Umstände, die keine historischen und keine gegenwärtigen Tatsachen sind. Angaben unter Verwendung von Worten wie "beabsichtigen", "planen", oder "das Ziel verfolgen" deuten auf solche Aussagen hin. Solche Aussagen geben lediglich die Auffassung der Gesellschaft hinsichtlich zukünftiger Ereignisse zum gegenwärtigen Zeitpunkt wieder und unterliegen daher Risiken und Unsicherheiten. In diesem Prospekt betreffen zukunftsgerichtete Aussagen unter anderem:

- die Umsetzung der strategischen Vorhaben der Gesellschaft und die Auswirkungen dieser Vorhaben auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft, (siehe unter anderem Abschnitt 8 *Geschäftstätigkeit*);
- die Verwendung des Emissionserlöses;
- Marktentwicklungen, die für die Ertragslage der Emittentin von Bedeutung sind, insbesondere die Entwicklung des Marktes für ökologische Forst- und Agro-Forstdienstleistungen:
 - die politischen und regulatorischen Rahmenbedingungen für ökologische Forst- und Agro-Forstdienstleistungen;
 - die Entwicklung der Wettbewerber und der Wettbewerbssituation;

- die Erwartungen der Gesellschaft hinsichtlich der Auswirkungen von wirtschaftlichen, operativen, rechtlichen und sonstigen Risiken, die das Geschäft der Emittentin betreffen;
- sonstige Aussagen in Bezug auf die zukünftige Geschäftsentwicklung der Emittentin und allgemeine wirtschaftliche Entwicklungen und Tendenzen.

Diese zukunftsgerichteten Aussagen beruhen auf gegenwärtigen Plänen, Schätzungen, Prognosen und Erwartungen der Gesellschaft sowie auf bestimmten Annahmen, die sich, obwohl sie zum derzeitigen Zeitpunkt nach Ansicht der Gesellschaft angemessen sind und nach bestem Wissen der Gesellschaft vorgenommen wurden, als fehlerhaft erweisen können. Zahlreiche Faktoren können dazu führen, dass die tatsächliche Entwicklung oder die erzielten Erträge oder Leistungen der Emittentin wesentlich von der Entwicklung, den Erträgen oder den Leistungen abweichen, die in den zukunftsgerichteten Aussagen ausdrücklich oder implizit angenommen werden, insbesondere schlechter sind.

Sollte eine oder sollten mehrere dieser Veränderungen oder Unsicherheiten eintreten oder sollten sich die von der Gesellschaft zu Grunde gelegten Annahmen als unrichtig erweisen, ist nicht auszuschließen, dass die tatsächlichen Ergebnisse wesentlich von denen abweichen, die in diesem Prospekt als angenommen, geglaubt, geschätzt oder erwartet beschrieben sind. Die Gesellschaft könnte aus diesem Grund daran gehindert sein, ihre finanziellen und strategischen Ziele zu erreichen.

Entsprechendes gilt für die in diesem Prospekt wiedergegebenen zukunftsgerichteten Aussagen und Prognosen aus Studien Dritter.

Die Emittentin übernimmt keine Verpflichtung zur Aktualisierung von zukunftsgerichteten Aussagen oder Branchen- oder Kundeninformationen im Hinblick auf künftige Ereignisse oder Entwicklungen, soweit dies nicht gesetzlich vorgeschrieben ist.

3.4 Zahlangaben und Währungsangaben

Währungsangaben

Sämtliche Währungsangaben in diesem Prospekt beziehen sich, sofern nicht etwas anderes angegeben ist, auf die seit dem 1. Januar 1999 gesetzliche Währung der Bundesrepublik Deutschland, Euro. Währungsangaben in Euro wurden mit "€", "EUR" oder "Euro" kenntlich gemacht. Die Abkürzungen TEUR und T€ stehen für Tausend Euro. Falls Beträge in einer anderen Währung angegeben sind, wird dies ausdrücklich durch Benennung der entsprechenden Währung oder Angabe des Währungssymbols kenntlich gemacht.

Zahlenangaben

Einzelne Zahlenangaben (darunter auch Prozentangaben) in diesem Prospekt wurden kaufmännisch gerundet. In Tabellen addieren sich solche Zahlenangaben unter Umständen nicht genau zu den in der Tabelle gegebenenfalls gleichfalls enthaltenen Gesamtsummen.

3.5 Angaben von Seiten Dritter, Hinweise zu angegebenen Internetseiten, Hinweise zu Quellen

Angaben von Seiten Dritter

Dieser Prospekt enthält Branchen, Markt- und Kundendaten sowie Berechnungen, die aus Branchenberichten, Marktforschungsberichten, öffentlich erhältlichen Informationen und kommerziellen Veröffentlichungen entnommen sind („**externe Daten**“). Externe Daten wurden insbesondere für Angaben zu Märkten und Marktentwicklungen verwendet.

Der Prospekt enthält darüber hinaus Schätzungen von Marktdaten und daraus abgeleitete Informationen, die weder aus Veröffentlichungen von Marktforschungsinstituten noch aus anderen unabhängigen Quellen entnommen werden können. Diese Informationen beruhen auf internen Schätzungen der Emittentin, die auf der langjährigen Erfahrung ihrer Know-how-Träger, Auswertungen von Fachinformationen (Fachzeitschriften, Messebesuchen, Fachgesprächen und von Verbänden) oder innerbetrieblichen Auswertungen beruhen und können daher von den Einschätzungen der Wettbewerber der Emittentin oder von zukünftigen Erhebungen durch Marktforschungsinstitute oder anderen unabhängigen Quellen abweichen.

Daraus abgeleitete Informationen, die somit nicht aus unabhängigen Quellen entnommen worden sind, können daher von Einschätzungen von Wettbewerbern der Emittentin oder von zukünftigen Erhebungen unabhängiger Quellen abweichen.

Branchen- und Marktforschungsberichte, öffentlich zugängliche Quellen sowie kommerzielle Veröffentlichungen geben im Allgemeinen an, dass die Informationen, die sie enthalten, aus Quellen stammen, von denen man annimmt, dass sie verlässlich sind, dass jedoch die Genauigkeit und Vollständigkeit solcher Informationen nicht garantiert wird und die darin enthaltenen Berechnungen auf einer Reihe von Annahmen beruhen. Diese Einschränkungen gelten folglich auch für diesen Prospekt. Externe Daten wurden von der Emittentin nicht auf ihre Richtigkeit überprüft.

Sofern Informationen von Seiten Dritter übernommen wurden, sind diese im Prospekt korrekt wiedergegeben und nach Wissen der Emittentin und soweit für sie aus den von diesem Dritten veröffentlichten Angaben ersichtlich, nicht durch Auslassungen unkorrekt oder irreführend gestaltet worden.

Hinweise zu Internetseiten

Jede Internetseite, auf die in diesem Prospekt Bezug genommen wird, wird nur zu Informationszwecken erwähnt, wird somit nicht durch Verweis in diesen Prospekt aufgenommen und ist nicht Bestandteil dieses Prospekts. Die Informationen auf den Internetseiten wurden von der BaFin nicht geprüft oder genehmigt.

Hinweise zu Quellen

Bei der Erstellung dieses Prospektes wurde auf folgende Quellen zurückgegriffen:

- Germany Trade & Invest (2020), Wirtschaftsdaten kompakt, Marokko, Berlin/Bonn, Mai 2020
- Food and Agriculture Organization (2020), FAOSTAT, Rom (<http://www.fao.org/faostat/en/#data/QC> (abgefragt am 27. Juli 2020))

3.6 Einsichtnahme in Unterlagen

Die in diesem Prospekt genannten Unterlagen, soweit sie die Gesellschaft betreffen, nämlich

- die Satzung der Gesellschaft,
- die Anleihebedingungen,
- der nach HGB erstellte und geprüfte Jahresabschluss der Gesellschaft für das zum 31. Dezember 2018 endende Geschäftsjahr,
- der nach HGB erstellte und geprüfte Jahresabschluss der Gesellschaft für das am 31. Dezember 2019 endende Geschäftsjahr,

sowie dieser Prospekt selbst sind während der Gültigkeitsdauer des Prospekts bei der ForestFinance Capital GmbH, Eifelstraße 14, 53119 Bonn, Deutschland, während der üblichen Geschäftszeiten und auf der Internetseite der Gesellschaft (www.forestfinance-capital.com) einzusehen. Künftige Geschäftsberichte der Gesellschaft werden in gleicher Weise bei dieser bereitgehalten.

3.7 Rating

Für die Schuldverschreibungen wurde bis zum Datum dieses Prospekts kein Rating durchgeführt. Eine Beurteilung der Schuldverschreibungen lässt sich ausschließlich anhand dieses Prospekts und sonstiger öffentlich zugänglicher Informationen über die Emittentin vornehmen.

Hinsichtlich des Unternehmens der Emittentin wurde bis zum Datum des Prospekts ebenfalls kein Rating durchgeführt.

Die Emittentin hat die imug Beratungsgesellschaft für sozial-ökologische Innovation mbH, Hannover (die „imug“), www.imug.de, in Abstimmung mit ihrem Netzwerkpartner Vigeo Eiris, Paris, beauftragt, eine so genannte Second Party Opinion für einen Green Bond zu erstellen. Eine Second Party Opinion stellt eine unabhängige Stellungnahme über die Nachhaltigkeitsaspekte und zum Nachhaltigkeitsmanagement der Schuldverschreibungen der Emittentin dar. Die

Stellungnahme wird nach der Bewertungsmethodik von Vigeo Eiris für Umwelt, Soziales und Governance (ESG - **E**nvironment – Umwelt, **S**ocial – Soziales, **G**overnance – Aufsichtsstrukturen) und nach der neuesten Version der Green Bond Principles der International Capital Market Association (ICMA) erstellt. Ein besonderer Fokus liegt hierbei auf der Auswahl der mit dem Emissionserlös finanzierten Projekte und der damit verbundenen Auswirkungen. Als Ergebnis ihrer Überprüfung hat imug in Abstimmung mit ihrem Netzwerkpartner Vigeo Eiris am 25. September 2020 eine Second Party Opinion zur nachhaltigen Qualität der Schuldverschreibungen erstellt. Mit dieser Second Party Opinion bestätigt imug, dass es sich bei den von der Emittentin angebotenen Wertpapieren um Schuldverschreibungen handelt, die im Einklang mit den aktuellen Green Bond Principles der ICMA stehen. Darüber hinaus kann imug mit einem angemessenen Maß an Sicherheit (dem höchsten Maß an Sicherheit nach der Methodik von Vigeo Eiris) die Verpflichtungen der Emittentin und den Beitrag der Schuldverschreibungen zur nachhaltigen Entwicklung beurteilen. Dies bedeutet, dass die Emittentin fähig ist, die von ihr beschriebenen Prinzipien und Zielsetzungen des Bewertungsrahmens glaubhaft zu erfüllen. Die Emittentin wird die Second Party Opinion gemeinsam mit diesem Wertpapierprospekt auf ihrer Internetseite (www.forestfinance-capital.com) veröffentlichen.

3.8 Abschlussprüfer

Die FMP Treuhand GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Brühler Straße 7, 53119 Bonn, Deutschland, hat die HGB-Jahresabschlüsse der Gesellschaft zum 31. Dezember 2018 und zum 31. Dezember 2019 geprüft und jeweils mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen.

Die FMP Treuhand GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ist Mitglied der Deutschen Wirtschaftsprüfungskammer und ferner des Instituts der Wirtschaftsprüfer (IDW).

4. Die Schuldverschreibungen und das Angebot

4.1 Angaben zu den angebotenen Wertpapieren

4.1.1 Gesellschafterbeschluss zur Begebung der Schuldverschreibungen, Begebungstag

Die Begebung der Schuldverschreibungen wurde von der Gesellschafterversammlung der Emittentin am 8. Juni 2020 beschlossen. Hinsichtlich der Schuldverschreibungen bestehen keine gesetzlichen Bezugs- oder Vorerwerbsrechte von Gesellschaftern der Emittentin. Der Tag der Begebung der Schuldverschreibungen wird voraussichtlich der 1. Dezember 2020 sein.

4.1.2 Ausgabe, Verwahrung, Verbriefung

Die ForestFinance Capital GmbH begibt als Emittentin nachrangige Schuldverschreibungen im Gesamtnennbetrag von bis zu € 25.000.000,00 Mio., eingeteilt in untereinander gleichberechtigte auf den Inhaber lautende Schuldverschreibungen mit einem Nennbetrag von je € 1.000,00. Die Schuldverschreibungen werden am 1. Dezember 2020 (der "**Begebungstag**") zu 100 % des Nennbetrags ausgegeben, d.h. zu € 1.000,00 je Schuldverschreibung. Die Emittentin behält sich allerdings vor, auch eine geringere Anzahl Schuldverschreibungen mit einem entsprechend geringeren Gesamtnennbetrag zu begeben.

Die Schuldverschreibungen werden in einer Globalurkunde als Rahmenurkunde ohne Zinsscheine verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG (Clearstream Banking AG, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn, Deutschland) (die "**Verwahrstelle**") in Girosammelverwahrung hinterlegt wird.

Jedem Anleihegläubiger stehen Miteigentumsanteile an der hinterlegten Globalurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der Verwahrstelle übertragen werden. Der Anleihegläubiger hat keinen Anspruch auf individuelle Ausstellung und Auslieferung effektiver Urkunden oder Zinsscheine.

Die Schuldverschreibungen werden zunächst durch eine auf den Inhaber lautende vorläufige Globalurkunde ohne Zinsscheine verbrieft. Die vorläufige Globalurkunde wird an einem Kalendertag, der nicht früher als 40 Tage und nicht später als 180 Tage nach dem Tag der Begebung der Schuldverschreibungen liegt, gegen die entsprechende Dauerglobalurkunde ausgetauscht. Der Austausch darf nur nach Vorlage von Bescheinigungen erfolgen, wonach der oder die wirtschaftlichen Eigentümer der durch die vorläufige Globalurkunde verbrieften Schuldverschreibungen keine US-Personen sind (ausgenommen bestimmte Finanzinstitute oder bestimmte Personen, die Schuldverschreibungen über solche Finanzinstitute halten). Zinszahlungen auf durch die vorläufige Globalurkunde verbrieft Schuldverschreibungen erfolgen erst nach Vorlage des vorbenannten Nachweises.

4.1.3 Rechtsverhältnis zur Emittentin und maßgebliche Rechtsvorschriften, Wertpapiertyp

Die Schuldverschreibungen verbrieften nachrangige Forderungen gegen die Emittentin ForestFinance Capital GmbH. Sie gewähren keine gesellschaftsrechtlichen Mitwirkungsrechte, insbesondere keine Teilnahmerechte an Hauptversammlungen der Emittentin und Stimmrechte.

Die mit diesem Prospekt öffentlich angebotenen Schuldverschreibungen werden von der Emittentin nach deutschem Recht als auf den Inhaber lautende Schuldverschreibungen ausgegeben. Der Inhalt einer Inhaberschuldverschreibung ist nur in den Grundzügen in den §§ 793 ff. BGB sowie im Gesetz über Schuldverschreibungen aus Gesamtemissionen (Schuldverschreibungsgesetz - SchVG) gesetzlich geregelt. Das Rechtsverhältnis zwischen der Emittentin und dem jeweiligen Anleihegläubiger basiert im Wesentlichen auf den in diesem Prospekt abgedruckten Anleihebedingungen.

4.1.4 Wertpapierkennnummer und internationale Wertpapier-Identifikationsnummer (ISIN)

Die Wertpapierkennnummer (WKN) lautet: A3E46B.

Die International Security Identification Number (ISIN) lautet: DE000A3E46B7.

4.1.5 Emissionswährung und -volumen

Die Emissionswährung der Schuldverschreibungen ist EURO.

Das Emissionsvolumen beträgt bis zu € 25.000.000,00.

4.1.6 Status, Nachrangigkeit, Besicherung, Garantie

Die Schuldverschreibungen begründen nachrangige, nicht besicherte Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander gleichrangig sind. Die Anleihegläubiger treten mit ihren Ansprüchen aus den Schuldverschreibungen auf Rückzahlung des Nominalbetrages und auf Zinszahlung dergestalt im Rang hinter die in § 39 Abs. 1 Nr. 1-5 Insolvenzordnung bezeichneten Forderungen aller bestehenden und künftigen Gläubiger der Emittentin zurück, dass sie erst nach Befriedigung sämtlicher Gläubiger der Emittentin und, soweit ein Liquidationsüberschuss oder ein die sonstigen Verbindlichkeiten übersteigendes Vermögen der Emittentin hierfür zur Verfügung steht, nur zugleich mit, im Rang jedoch vor den Einlagerückgewähransprüchen der Gesellschafter der Emittentin Erfüllung ihrer Ansprüche verlangen kann. Der Nachrang gilt auch im Insolvenzverfahren. Das bedeutet, dass die Forderungen aus den Schuldverschreibungen im Falle eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Emittentin oder ihrer Liquidation erst nach Befriedigung nicht nachrangiger Gläubiger und vorrangig vor den Gesellschaftern und etwaigen (atypischen und typischen) stillen Gesellschaftern zurückgezahlt werden.

Hinsichtlich der Rück- und Zinszahlungsverpflichtungen der Emittentin werden keine Garantien von Seiten Dritter gegeben.

4.1.7 Negativverpflichtung

Die Emittentin hat sich gegenüber den Anleihegläubigern nach Maßgabe des § 2 der unter Ziffer 5 dieses Prospekts abgedruckten Anleihebedingungen - vorbehaltlich bestimmter Ausnahmen - verpflichtet, so lange Schuldverschreibungen noch ausstehen, jedoch nur bis zu dem Zeitpunkt, zu dem alle Beträge an Kapital und Zinsen der Hauptzahlstelle zur Verfügung gestellt worden sind, ihr gegenwärtiges Vermögen weder ganz noch teilweise mit Grundpfandrechten, Pfandrechten, Belastungen oder sonstigen dinglichen Sicherungsrechten zur Besicherung von gegenwärtigen oder zukünftigen Kapitalmarktverbindlichkeiten der Emittentin oder eines Dritten zu belasten oder solche Sicherheiten bestehen zu lassen, ohne gleichzeitig die Anleihegläubiger an derselben Sicherheit in gleicher Weise oder in einem gleichen Verhältnis teilnehmen zu lassen oder für alle unter den Schuldverschreibungen zahlbaren Beträge solch eine andere Sicherheit zu bestellen, die von einer unabhängigen international anerkannten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft als gleichwertig anerkannt wird.

Kapitalmarktverbindlichkeit bedeutet in diesem Zusammenhang jede gegenwärtige oder zukünftige Verbindlichkeit hinsichtlich der Rückzahlung geliehener Geldbeträge, die (a) durch besicherte oder unbesicherte Schuldverschreibungen, Anleihen oder sonstige Wertpapiere, die an einer Börse oder in einem anderen anerkannten Wertpapier- oder außerbörslichen Markt zugelassen sind, notiert oder gehandelt werden oder zugelassen, notiert oder gehandelt werden können, oder (b) die nach deutschem Recht begründet und in einer Beweisurkunde verkörpert sind (Schuldscheindarlehen) oder vergleichbare Instrumente nach anderem Recht

Die weiteren Einzelheiten dieser Negativverpflichtung können den Anleihebedingungen (Ziffer 5 des Wertpapierprospekts - Anleihebedingungen) entnommen werden.

4.1.8 Laufzeit

Die Laufzeit der Schuldverschreibungen beginnt am 1. Dezember 2020 (einschließlich) und endet mit Ablauf des 30. November 2030 (einschließlich). Die Emittentin ist verpflichtet, die Schuldverschreibungen am Ende der Laufzeit zum Nennbetrag zurückzuzahlen.

4.1.9 Verzinsung, Gültigkeitsdauer der Ansprüche auf Zins- und Rückzahlung, Rendite

Die Schuldverschreibungen werden ab dem 1. Dezember 2020 (einschließlich) bezogen auf ihren Nennbetrag mit 5,1 % jährlich verzinst.

Die Zinsen werden jährlich nachträglich jeweils am 1. Dezember eines jeden Jahres gezahlt; die erste Zinszahlung erfolgt am 1. Dezember 2021.

Die Verzinsung der Schuldverschreibungen endet mit dem Beginn des Tages, an dem sie zur Rückzahlung fällig werden. Dies ist nach § 4 Absatz 1 der Anleihebedingungen (siehe Abschnitt 5 – *Anleihebedingungen*) der 1. Dezember 2030. Falls die Emittentin die Schuldverschreibungen bei Fälligkeit nicht zurückzahlt, endet die Verzinsung der Schuldverschreibungen nicht am Tag der Fälligkeit, sondern erst zu dem Zeitpunkt, an dem Kapital und Zinsen aus oder im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen geleistet worden sind.

Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz 1 Satz 1 BGB für Ansprüche aus den Schuldverschreibungen beträgt zehn Jahre. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Schuldverschreibungen, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt wurden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an.

Die jährliche Rendite der Schuldverschreibungen auf Grundlage des Ausgabebetrags von 100 % des Nennbetrags und vollständiger Rückzahlung bei Ende der Laufzeit entspricht der Nominalverzinsung.

Die individuelle Rendite aus einer Schuldverschreibung über die Gesamtlaufzeit muss durch den jeweiligen Anleihegläubiger unter Berücksichtigung der Differenz zwischen dem Rückzahlungsbetrag einschließlich der gezahlten Zinsen und dem ursprünglich gezahlten Betrag für den Erwerb der Anleihe zuzüglich etwaiger Stückzinsen und unter Beachtung der Laufzeit der Anleihe und seiner Transaktionskosten wie Depotgebühren sowie seiner individuellen Steuersituation berechnet werden. Die so ermittelte Rendite der Anleihe lässt sich erst am Ende der Laufzeit bzw. gegebenenfalls nach vorzeitigem Verkauf oder vorzeitiger Rückzahlung bestimmen.

4.1.10 Zahlungen auf die Schuldverschreibungen, Rückzahlung

Soweit nicht von der Emittentin zuvor bereits ganz oder teilweise zurückgezahlt oder von ihr angekauft und entwertet (siehe Abschnitt 5 – *Anleihebedingungen*, dort § 4 Absatz 3), wird die Emittentin die Schuldverschreibungen am 1. Dezember 2030 („**Fälligkeitstermin**“) zu 100 % des Nennbetrags von € 1.000,00 je Schuldverschreibung zurückzahlen. Für die Rückzahlung gilt kein besonderes Verfahren. Die Zahlung von Kapital und Zinsen erfolgt, vorbehaltlich geltender steuerrechtlicher und sonstiger gesetzlicher Regelungen und Vorschriften, über die KAS BANK N.V. – German Branch, mit Geschäftsanschrift Mainzer Landstraße 51, 60329 Frankfurt am Main, eingetragen in das Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter HRB 100517, einer Zweigniederlassung der KAS. BANK. N.V., einer Aktiengesellschaft (*naamloze vennootschap*) nach niederländischem Recht mit Sitz in Amsterdam, Niederlande (Amsterdam Trade Register no.

33001320) (die „Zahlstelle“ bzw. „Hauptzahlstelle“ oder „KAS BANK“) zur Weiterleitung an Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, mit der Geschäftsanschrift: Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn („Clearstream“), oder nach deren Weisung zur Gutschrift für die jeweiligen Kontoinhaber. Die Zahlung an Clearstream oder nach deren Weisung befreit die Emittentin in Höhe der geleisteten Zahlung von ihren entsprechenden Verbindlichkeiten aus den Schuldverschreibungen.

4.1.11 Hauptzahlstelle, Abwicklungsstelle

Die KAS Bank N.V. – German Branch, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter HRB 100517 mit Sitz in Frankfurt am Main und der Geschäftsanschrift Mainzer Landstraße 51, 60329 Frankfurt am Main, eine Zweigniederlassung der KAS Bank N.V., einer Aktiengesellschaft (naamloze vennootschap) nach niederländischem Recht mit Sitz in Amsterdam (Amsterdam Trade Register no. 33001320), ist die Hauptzahlstelle der Emittentin.

Die Emittentin ist nach den Anleihebedingungen berechtigt, andere geeignete Banken als Hauptzahlstelle zu bestellen. Sie hat darüber hinaus das Recht, die Bestellung einer Bank zur Hauptzahlstelle zu widerrufen. Im Falle eines solchen Widerrufs oder falls die bestellte Bank ihre Funktion als Zahlstelle niederlegt, bestellt die Emittentin eine andere geeignete Bank als Hauptzahlstelle. Der Widerruf oder die Niederlegung können erst wirksam werden, wenn eine neue Hauptzahlstelle wirksam bestellt ist.

4.1.12 Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin

Die Emittentin ist gemäß § 9 Absatz 1 der Anleihebedingungen (siehe Abschnitt 5 – *Anleihebedingungen*) berechtigt, die Schuldverschreibungen ordentlich mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende zu kündigen und zuzüglich aufgelaufener Zinsen vorzeitig zurückzuzahlen, soweit nicht bis zum 31. Dezember 2020 mindestens € 7.500.000,00 (in Worten: Euro sieben Millionen fünfhunderttausend) der Schuldverschreibungen platziert worden sind. Die vorzeitige Rückzahlung der Schuldverschreibungen ist den Anleihegläubigern durch eine unwiderrufliche Kündigungserklärung gemäß § 14 der Anleihebedingungen bekanntzugeben.

Darüber hinaus ist die Emittentin nach Maßgabe von § 4 Absatz 2 der Anleihebedingungen berechtigt, die Schuldverschreibungen zu kündigen und diese zuzüglich aufgelaufener Zinsen aus steuerlichen Gründen vorzeitig zurückzuzahlen, falls die Emittentin infolge einer Änderung des in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechts oder seiner amtlichen Anwendung verpflichtet sein oder zu dem nächst folgenden Zahlungstermin für Kapital oder Zinsen verpflichtet werden sollte, zusätzliche Beträge zu zahlen und die Emittentin diese Verpflichtung nicht durch das Ergreifen vernünftiger und ihr möglicher Maßnahmen vermeiden kann. Dabei sind zusätzliche Beträge solche Beträge, die erforderlich sind, damit die von jedem Anleihegläubiger zu empfangenden Beträge nach einem Abzug oder Einbehalt, zu dem die Emittentin durch oder für die Bundesrepublik Deutschland oder für Rechnung einer in der Bundesrepublik Deutschland zur Steuererhebung ermächtigten Gebietskörperschaft oder Behörde gesetzlich verpflichtet ist, den Beträgen entsprechen, die der Anleihegläubiger ohne einen solchen Abzug oder Einbehalt erhalten hätte. Zur Ausübung dieses Kündigungsrechts ist die Emittentin mit einer Frist von wenigstens 30 Kalendertagen und höchstens 60 Kalendertagen berechtigt. Die Kündigung erfolgt durch eine unwiderrufliche Bekanntmachung gemäß § 14 der Anleihebedingungen. Die weiteren Einzelheiten des Rechts zur vorzeitigen Rückzahlung aus steuerlichen Gründen sind in den Anleihebedingungen geregelt.

4.1.13 Ordentliche Kündigung durch die Emittentin oder die Anleihegläubiger

Sowohl die Emittentin als auch die Anleihegläubiger sind näherer Maßgabe des § 9 Absatz 2 der

Anleihebedingungen (siehe Abschnitt 5 – *Anleihebedingungen*) berechtigt, die Schuldverschreibungen nach einer Mindestlaufzeit von sechs Jahren insgesamt oder teilweise zu kündigen und zuzüglich aufgelaufener Zinsen vorzeitig zurückzuzahlen. Die Kündigungsfrist beträgt ein Jahr. Die Kündigung durch einen Anleihegläubiger wird nur wirksam, wenn zu einem Kündigungsstichtag insgesamt Anleihegläubiger die Kündigung von Schuldverschreibungen erklären, die höchstens 10 % des Gesamtnennbetrags der Schuldverschreibungen umfassen. Eine Kündigung der Schuldverschreibungen durch die Emittentin hat durch Bekanntmachung gemäß § 14 zu erfolgen. Die weiteren Einzelheiten des Rechts zur ordentlichen Kündigung der Schuldverschreibungen durch die Emittentin oder die Anleihegläubiger sind in den Anleihebedingungen geregelt.

4.1.14 Außerordentliche Kündigung durch die Anleihegläubiger

Bei Vorliegen eines der in § 9 Absatz 3 der Anleihebedingungen (siehe Abschnitt 5 - *Anleihebedingungen*) genannten Kündigungsgründe steht den Anleihegläubigern ein Recht zur außerordentlichen Kündigung ihrer Schuldverschreibungen zu. Kündigungsgründe sind insbesondere die Nichtzahlung von Kapital oder Zinsen innerhalb von 30 Tagen nach Fälligkeit durch die Emittentin, die Nichterfüllung einer Verpflichtung aus den Schuldverschreibungen, die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Emittentin oder unter bestimmten Voraussetzungen die Liquidation der Emittentin. Die weiteren Einzelheiten des Rechts der Anleihegläubiger zur außerordentlichen Kündigung der Schuldverschreibungen sind in den Anleihebedingungen geregelt.

4.1.15 Übertragbarkeit

Die Schuldverschreibungen können jederzeit ohne Zustimmung der Gesellschaft und ohne Anzeige bei der Gesellschaft freihändig verkauft, vererbt oder anderweitig übertragen werden.

Die Verfügung über die Miteigentumsanteile an der bei der Verwahrstelle hinterlegten Globalurkunde erfolgt durch Abtretung des Miteigentumsanteils in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der Verwahrstelle und in Übereinstimmung mit geltendem Recht.

4.1.16 Änderungen der Anleihebedingungen durch Beschluss der Anleihegläubiger, Gläubigervertretung

Die Anleihebedingungen sehen vor, dass die Anleihegläubiger nach Maßgabe der §§ 5 ff. des Gesetzes über Schuldverschreibungen aus Gesamtemissionen (Schuldverschreibungsgesetz - SchVG) durch Mehrheitsbeschluss Änderungen der Anleihebedingungen zustimmen und zur Wahrnehmung ihrer Rechte einen gemeinsamen Vertreter für alle Gläubiger bestellen können. Die Anleihegläubiger können insbesondere einer Änderung wesentlicher Inhalte der Anleihebedingungen, einschließlich der in § 5 Absatz 3 SchVG vorgesehenen Maßnahmen, zustimmen. Ein ordnungsgemäß gefasster Mehrheitsbeschluss ist für alle Anleihegläubiger verbindlich.

Die Anleihegläubiger können zur Wahrung ihrer Rechte nach Maßgabe des SchVG einen gemeinsamen Vertreter im Sinne des § 7 Absatz 2 SchVG bestellen und abberufen. Der gemeinsame Vertreter hat die Aufgaben und Befugnisse, welche ihm durch Gesetz oder von den Anleihegläubigern durch Mehrheitsbeschluss eingeräumt werden.

Die Einzelheiten zu der Änderung der Anleihebedingungen durch Beschluss der Anleihegläubiger sowie zu der Bestellung und der Abberufung eines gemeinsamen Vertreters können den Anleihebedingungen entnommen werden.

4.1.17 Mittelverwendungskontrolle

Zur Kontrolle des Emissionserlöses im Rahmen der initialen Investitionsphase bestellt die Emittentin gemäß § 13 der Anleihebedingungen (siehe Abschnitt 5 – *Anleihebedingungen*) einen Mittelverwendungskontrolleur. Die Emittentin kann nur gemeinsam mit dem Mittelverwendungskontrolleur über den Emissionserlös verfügen. Hierzu überweist die Hauptzahlstelle den Emissionserlös vom Zahlstellenkonto auf ein Sonderkonto, über das die Emittentin als „Und-Konto“ nur gemeinsam mit dem Mittelverwendungskontrolleur verfügen kann (das „**Sonderkonto**“). Die Tätigkeit des Mittelverwendungskontrolleurs ist beschränkt auf die Überwachung der Verwendung des Emissionserlöses im Rahmen der initialen Investitionsphase des Emissionserlöses nach diesem Wertpapierprospekt. Die Überwachung und Freigabe von Erträgen, die die Emittentin aus der Investition des Emissionserlöses erzielt, ist dagegen nicht Aufgabe des Mittelverwendungskontrolleurs und von diesem auch nicht geschuldet.

Mittelverwendungskontrolleur für die Schuldverschreibungen ist die TPG Treuhand Unternehmensberatung GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Stiftsgasse 11, 53111 Bonn. Im Einverständnis zwischen der Emittentin und der TPG Treuhand Unternehmensberatung GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft kann ein anderer Mittelverwendungskontrolleur bestellt werden. Voraussetzung ist jedoch, dass der Mittelverwendungskontrolleur den rechtsberatenden, steuerberatenden oder wirtschaftsprüfenden Berufen angehört. Ein Austausch im gegenseitigen Einverständnis ist den Anleihegläubigern unverzüglich gemäß § 14 der Anleihebedingungen bekanntzumachen.

Der Mittelverwendungskontrolleur prüft, ob formal eine der nachfolgenden Auszahlungsvoraussetzungen erfüllt ist. Es ist nicht seine Aufgabe, die Bonität des Zahlungsempfängers und/oder die wirtschaftliche Vorteilhaftigkeit der Verfügungen zu prüfen. Auszahlungsvoraussetzungen sind alternativ:

- (i) Rückzahlung von Schuldverschreibungen an Anleihegläubiger;
- (ii) Vorübergehende Anlage freier Liquidität in nachhaltige Kapitalanlagen im Sinne von § 12 der Anleihebedingungen (siehe auch Abschnitt 4.2.8 – *Gründe für das Angebot und Verwendung des Emissionserlöses, Emissionskosten*);
- (iii) Zahlung von Verbindlichkeiten oder die Auszahlung von Darlehen, sofern der Verwendungszweck den Kriterien der in diesem Wertpapierprospekt und etwaigen Nachträgen beschriebenen Verwendung des Emissionserlöses der Schuldverschreibungen entspricht und
- (iv) Zahlung von Kosten im Zusammenhang mit der Emission der Schuldverschreibungen bis zu einem Betrag von maximal € 925.000,00 (z.B. Rechtsanwalts-, Steuerberater-, Wirtschaftsprüfer- und sonstige Beraterkosten, Kosten des Vertriebs der Schuldverschreibungen, Kosten für die Erstellung und den Druck des Wertpapierprospektes, Marketingaufwendungen, Kosten der Hauptzahlstelle, Kosten im Zusammenhang mit der Einbeziehung in den und dem Handel der Schuldverschreibungen an einer Wertpapierbörse).

Der Verwendungszweck der Auszahlungen ist durch Rechnungen, Verträge, etc. nachzuweisen. Der Höhe nach darf die Summe der Auszahlungen für einen Verwendungszweck um die in den Rechnungen ausgewiesene Umsatzsteuer überschritten werden. Dem Mittelverwendungskontrolleur sind die zur Prüfung der Auszahlungsvoraussetzungen erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Der Mittelverwendungskontrolle unterliegt lediglich der auf dem Sonderkonto befindliche Emissionserlös, nicht dagegen die sonstigen Fremdmittel oder Eigenmittel der Emittentin.

Die Einzelheiten zu den Rechten und Pflichten des Mittelverwendungskontrolleurs, seiner Vergütung, dem Inhalt und den Grenzen der Mittelverwendungskontrolle sowie einem Austausch des Mittelverwendungskontrolleurs sind in § 13 der Anleihebedingungen (siehe Abschnitt 5 –

Anleihebedingungen) und dem in Abschnitt 10 vollständig abgedruckten Mittelverwendungskontrollvertrag geregelt.

4.1.18 Handelbarkeit, Einbeziehung in den Börsenhandel, Stabilisierungsmaßnahmen

Es ist beabsichtigt, für die Schuldverschreibungen die Einbeziehung in den Handel im Open Market der Deutsche Börse AG (Freiverkehr der Frankfurter Wertpapierbörse) zu beantragen. Die Aufnahme des Handels in den Schuldverschreibungen erfolgt voraussichtlich am 1. Dezember 2020, wobei die Entscheidung hinsichtlich der Einbeziehung in den Freiverkehr seitens der Frankfurter Wertpapierbörse getroffen wird und eine Einbeziehung nicht garantiert wird. Eine Einbeziehung in einen "geregelten Markt" im Sinne der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente erfolgt nicht. Die Emittentin behält sich vor, vor dem 1. Dezember 2020 einen Handel per Erscheinen in den Teilschuldverschreibungen zu ermöglichen.

Im Zusammenhang mit der Emission behält sich die Emittentin vor, ein geeignetes Institut als Stabilisierungsmanager zu benennen. Der Stabilisierungsmanager kann für einen beschränkten Zeitraum nach dem Begebungstag Maßnahmen ergreifen, die auf die Stützung des Börsen- oder Marktpreises der Schuldverschreibungen abzielen, um einen bestehenden Verkaufsdruck auszugleichen (Stabilisierungsmaßnahmen). Der beschränkte Zeitraum für Stabilisierungsmaßnahmen beginnt mit Veröffentlichung des Prospekts und endet spätestens 30 Kalendertage nach dem die Emittentin erstmals Ausgabebeträge für die Schuldverschreibungen erhalten hat oder 60 Kalendertage nach der ersten Zuteilung von Schuldverschreibungen, dementsprechend welcher Zeitpunkt früher liegt. Es besteht keine Verpflichtung der Emittentin einen Stabilisierungsmanager zu bestellen und keine Pflicht des Stabilisierungsmanagers, Stabilisierungsmaßnahmen zu ergreifen, und es ist daher nicht sichergestellt, dass Stabilisierungsmaßnahmen überhaupt durchgeführt werden. Stabilisierungsmaßnahmen können zu einem Börsenkurs beziehungsweise Marktpreis der Schuldverschreibungen führen, der anderenfalls nicht erreicht würde. Darüber hinaus kann sich vorübergehend ein Börsenkurs bzw. Marktpreis auf einem Niveau ergeben, das nicht dauerhaft ist. Falls derartige Stabilisierungsmaßnahmen ergriffen werden, können sie jederzeit wieder eingestellt werden.

4.1.19 Anwendbares Recht, Gerichtsstand

Form und Inhalt der Schuldverschreibungen sowie alle sich aus den Schuldverschreibungen ergebenden Rechte und Pflichten der Emittentin und der Anleihegläubiger bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem deutschen Recht unter Ausschluss des Internationalen Privatrechts. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten ist - soweit gesetzlich zulässig - Bonn.

4.2 Das Angebot, die Zeichnung und der Verkauf der Schuldverschreibungen

4.2.1 Das Angebot

Die Emittentin bietet bis zu € 25 Mio. mit 5,1 % p.a. festverzinsliche, nachrangige und auf den Inhaber lautende Schuldverschreibungen mit einem Nennbetrag von jeweils € 1.000,00 (die „**Schuldverschreibungen**“) zum Erwerb an (das „**Angebot**“), die am 1. Dezember 2030 zur Rückzahlung fällig sind.

Die Schuldverschreibungen werden durch die Emittentin institutionellen Investoren und Privatinvestoren in Deutschland und Österreich öffentlich angeboten. Außerhalb Deutschlands und Österreichs erfolgt kein öffentliches Angebot.

Das Angebot besteht aus einem „**Öffentlichen Angebot**“ der Emittentin in Deutschland und Österreich, das sich aus folgenden Bestandteilen zusammensetzt:

- über die Zeichnungsfunktionalität *Direct Place* der Deutsche Börse AG im Handelssystem XETRA oder einem an dessen Stelle getretenen Handelssystem für die Sammlung und Abwicklung von Zeichnungsaufträgen (die „**Zeichnungsfunktionalität**“) (das „**Börsliche Angebot**“);
- über die Internetseite der Emittentin unter www.forestfinance-capital.com. (das „**ForestFinance-Zeichnungsangebot**“);
- über die Annahme von Erwerbsangeboten im Freiverkehr der Frankfurter Wertpapierbörse nach Aufnahme des Handels der Schuldverschreibungen nach freiem Ermessen durch die Emittentin über einen Finanzintermediär als Finanzkommissionärin („**Öffentlicher Abverkauf**“).

Es gibt keine vorab festgelegten Tranchen der Schuldverschreibungen für das Angebot. Die Mindestsumme für Zeichnungsangebote im Rahmen des Börslichen Angebots und des ForestFinance-Zeichnungsangebots beträgt € 1.000,00 (entsprechend dem Nennbetrag einer Schuldverschreibung) sowie für Zeichnungsangebote im Rahmen des Öffentlichen Abverkaufs dem jeweiligen Börsenkurs einer Schuldverschreibung (wobei die Emittentin voraussichtlich keine Erwerbskurse unter 100 % des Nennbetrages je Schuldverschreibung (€ 1.000,00) annehmen wird – siehe auch Abschnitt 4.2.5 – *Ausgabebetrag*). Einen Höchstbetrag für Zeichnungsangebote für Schuldverschreibungen gibt es nicht.

Es bestehen keine Vorzugszeichnungsrechte. Somit besteht auch kein Verfahren für die Verhandelbarkeit der Zeichnungsrechte und die Behandlung nicht ausgeübter Zeichnungsrechte.

Voraussetzung für den Kauf der Schuldverschreibungen ist das Vorhandensein eines Wertpapierdepots, in das die Schuldverschreibungen gebucht werden können. Sofern ein solches Depot nicht vorliegt, kann es bei einem Kreditinstitut bzw. einer Bank eingerichtet werden.

4.2.2 Zeitplan

Für das Angebot der Schuldverschreibungen ist folgender Zeitplan vorgesehen:

Billigung des Wertpapierprospektes durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht ("BaFin") und anschließende Notifizierung an die Österreichische Finanzmarktaufsichtsbehörde („FMA“)	9. Oktober 2020
Veröffentlichung des gebilligten Prospektes auf der Internetseite der Emittentin (www.forestfinance-capital.com) im Bereich Investor Relations	Unverzüglich nach Billigung
Beginn des ForestFinance-Zeichnungsangebots (Beginn des öffentlichen Angebots)	12. Oktober 2020
Beginn des Börslichen Angebots	9. November 2020
Ende der Angebotsfristen	
- Börsliches Angebot	30. November 2020

- ForestFinance-Zeichnungsangebot	8. Oktober 2021
- Öffentlicher Abverkauf	8. Oktober 2021
Begebungstag der Schuldverschreibungen und voraussichtliche Einbeziehung der Schuldverschreibungen in den Open Market (Freiverkehr) an der Frankfurter Wertpapierbörse	1. Dezember 2020
Veröffentlichung des Ergebnisses des öffentlichen Angebots auf der Internetseite der Emittentin unter www. Forestfinance-capital.com	11. Oktober 2021

4.2.3 Öffentliches Angebot und Zeichnung

Das öffentliche Angebot ist an alle potentiellen Anleger in Deutschland und Österreich gerichtet und ist nicht auf bestimmte Kategorien potentieller Investoren beschränkt.

Das Börsliche Angebot

Die Schuldverschreibungen werden über die Zeichnungsfunktionalität *Direct Place* der Deutsche Börse AG öffentlich angeboten. Anleihegläubiger, die im Rahmen des öffentlichen Angebots Schuldverschreibungen über die Zeichnungsfunktionalität *Direct Place* der Deutsche Börse AG erwerben möchten, müssen ihre Zeichnungsangebote über ihre jeweilige depotführende Stelle während des Angebotszeitraums (siehe Abschnitt 4.2.4 - *Angebotszeitraum*) über die Zeichnungsfunktionalität einstellen.

Die Nutzung der Zeichnungsfunktionalität setzt voraus, dass die depotführende Stelle (i) als Handelsteilnehmer an der Frankfurter Wertpapierbörse zugelassen ist oder über einen an der Frankfurter Wertpapierbörse zugelassenen Handelsteilnehmer Zugang zum Handel hat, (ii) über einen XETRA-Anschluss verfügt und (iii) zur Nutzung der XETRA-Zeichnungsfunktionalität auf der Grundlage der Nutzungsbedingungen der Frankfurter Wertpapierbörse berechtigt und in der Lage ist („**Handelsteilnehmer**“).

Dies gilt auch für Anleger aus Österreich, die ihre Zeichnungsangebote ebenfalls über ihre depotführende Bank, die ein Handelsteilnehmer (wie vorstehend definiert) ist, bei der Zeichnungsfunktionalität *DirectPlace* einstellen können. Anleger in Österreich, deren depotführende Stelle kein Handelsteilnehmer ist, können über ihre depotführende Stelle einen Handelsteilnehmer (wie vorstehend definiert) beauftragen, der für den Anleger ein entsprechendes Zeichnungsangebot einstellt.

Der Handelsteilnehmer stellt für den Anleger auf dessen Aufforderung Zeichnungsangebote über die Zeichnungsfunktionalität ein. Der Orderbuchmanager im Sinne der Zeichnungsfunktionalität erfasst alle Zeichnungsanträge der Handelsteilnehmer in einem Orderbuch und leitet diese Zeichnungsanträge an die Zahlstelle zur Berücksichtigung im zentralen Orderbuch weiter. Die Zeichnungsanträge der Anleger sind bis zum Ablauf des Angebotszeitraums frei widerrufbar. Nach erfolgter Zuteilung ist ein Widerruf jedoch ausgeschlossen, sofern sich nicht aus einem gesetzlichen Widerrufsrecht etwas Abweichendes ergibt.

Bei der Zeichnung handelt es sich nicht um Börsenhandel. Die Deutsche Börse AG übernimmt keine Prospektverantwortung und Prospekthaftung und ist nicht Anbieter der Schuldverschreibungen.

Das ForestFinance-Zeichnungsangebot

Anleihegläubiger, die im Rahmen des Öffentlichen Angebots Schuldverschreibungen erwerben möchten, haben darüber hinaus die Möglichkeit, unabhängig von einer Teilnahme am Börslichen Angebot oder am Öffentlichen Abverkauf die Schuldverschreibungen direkt von der Emittentin zu erwerben. Hierzu müssen Anleger ihre Kaufanträge unter Verwendung des auf der Internetseite der Emittentin (www.forestfinance-capital.com) verfügbaren Zeichnungsscheins während des unten definierten Angebotszeitraums der Emittentin mittels Brief, Fax (Fax-Nr.: +49 (0) 228 943 778 20) oder E-Mail (Scan) (E-Mail-Adresse: info@forestfinance-capital.com) zusenden und den Kaufpreis für die Schuldverschreibungen, die sie erwerben möchten, auf das Verrechnungskonto der Emittentin bei der Zahlstelle (IBAN: NL03KASA0223153621) einzahlen. Mit der Zusendung des Kaufantrags verzichten die Anleihegläubiger gemäß § 151 Abs. 1 BGB auf einen Zugang der Annahmeerklärung.

Der Öffentliche Abverkauf

Es ist zudem geplant, die Schuldverschreibungen ab Einbeziehung der Schuldverschreibungen zum Handel in den Freiverkehr an der Frankfurter Wertpapierbörse öffentlich anzubieten, indem die Emittentin Schuldverschreibungen nach freiem Ermessen über einen Finanzintermediär als Finanzkommissionärin im Freiverkehr der Frankfurter Wertpapierbörse verkauft. Die Emittentin wird über einen Finanzkommissionär als Finanzkommissionärin Erwerbsangebote von Anlegern auf Erwerb von Schuldverschreibungen, die im Freiverkehr der Frankfurter Wertpapierbörse eingestellt sind, annehmen. Weder die Emittentin noch der Finanzintermediär, der den Öffentlichen Abverkauf abwickelt, sind verpflichtet, entsprechende Angebote anzunehmen.

4.2.4 Angebotszeitraum

Der Angebotszeitraum, innerhalb dessen Zeichnungsanträge gestellt werden können, beginnt (jeweils vorbehaltlich einer vorzeitigen Schließung) am 12. Oktober 2020 und endet am 8. Oktober 2021 (um 12:00 Uhr MEZ) für Zeichnungen im Rahmen des ForestFinance-Zeichnungsangebots. Für Zeichnungen im Rahmen des Börslichen Angebots über die Zeichnungsfunktionalität *Direct Place* der Deutsche Börse AG beginnt der Angebotszeitraum (vorbehaltlich einer vorzeitigen Schließung oder Verlängerung) am 9. November 2020 und endet am 30. November 2020 (um 12:00 Uhr MEZ). Für Zeichnungsanträge im Rahmen des Öffentlichen Abverkaufs endet der Angebotszeitraum am 8. Oktober 2021 (um 12:00 Uhr MEZ).

Die Emittentin behält sich das Recht vor, im Rahmen der zwölfmonatigen Gültigkeitsdauer des Prospekts den Angebotszeitraum für das Öffentliche Angebot zu verkürzen, das Angebotsvolumen zu kürzen sowie einzelne Zeichnungen zu kürzen oder zurückzuweisen. Im Fall der Kürzung von Zeichnungen wird gegebenenfalls der zu viel gezahlte Einlagebetrag unverzüglich durch Überweisung auf das Konto des jeweiligen Zeichners erstattet. Darüber hinaus kann die Emittentin auch einzelne Zeichnungswege vorzeitig beenden.

Zudem wird die Emittentin im Falle einer Verlängerung des Angebotszeitraums einen Nachtrag zu diesem Prospekt von der BaFin billigen lassen und in derselben Art und Weise wie diesen Prospekt veröffentlichen.

4.2.5 Ausgabebetrag

Der Ausgabebetrag beträgt 100 % des Nennbetrages je Schuldverschreibung (€ 1.000,00) bis einschließlich des Tages, an dem die Notierung des Handels der Schuldverschreibungen im Freiverkehr der Frankfurter Wertpapierbörse aufgenommen wird.

Nach Aufnahme des Handels der Schuldverschreibungen im Freiverkehr der Frankfurter Wertpapierbörse entspricht der Ausgabebetrag

- bei einem Erwerb über die Emittentin im Rahmen des ForestFinance-Zeichnungsangebots 100 % des Nennbetrages je Schuldverschreibung (€ 1.000,00) und

- bei einem Erwerb im Rahmen des Öffentlichen Abverkaufs dem jeweiligen Börsenkurs, wobei die Emittentin voraussichtlich keine Erwerbskurse unter 100 % des Nennbetrages je Schuldverschreibung (€ 1.000,00) annehmen wird,

und zwar jeweils zuzüglich Stückzinsen für den Zeitraum vom Begebungstag (einschließlich) bis zu dem Kalendertag (einschließlich), der dem zweiten Bankarbeitstag, an dem der Anleihegläubiger sein kontoführendes Kreditinstitut anweist, den Nennbetrag zzgl. etwaiger Stückzinsen auf das Konto der Emittentin bei der Zahlstelle zu überweisen, vorangeht. „Bankarbeitstag“ bezeichnet dabei jeden Tag (mit Ausnahme von Samstag und Sonntag), an denen die Kreditinstitute in Deutschland (Referenzort ist Frankfurt am Main) für den Publikumsverkehr geöffnet sind und der auch ein TARGET-Tag ist. Samstage und Sonntage sind keine Bankarbeitstage. TARGET-Tag ist ein Tag, an dem Zahlungen in Euro über TARGET (Abkürzung für Trans-European Automated Realtime Gross Settlement Express Transfers System) abgewickelt werden.

Der Ausgabebetrag ist bei einer Zeichnung im Rahmen des Börslichen Angebots und dem Öffentlichen Abverkauf nach Zuteilung bzw. Annahme Zug um Zug gegen Lieferung der Schuldverschreibungen zu zahlen, bei einer Zeichnung über die Emittentin im Rahmen des ForestFinance-Zeichnungsangebots fünf (5) Bankarbeitstage nach Zeichnung.

4.2.6 Zuteilung und Ergebnisveröffentlichung

Die Zuteilung der Schuldverschreibungen, die im Rahmen des Öffentlichen Angebots gezeichnet wurden, wird im freien Ermessen der Emittentin festgelegt. Es ist beabsichtigt, die Zeichnungen jeweils nach dem Tag des Eingangs der Zeichnungserklärung priorisiert zuzuteilen. Sobald eine Überzeichnung (wie nachstehend definiert) vorliegt, ist die Emittentin berechtigt, Zeichnungsaufträge im Rahmen des Öffentlichen Angebots nach ihrem freien Ermessen zu kürzen oder einzelne Zeichnungen zurückzuweisen. Die Emittentin hat derzeit noch keine Festlegungen für die Zuteilung getroffen, falls es zu einer Überzeichnung kommt.

Sofern es im Rahmen einer Überzeichnung zu einer nur teilweisen Zuteilung kommt, wird die Zeichnung der Anleger auf den entsprechenden Betrag reduziert und die Erstattung des eventuell zu viel gezahlten Ausgabebetrages erfolgt unverzüglich durch Rückzahlung auf das Konto des jeweiligen Zeichners. Weitere Möglichkeiten zur Reduzierung von Zeichnungen gibt es nicht, insbesondere gibt es keine Möglichkeiten zur Reduzierung von Zeichnungen für den Anleger. Die Emittentin behält sich vor, Zeichnungen im öffentlichen Angebot über die Emittentin erst zu berücksichtigen, wenn der entsprechende Ausgabebetrag gezahlt wurde. Eine „Überzeichnung“ liegt vor, wenn die im Rahmen des Öffentlichen Angebots eingegangenen Zeichnungsangebote zusammengerechnet den Gesamtnennbetrag der angebotenen Schuldverschreibungen in Höhe von € 25.000.000,00 übersteigen.

Die Zuteilung der Schuldverschreibungen wird den Anlegern im Rahmen der Lieferung der Schuldverschreibungen über die Zahlstelle und Buchung über das Clearingsystem der Clearstream Banking AG, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn, Bundesrepublik Deutschland, bekannt gegeben (siehe hierzu auch nachfolgenden Abschnitt 4.2.7 – *Lieferung und Abrechnung der Schuldverschreibungen*).

Die Anzahl der emittierten Schuldverschreibungen wird nach dem Ende des Angebotszeitraums gemäß den erhaltenen Zeichnungsangeboten bestimmt und wird zusammen mit dem Ergebnis des Angebots (Netto-Emissionserlös) unverzüglich nach Ende der letzten ablaufenden Angebotsfrist, dies ist der 8. Oktober 2021, auf der Internetseite der Emittentin unter www.forestfinance-capital.com bekannt gegeben.

4.2.7 Lieferung und Abrechnung der Schuldverschreibungen

Die Lieferung und Abrechnung der im Rahmen des Börslichen Angebots gezeichneten Schuldverschreibungen erfolgt voraussichtlich mit Valuta am 1. Dezember 2020 unter Einbindung eines Orderbuchmanagers. Die Lieferung sämtlicher Schuldverschreibungen an die Anleger erfolgt

entsprechend der Zuteilung über die Zahlstelle. Die Schuldverschreibungen werden durch Buchung über das Clearingsystem der Clearstream Banking AG, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn, Bundesrepublik Deutschland („Clearstream“) oder einem Funktionsnachfolger und die depotführenden Stellen geliefert.

Die Lieferung und Abrechnung der im Rahmen des ForestFinance-Zeichnungsangebots gezeichneten Schuldverschreibungen erfolgt voraussichtlich fünf (5) Bankarbeitstage (in Frankfurt am Main) nach Zugang der Zeichnungserklärung bei der Emittentin und Zahlung des Ausgabebetrages über die Zahlstelle und die depotführenden Stellen.

Die Lieferung und Abrechnung der im Rahmen des Öffentlichen Abverkaufs gezeichneten Schuldverschreibungen erfolgt Zug um Zug nach Zugang der Zeichnungserklärung und Zahlung des Erwerbspreises über die Zahlstelle und die depotführenden Stellen.

Bei Anlegern in Österreich, deren depotführende Stelle über keinen unmittelbaren Zugang zu Clearstream verfügt, erfolgen Lieferung und Abwicklung über die von der depotführenden Stelle beauftragte Korrespondenzbank, die über einen solchen Zugang zu Clearstream verfügt.

4.2.8 Gründe für das Angebot und Verwendung des Emissionserlöses, Emissionskosten

Grund für das Angebot (wie nachstehend definiert) ist die Beschaffung von Fremdkapital für die Emittentin.

Im Falle einer vollständigen Platzierung der Schuldverschreibungen beträgt der (brutto-)Emissionserlös € 25 Millionen. Die Emittentin schätzt die Höhe der gesamten durch die Ausgabe der Schuldverschreibungen entstehenden Kosten im Falle der Platzierung der Schuldverschreibung in Höhe von bis zu € 25 Mio. auf rund € 925.000,00. Nach Abzug der Emissionskosten (rund € 925.000,00) verbleibt somit ein Netto-)Emissionserlös von ca. € 24.075.000,00. Im Einzelnen beabsichtigt die Emittentin, den Nettoemissionserlös für die folgenden Zwecke zu verwenden:

- Errichtung und Betrieb einer Karbonisierungsanlage in Eberswalde, Brandenburg, mittels eines Gesellschafterdarlehens (Laufzeit: 5 Jahre) an die carbonauten GmbH (ca. € 1.500.000,00 des Emissionserlöses; Anteil an den Emissionskosten: ca. € 53.650,00),
- Errichtung und Betrieb einer Karbonisierungsanlage in Puerto Carreño, Region Vichada, Kolumbien, im eigenen Namen (ca. € 5.521.150,00 des Emissionserlöses; Anteil an den Emissionskosten: ca. € 195.175,00),
- Abschluss eines Bewirtschaftungsvertrages mit der marokkanischen Gesellschaft Desert Timber Tafilalet SARL zur Produktion von Bio-Mandeln auf einer Fläche von bis zu 130 Hektar (ha) in der Provinz Errachidia in der Region Drâa-Tafilalet im marokkanischen Atlasgebirge (ca. € 3.200.000,00 des Emissionserlöses; Anteil an den Emissionskosten: ca. € 110.075,00). Ab dem Jahr 2025 sollen auf weiteren Flächen von bis zu ca. 400ha Bio-Oliven und Bio-Datteln produziert und die entsprechenden Pflanzen erworben werden (ca. € 8.200.000,00 des Emissionserlöses; Anteil an den Emissionskosten: ca. 290.450,00),
- Gewährung eines Gesellschafterdarlehens (Laufzeit: 4 Jahre) an die the nu company GmbH, Dresden, zum weiteren Ausbau der Geschäftstätigkeit der the nu company GmbH im Bereich der Entwicklung und des Vertriebs funktionaler pflanzlicher Lebensmittel, insbesondere der Entwicklung und Herstellung einer heimkompostierbaren Verpackung für flüssige Medien (pflanzlicher Proteindrink als neue Produktlinie) (ca. € 2.000.000,00 des Emissionserlöses; Anteil an den Emissionskosten: ca. € 71.225,00),
- Abschluss eines Bewirtschaftungsvertrages mit der panamaischen Gesellschaft Forest Finance Panama S.A. zur Bewirtschaftung und späteren Veräußerung von Kakao- und Waldflächen in

den Bocas del Torro und Darien in Panama (ca. € 3.100.000,00 des Emissionserlöses; Anteil an den Emissionskosten: ca. € 113.775,00),

- Errichtung und Betrieb einer Karbonisierungsanlage in Panama, im eigenen Namen (ca. € 2.566.000,00 des Emissionserlöses; Anteil an den Emissionskosten: ca. € 90.650,00).

Zu Beginn der Laufzeit der Schuldverschreibungen wird nicht der gesamte Emissionserlös in die von der Emittentin geplanten Projekte investiert. Dies hängt zum einen damit zusammen, dass Investitionskosten für die Errichtung der Projekte und die sich nach der Errichtung anschließenden laufenden Kosten nicht sofort in voller Höhe zur Zahlung fällig werden, sondern vielmehr nach und nach über längere Zeiträume zu entrichten sind. Zum anderen werden insbesondere die Kosten für den Erwerb und die Bewirtschaftung von bis zu 400 Hektar Bio-Oliven und Bio-Datteln in Marokko frühestens ab dem Jahr 2025 zur Zahlung fällig. Die Emittentin ist aus diesem Grund nach den Anleihebedingungen dazu berechtigt, den Teil des Emissionserlöses, der nach ihrer Einschätzung länger als 90 Tage nicht zur Investition in die Projekte benötigt wird, in nachhaltige Kapitalanlagen zu investieren. Darüber hinaus ist die Emittentin berechtigt, einzelne Projekte auszutauschen und nicht weiter zu verfolgen und stattdessen den Emissionserlös in andere Projekte im Rahmen ihres Gesellschaftszweckes zu investieren.

Die Gesellschafterdarlehen an die carbonauten GmbH und an die the nu company GmbH werden während der Laufzeit der Schuldverschreibungen zur Rückzahlung an die Emittentin fällig. Die zurück gezahlten Beträge können im Rahmen der in diesem Prospekt vorgesehenen Verwendung des Emissionserlöses weiter verwendet werden, sodass die Gesamtsumme der für Investitionen in die von der Emittentin geplanten Projekte zur Verfügung stehenden Beträge oberhalb des bei einer vollständigen Platzierung der Emittentin zufließenden Netto-Emissionserlöses liegen.

Zur Kontrolle des Emissionserlöses bestellt die Emittentin einen Mittelverwendungskontrolleur (siehe Abschnitt 4.1.17 – Mittelverwendungskontrolle). Die Emittentin kann nur gemeinsam mit dem Mittelverwendungskontrolleur über den Emissionserlös verfügen. Der Mittelverwendungskontrolleur prüft nach näherer Maßgabe des zwischen ihm und der Emittentin abgeschlossenen Mittelverwendungskontrollvertrages (siehe Abschnitt 10), ob formal die vereinbarten Auszahlungsvoraussetzungen erfüllt sind. Es ist nicht seine Aufgabe, die Bonität des Zahlungsempfängers und/oder die wirtschaftliche Vorteilhaftigkeit der Verfügungen zu prüfen.

Die Höhe der Beträge, die für die einzelnen Projekte gegebenenfalls verwendet werden, hängt von einer Vielzahl von Faktoren ab, sodass die tatsächliche Gewichtung und Reihenfolge der Mittelverwendung deutlich von der beabsichtigten Gewichtung und Reihenfolge abweichen kann.

Die Emittentin überprüft zudem laufend weitere Projekte, die in ihr Portfolio passen. Diese Projekte bewegen sich entlang der gesamten Wertschöpfungskette von Agroforstsystemen. Grundlage für eine positive Entscheidung ist die Vereinbarkeit mit den Geschäftsgrundsätzen der ForestFinance Gruppe sowie die Kosten und Ertragsstruktur der Projekte. Mögliche Projekte werden auch auf die positive Wirkung auf die 17 Sustainable Development Goals (SDG) hin überprüft. Die 17 Ziele für nachhaltige Entwicklung (englisch Sustainable Development Goals) sind politische Zielsetzungen der Vereinten Nationen (UN), welche weltweit der Sicherung einer nachhaltigen Entwicklung auf ökonomischer, sozialer sowie ökologischer Ebene dienen sollen. Derzeit werden neben den vorstehend beschriebenen Projekten Verhandlungen geführt über eine direkte Beteiligung der Emittentin an einem Bio-Walnuss-Projekt in Andalusien (Spanien) und eine Beteiligung der Emittentin an einem deutschen Unternehmen, das Lösungen für Wald- und Agroforstinvestitionen für institutionelle Kunden wie Pensionskassen, Stiftungen und Family Offices entwickelt und betreibt. Sollte sich daher herausstellen, dass eines oder mehrere der vorstehend konkret beschriebenen Projekte aus welchem Grund auch immer nicht oder nicht wirtschaftlich errichtet und durchgeführt werden kann, ist die Emittentin berechtigt, den Emissionserlös auch für andere Zwecke im Rahmen ihres Geschäftsgegenstandes und der vorstehenden Kriterien zu verwenden. Auch in diesem Fall unterliegt die Verwendung des Emissionserlöses der Kontrolle durch den Mittelverwendungskontrolleur. Zudem wird die Emittentin eine Investition des Emissionserlöses in andere als die in diesem Prospekt konkret beschriebenen Projekte den Anleihegläubigern während der Gültigkeitsdauer des Prospektes durch einen Nachtrag zum Prospekt bekannt machen.

4.2.9 Interesse von Seiten natürlicher oder juristischer Personen, die an der Emission beteiligt sind

Herr Bernhard Engl hat als Gesellschafter und alleiniger Geschäftsführer der Gesellschaft ein eigenes Interesse an der erfolgreichen Durchführung des Angebots.

Die Small & Mid Cap Investmentbank AG, Geschäftsanschrift: Barer Straße 7, 80333 München, (sowie - geplant - die Deutsche Börse AG) steht im Zusammenhang mit dem Börslichen Angebot und der Einbeziehung der Schuldverschreibungen in den Handel im Freiverkehr der Frankfurter Wertpapierbörse in einem vertraglichen Verhältnis mit der Emittentin. Unter anderem übernimmt die Small & Mid Cap Investmentbank AG die Funktion als Zeichnungsinitiator und unterzeichnet dementsprechend für die Emittentin den Zeichnungsinitiatorenvertrag zur Nutzung des Zeichnungstools DirectPlace der Deutschen Börse AG im Rahmen des Börslichen Angebots.

Bei erfolgreicher Durchführung des Börslichen Angebots erhält die Small & Mid Cap Investmentbank AG eine Vergütung, deren Höhe in Teilen von der platzierten Höhe des Gesamtnennbetrags der Schuldverschreibungen im Rahmen des Börslichen Angebots abhängt. Insofern hat die Small & Mid Cap Investmentbank AG auch ein eigenes wirtschaftliches Interesse an der erfolgreichen Durchführung des Angebots, aus dem sich ein möglicher Interessenkonflikt ergeben kann.

Die TPG Treuhand Unternehmensberatung GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft steht als Mittelverwendungskontrolleurin in einem vertraglichen Verhältnis mit der Emittentin (siehe Abschnitt 4.1.17 – *Mittelverwendungskontrolle* – und den in Abschnitt 10 vollständig abgedruckten Mittelverwendungskontrollvertrag). Für die Tätigkeit als Mittelverwendungskontrolleurin erhält die TPG Treuhand Unternehmensberatung GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft eine einmalige pauschale Vergütung von € 9.000,00 (netto), die mit Abschluss des Vertrages fällig ist. Des Weiteren erhält die Mittelverwendungskontrolleurin eine jährliche Vergütung in Höhe von € 7.000,00 netto. Die TPG Treuhand Unternehmensberatung GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft hat insofern ein wirtschaftliches Interesse an der Durchführung des Angebots, aus dem sich ein möglicher Interessenkonflikt ergeben kann. Der Gesellschafterkreis der TPG Treuhand Unternehmensberatung GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ist darüber hinaus zum Teil identisch mit dem Gesellschafterkreis der TPG Treuhand Klein, Zeidler & Partner mbB Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft, die die Emittentin in steuerlichen und Fragen der Erstellung der Jahresabschlüsse berät. Insofern nehmen die Personen, die zugleich Gesellschafter der TPG Treuhand Unternehmensberatung GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft einerseits sowie Partner (Gesellschafter) der TPG Treuhand Klein, Zeidler & Partner mbB Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft sind, zumindest mittelbar eine Doppelfunktion wahr. Aus dieser Doppelfunktion kann sich ein möglicher Interessenkonflikt wirtschaftlicher Art ergeben.

Weitere Interessen von Seiten natürlicher und juristischer Personen, die an der Emission bzw. dem Angebot beteiligt sind, sind nicht bekannt

4.2.10 Kosten der Anleger im Zusammenhang mit dem Angebot

Die Emittentin wird dem Anleger keine Kosten oder Steuern in Rechnung stellen. Die depotführenden Stellen werden Anlegern in der Regel für die Ausführung der Zeichnungsaufträge Gebühren in Rechnung stellen. Anleger sollten sich über die aufgrund des Erwerbs der Schuldverschreibungen allgemein anfallenden Kosten - einschließlich etwaiger Gebühren ihrer Depotbanken im Zusammenhang mit dem Erwerb und dem Halten der Schuldverschreibungen - informieren.

4.2.11 Identifikation des Zielmarkts / Informationen für Vertreiber

Nur für die Zwecke der Produkt - Governance - Anforderungen gemäß (i) EU - Richtlinie 2014/65 / EU des Europäischen Parlament und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente in der geänderten Fassung ("**MiFID II**"), (ii) der Artikel 9 und 10 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/593 der Kommission zur Ergänzung der MiFID II und (iii) lokaler Umsetzungsmaßnahmen (zusammen die "**MiFID II Product Governance** Anforderungen"), und unter Ablehnung jedweder Haftung, sei es aus unerlaubter Handlung, Vertrag oder anderweitig, die jeder "Hersteller" (für die Zwecke der MiFID II Produkt - Governance Anforderungen) in Bezug auf die angebotenen Schuldverschreibungen unterliegt, wurden die Schuldverschreibungen einem Produktzulassungsprozess unterzogen. Als Ergebnis dessen, wurde festgestellt, dass die Schuldverschreibungen (i) einen Zielmarkt von Privatanlegern sowie Anlegern, die die Kriterien von professionellen Kunden und geeigneten Gegenparteien (jeweils wie in der MiFID II definiert) adressieren, und (ii), die Schuldverschreibungen unter Ausnutzung sämtlicher zulässiger Vertriebswege zum Vertrieb gemäß MiFID II geeignet sind (die "**Zielmarktbestimmung**").

Ungeachtet der Zielmarktbestimmung kann der Marktpreis der Schuldverschreibungen sinken und Anleger könnten ihr eingesetztes Kapital ganz oder teilweise verlieren. Die Schuldverschreibungen bieten kein garantiertes Einkommen und keinen Kapitalschutz, und eine Investition in die Schuldverschreibungen ist nur für Anlegern vertretbar, die kein garantiertes Einkommen oder Kapitalschutz benötigen, die (allein oder in Verbindung mit mit einem geeigneten Finanz- oder sonstigen Berater) in der Lage sind, die Vorzüge und Risiken einer solchen Investition zu bewerten und die über ausreichende finanzielle Ressourcen verfügen, um etwaige Verluste kompensieren zu können. Die Zielmarktbestimmung erfolgt unbeschadet der vertraglichen, gesetzlichen oder aufsichtsrechtlichen Verkaufsbeschränkungen in Bezug auf die angebotenen Schuldverschreibungen (siehe Abschnitt 4.2.14 - *Verkaufsbeschränkungen*).

Zur Vermeidung von Missverständnissen stellt die Zielmarktbestimmung keineswegs (i) eine Beurteilung der Eignung oder Angemessenheit (für die Zwecke von MiFID II) dar, oder (ii) eine Empfehlung an einen Anleger oder eine Gruppe von Anlegern, die Schuldverschreibungen zu zeichnen oder jedwede andere Maßnahme in Bezug auf die Schuldverschreibungen zu ergreifen.

4.2.12 Koordinatoren, Übernahme der Schuldverschreibungen

Koordinatoren für das Angebot wurden durch die Emittentin nicht beauftragt.

Ein Übernahmevertrag wurde nicht geschlossen.

4.2.13 Finanzintermediäre

Die Emittentin stimmt der Verwendung des Prospekts, einschließlich etwaiger Nachträge, durch die von ihr eingeschalteten Finanzintermediäre im Sinne von Artikel 23 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/980 der Kommission vom 14. März 2019 (jeweils ein "**Finanzintermediär**") für die Zwecke des Öffentlichen Angebots innerhalb der hierzu vorgesehenen Angebotsfrist vom 12. Oktober 2020 bis zum 8. Oktober 2021 in der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich zu. Die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Schuldverschreibungen durch Finanzintermediäre kann während der Angebotsfrist erfolgen.

Die Emittentin kann die Zustimmung jedoch jederzeit einschränken oder widerrufen, wobei der Widerruf eines Nachtrags zum Prospekt bedarf.

Die Zustimmung ist an keine weiteren Bedingungen geknüpft.

Die Emittentin erklärt, dass sie die Haftung für den Inhalt des Prospekts auch hinsichtlich einer

späteren Weiterveräußerung oder endgültigen Platzierung der Schuldverschreibungen übernimmt.

Jeder Finanzintermediär, der diesen Prospekt im Rahmen von öffentlichen Angeboten verwendet, muss auf seiner Internetseite bestätigen, dass er diesen Prospekt in Übereinstimmung mit der Zustimmung und den ihr beigefügten Bedingungen verwendet. Falls ein Angebot durch einen Finanzintermediär erfolgt, wird dieser Finanzintermediär den Anlegern Informationen über die Bedingungen des Angebots zum Zeitpunkt der Vorlage des Angebots zur Verfügung stellen.

4.2.14 Verkaufsbeschränkungen

Das vorliegende öffentliche Angebot von Schuldverschreibungen erfolgt ausschließlich in der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich. Die Schuldverschreibungen dürfen nur angeboten werden, soweit sich dies mit den jeweils gültigen Gesetzen vereinbaren lässt.

Europäischer Wirtschaftsraum

Hinsichtlich des Europäischen Wirtschaftsraums und jedes Mitgliedstaats des Europäischen Wirtschaftsraums, der die Prospektrichtlinie umgesetzt hat (mit Ausnahme der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich) (jeder dieser Mitgliedstaaten auch einzeln als "**Mitgliedsstaat**" bezeichnet) stellt die Emittentin sicher, dass keine Angebote der Schuldverschreibungen an die Öffentlichkeit in einem Mitgliedsstaat gemacht worden sind und auch nicht gemacht werden, ohne vorher einen Prospekt für die Schuldverschreibungen zu veröffentlichen, der von der zuständigen Behörde in einem Mitgliedsstaat in Übereinstimmung mit der Prospektverordnung genehmigt oder der gemäß Artikel 25 der Prospektverordnung an die zuständigen Behörden des jeweiligen Mitgliedsstaates notifiziert wurde. Dies gilt nur dann nicht, wenn das Angebot der Schuldverschreibungen an die Öffentlichkeit in dem jeweiligen Mitgliedsstaat ist aufgrund eines der folgenden Ausnahmetatbestände erlaubt ist:

- (i) es ist ausschließlich an qualifizierte Anleger wie in der Prospektverordnung definiert gerichtet;
- (ii) es richtet sich an weniger als 150 natürliche oder juristische Personen pro relevantem Mitgliedsstaat (bei denen es sich nicht um qualifizierte Anleger gemäß der Prospektverordnung handelt); oder
- (iii) unter sonstigen Umständen, die vom Anwendungsbereich des Artikel 1 Absatz 4 der Prospektverordnung erfasst werden,

vorausgesetzt, dass kein nachfolgender Weiterverkauf der Wertpapiere, die ursprünglich Gegenstand eines solchen Angebots von Wertpapieren waren, zu einer Pflicht der Gesellschaft zur Veröffentlichung eines Wertpapierprospekts gemäß Artikel 3 der Prospektverordnung führen darf.

Der Begriff "**Angebot von Schuldverschreibungen an die Öffentlichkeit**" umfasst gemäß Artikel 2 d) der Prospektverordnung eine Mitteilung an die Öffentlichkeit in jedweder Form und auf jedwede Art und Weise, die ausreichende Informationen über die Bedingungen des Angebotes und über die angebotenen Schuldverschreibungen enthält, um einen Anleger in die Lage zu versetzen, sich für den Kauf oder die Zeichnung der Schuldverschreibungen zu entscheiden. Der Begriff "**Prospektverordnung**" bezeichnet die Verordnung (EU) 2017/1129 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 über den Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt zu veröffentlichen ist und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/71/EG.

Vereinigte Staaten von Amerika

Eine Registrierung der Schuldverschreibungen gemäß dem US Securities Act von 1933 (in der jeweils geltenden Fassung, der "**US Securities Act**") wird im Rahmen dieses Angebots nicht erfolgen. Die Schuldverschreibungen dürfen daher im Rahmen dieses Angebots innerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika oder für Rechnung oder zugunsten von US-Personen (wie in Regulation S des Securities Act definiert ("**Regulation S**") weder angeboten noch verkauft werden, es sei denn, dies erfolgt gemäß einer Befreiung von den Registrierungspflichten des US Securities Act oder in einer Transaktion, die nicht unter den Anwendungsbereich des US Securities Act fällt.

Die Emittentin stellt daher sicher, dass weder sie noch eine andere Person, die auf ihre Rechnung handelt, die Schuldverschreibungen im Rahmen dieses Angebots innerhalb der Vereinigten Staaten angeboten oder verkauft hat, noch Schuldverschreibungen im Rahmen dieses Angebots anbieten oder verkaufen wird, es sei denn, dies geschieht gemäß Regulation S unter dem Securities Act oder einer anderen Ausnahmenvorschrift von der Registrierungspflicht. Dabei wird die Emittentin dafür Sorge tragen, dass weder sie noch ein verbundenes Unternehmen ("**Affiliate**" im Sinne von Rule 405 des Securities Act) direkt oder durch eine andere Person, die in ihrem bzw. deren Namen handelt, Maßnahmen ergriffen haben oder ergreifen werden, die gezielte Verkaufsbemühungen ("**Directed Selling Efforts**" im Sinne von Rule 902 (c) der Regulation S unter dem Securities Act) darstellen.

Die Begebung der Schuldverschreibungen erfolgt nach Maßgabe der Vorschriften der United States Treasury Regulation § 1.163-5(c)(2)(i)(D) ("**TEFRA D-Regeln**" oder "**TEFRA D**"). Die Emittentin wird daher sicherstellen, dass, soweit nicht nach TEFRA D-Regeln erlaubt,

- (a) sie keine Schuldverschreibungen angeboten oder verkauft hat und während der Sperrfrist keine Schuldverschreibungen an einen US-Bürger oder eine in den Vereinigten Staaten oder US-Gebieten befindliche Person verkauft oder anbieten wird und sie keine Schuldverschreibungen, die während der Sperrfrist verkauft werden, innerhalb der Vereinigten Staaten oder US-Gebieten geliefert hat bzw. liefern wird;
- (b) sie während der Sperrfrist Maßnahmen eingeführt hat und diese während der Sperrfrist beibehalten wird, die dazu dienen, sicherzustellen, dass ihre Arbeitnehmer oder Beauftragten, die direkt in den Verkaufsprozess der Schuldverschreibungen involviert sind, sich bewusst sind, dass die Schuldverschreibungen während der Sperrfrist nicht an einen US-Bürger oder eine in den Vereinigten Staaten oder US-Gebieten befindliche Person angeboten oder verkauft werden dürfen, es sei denn, dies ist nach den TEFRA D-Regeln erlaubt;
- (c) sofern es sich bei ihnen um einen US-Bürger handelt, sie die Schuldverschreibungen nur zum Zwecke des Wiederverkaufs im Zusammenhang mit ihrer ursprünglichen Begebung kaufen und dass, sofern sie Schuldverschreibungen auf eigene Rechnung behalten, dies nur im Einklang mit den Vorschriften der TEFRA D-Regeln 1.163-5(c)(2)(i)(D)(6) geschieht; und
- (d) im Hinblick auf jedes verbundene Unternehmen, welches während der Sperrfrist solche Schuldverschreibungen von ihnen zum Zwecke des Angebots oder des Verkaufs erwirbt, sie die Zusicherungen und Verpflichtungen gemäß den Absätzen (a), (b) und (c) für jedes verbundene Unternehmen wiederholt und bestätigt.

Die Begriffe in diesem Absatz haben die ihnen durch den US-Internal-Revenue-Code und den darauf basierenden Vorschriften (inklusive den TEFRA D-Regeln) zugemessene Bedeutung.

Vereinigtes Königreich

Die Emittentin wird dafür Sorge tragen, dass

- (a) sie jegliche Einladung oder Veranlassung zur Aufnahme von Investment-Aktivitäten im Sinne des § 21 des Financial Services and Markets Act 2000 ("**FSMA**") in Verbindung mit der Begebung oder dem Verkauf der Schuldverschreibungen nur unter Umständen, in denen § 21 Absatz 1 FSMA auf die Emittentin keine Anwendung findet, entgegengenommen oder in sonstiger Weise vermittelt hat oder weitergegeben oder in sonstiger Weise vermitteln wird bzw. eine solche Weitergabe oder sonstige Art der Vermittlung nicht veranlasst hat oder veranlassen wird; und
- (b) sie bei ihrem Handeln hinsichtlich der Schuldverschreibungen in dem, aus dem oder anderweitig das Vereinigte Königreich betreffend alle anwendbaren Bestimmungen des FSMA eingehalten hat und einhalten wird.

5. Anleihebedingungen

Anleihebedingungen (die "Anleihebedingungen")

§ 1

Nennbetrag und Stückelung, Verbriefung, Verwahrung, Übertragbarkeit

1. *Nennbetrag, Gesamtnennbetrag, Mindesterwerb.* Die Anleihe der ForestFinance Capital GmbH, Bonn (die "**Emittentin**"), ist eingeteilt in bis zu 25.000 auf den Inhaber lautende, untereinander gleichberechtigte Teilschuldverschreibungen (die "**Schuldverschreibungen**") mit einem Nennbetrag von jeweils € 1.000,00 (in Worten: Euro eintausend) (der "**Nennbetrag**") und einem Gesamtnennbetrag von bis zu € 25.000.000,00 (in Worten: Euro fünfundzwanzig Millionen, der „**Gesamtnennbetrag**“).
2. *Verbriefung.* Die Schuldverschreibungen werden für ihre gesamte Laufzeit zunächst durch eine auf den Inhaber lautende vorläufige Globalurkunde (die "**Vorläufige Globalurkunde**") ohne Zinsscheine verbrieft. Nach näherer Maßgabe der Bestimmungen in Absatz 3 wird die Vorläufige Globalurkunde gegen eine auf den Inhaber lautende Dauerglobalurkunde (die "**Dauerglobalurkunde**"; die Vorläufige Globalurkunde und die Dauerglobalurkunde zusammen die "**Globalurkunden**") ohne Zinsscheine ausgetauscht. Die Vorläufige Globalurkunde und die Dauerglobalurkunde tragen die eigenhändigen Unterschriften ordnungsgemäß bevollmächtigter Vertreter der Emittentin in vertretungsberechtigter Anzahl und sind jeweils von der Hauptzahlstelle (wie in § 6 definiert) oder in deren Namen mit einer Kontrollunterschrift versehen.
3. *Austausch der Vorläufigen Globalurkunde.* Die Vorläufige Globalurkunde wird an einem Tag (der "**Austauschtag**"), der nicht früher als 40 Tage und nicht später als 180 Tage nach dem Begebungstag (wie in § 3 Absatz 1 definiert) liegt, gegen die entsprechende Dauerglobalurkunde ausgetauscht. Ein solcher Austausch darf nur nach Vorlage von Bescheinigungen erfolgen, wonach der oder die wirtschaftlichen Eigentümer der durch die Vorläufige Globalurkunde verbrieften Schuldverschreibungen keine US-Personen sind (ausgenommen bestimmte Finanzinstitute oder bestimmte Personen, die Schuldverschreibungen über solche Finanzinstitute halten), jeweils im Einklang mit den Regeln und Verfahren von Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main ("**Clearstream**") oder einem Funktionsnachfolger. Solange die Schuldverschreibungen durch die Vorläufige Globalurkunde verbrieft sind, werden Zinszahlungen erst nach Vorlage solcher Bescheinigungen vorgenommen. Eine gesonderte Bescheinigung ist für jede solche Zinszahlung erforderlich. Jede Bescheinigung, die am oder nach dem 40. Tag nach dem Begebungstag (wie in § 3 Absatz 1 definiert) eingeht, wird als ein Ersuchen behandelt werden, diese Vorläufige Globalurkunde gemäß den Absätzen 2 und 3 dieses § 1 auszutauschen. Wertpapiere, die im Austausch für die Vorläufige Globalurkunde geliefert werden, dürfen nur außerhalb der Vereinigten Staaten geliefert werden.

"**Vereinigte Staaten**" bedeutet die Vereinigten Staaten von Amerika (einschließlich deren Bundesstaaten und des District of Columbia) sowie deren Territorien (einschließlich Puerto Rico, der U.S. Virgin Islands, Guam, American Samoa, Wake Island und Northern Mariana Islands).
4. *Anleihegläubiger.* In diesen Anleihebedingungen bezeichnet der Ausdruck "**Anleihegläubiger**" den Inhaber eines Miteigentumsanteils oder Rechts an einer Globalurkunde.
5. *Ausschluss des Anspruchs auf Ausgabe von Schuldverschreibungen.* Der Anspruch der Anleihegläubiger auf Ausgabe einzelner Schuldverschreibungen oder Zinsscheine ist ausgeschlossen.

6. *Clearing System.* Die Globalurkunden, welche die Schuldverschreibungen verbriefen, werden bei Clearstream oder einem Funktionsnachfolger hinterlegt, bis sämtliche Verpflichtungen der Emittentin aus den Schuldverschreibungen erfüllt sind.
7. *Übertragbarkeit.* Den Anleihegläubigern stehen Miteigentumsanteile oder Rechte an den Globalurkunden zu, die nach Maßgabe des anwendbaren Rechts und der Regeln und Bestimmungen von Clearstream oder einem Funktionsnachfolger übertragen werden können.

§ 2

Nachrang der Schuldverschreibungen, Aufrechnungsverbot, Negativverpflichtung

1. *Rang.* Die Schuldverschreibungen begründen nicht besicherte Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander gleichrangig sind. Die Anleihegläubiger treten mit ihren Ansprüchen aus den Schuldverschreibungen auf Rückzahlung des Nominalbetrages und auf Zinszahlung dergestalt im Rang hinter die in § 39 Abs. 1 Nr. 1-5 Insolvenzordnung bezeichneten Forderungen aller bestehenden und künftigen Gläubiger der Emittentin zurück, dass sie erst nach Befriedigung sämtlicher Gläubiger der Emittentin und, soweit ein Liquidationsüberschuss oder ein die sonstigen Verbindlichkeiten übersteigendes Vermögen der Emittentin hierfür zur Verfügung steht, nur zugleich mit, im Rang jedoch vor den Einlagerückgewähransprüchen der Gesellschafter der Emittentin Erfüllung ihrer Ansprüche verlangen kann. Der Nachrang gilt auch im Insolvenzverfahren.
2. *Aufrechnungsverbot.* Jeder Anleihegläubiger verzichtet auf sein Recht zur Aufrechnung gegenüber Forderungen der Emittentin im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen. Die Emittentin verzichtet auf ihr Recht zur Aufrechnung gegenüber Forderungen der jeweiligen Anleihegläubiger im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen. Dies gilt jeweils nicht, soweit die Aufrechnungsforderung unstreitig besteht oder rechtskräftig festgestellt ist und bei Rückabwicklungsansprüchen der Anleihegläubiger nach Widerruf der Schuldverschreibungen. Zwingende gesetzliche Vorschriften, die die Aufrechnung verbieten oder gestatten, werden nicht berührt.
3. *Negativverpflichtung.* Solange Schuldverschreibungen noch ausstehen (jedoch nur bis zu dem Zeitpunkt, in dem alle Beträge an Kapital und Zinsen der Hauptzahlstelle zur Verfügung gestellt worden sind) verpflichtet sich die Emittentin, ihr gegenwärtiges oder zukünftiges Vermögen weder ganz noch teilweise mit Grundpfandrechten, Pfandrechten, Belastungen oder sonstigen dinglichen Sicherungsrechten (zusammen die "**Sicherheiten**") zur Besicherung von gegenwärtigen oder zukünftigen Kapitalmarktverbindlichkeiten (wie in Absatz 4 definiert) der Emittentin zu belasten oder solche Sicherheiten zu einem solchen Zweck bestehen zu lassen, ohne gleichzeitig die Anleihegläubiger an derselben Sicherheit in gleicher Weise und in gleichem Verhältnis teilnehmen zu lassen oder für alle unter den Schuldverschreibungen zahlbaren Beträge solch eine andere Sicherheit zu bestellen, die von einer unabhängigen, international anerkannten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft als gleichwertig anerkannt wird. Die Emittentin wird außerdem dafür Sorge tragen, dass auch ihre Tochtergesellschaften (wie in Absatz 4 definiert) Sicherheiten für Kapitalmarktverbindlichkeiten nicht oder nur unter den genannten Voraussetzungen stellen. Die vorstehenden Verpflichtungen gelten jedoch nicht,
 - (a) für Sicherheiten, die gesetzlich vorgeschrieben sind oder die als Voraussetzung für staatliche Genehmigungen verlangt werden;
 - (b) für zum Zeitpunkt des Erwerbs von Vermögenswerten durch die Emittentin oder durch ihre Tochtergesellschaften (wie in Absatz 4 definiert) bereits an solchen Vermögenswerten bestehenden Sicherheiten, soweit solche Sicherheiten nicht im Zusammenhang mit dem Erwerb oder in Erwartung des Erwerbs des jeweiligen Vermögenswerts bestellt wurden und der durch die Sicherheit besicherte Betrag nicht nach Erwerb des betreffenden Vermögenswerts erhöht wird.
4. *Kapitalmarktverbindlichkeit und Tochtergesellschaft.* Im Sinne dieser Anleihebedingungen bedeutet

- (a) "**Kapitalmarktverbindlichkeit**": Jede gegenwärtige oder zukünftige Verbindlichkeit zur Zahlung oder Rückzahlung aufgenommenen Gelder, die (i) durch Schuldscheine oder (ii) durch Schuldverschreibungen oder sonstige Wertpapiere, die an einer Börse oder an einem anderen anerkannten Wertpapier- oder außerbörslichen Markt notiert oder gehandelt werden oder werden können, verbrieft, verkörpert oder dokumentiert ist, einschließlich dafür von der Emittentin für Dritte übernommenen Garantien oder anderen Haftungsvereinbarungen;
- (b) "**Tochtergesellschaft**": Jede vollkonsolidierte Tochtergesellschaft der Emittentin.
5. *Treuhänder*. Eine gegebenenfalls gemäß Absatz 2 zu stellende Sicherheit kann auch zugunsten eines Treuhänders der Anleihegläubiger bestellt werden.

§ 3 Verzinsung

1. *Verzinsung*. Die Schuldverschreibungen werden ab dem 1. Dezember 2020 (einschließlich) (der "**Begebungstag**") bezogen auf ihren Nennbetrag jährlich mit 5,1 % p.a. verzinst.
2. *Zinszahlungstage und Zinsperiode*. Die Zinsen sind jeweils am 1. Dezember eines Jahres (jeweils ein "**Zinszahlungstag**" und der Zeitraum ab dem Begebungstag (einschließlich) bis zum ersten Zinszahlungstag (ausschließlich) und danach von jedem Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum nächst folgenden Zinszahlungstag (ausschließlich) jeweils eine "**Zinsperiode**") nachträglich zahlbar (jede Zahlung von Zinsen an einem Zinszahlungstag eine „**Zinszahlung**“). Die erste Zinszahlung ist am 1. Dezember 2021 für den Zeitraum vom 1. Dezember 2020 bis zum 30. November 2021 (jeweils einschließlich) fällig.
3. *Auflaufende Zinsen*. Die Verzinsung der Schuldverschreibungen endet mit Beginn des Tages, an dem sie zur Rückzahlung fällig werden. Falls die Emittentin die Schuldverschreibungen bei Fälligkeit nicht zurückzahlt, endet die Verzinsung der Schuldverschreibungen nicht am Tag der Fälligkeit, sondern erst zu dem Zeitpunkt, an dem Kapital und Zinsen aus oder im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen geleistet worden sind. Die Verzinsung des ausstehenden Nennbetrags ab dem Tag der Fälligkeit (einschließlich) bis zum Tag der Rückzahlung der Schuldverschreibungen (ausschließlich) erfolgt zum gesetzlich festgelegten Satz für Verzugszinsen.
4. *Berechnung der Zinsen für Teile einer Zinsperiode*. Sind Zinsen im Hinblick auf einen Zeitraum zu berechnen, der kürzer als ein Jahr ist, so werden sie berechnet auf der Grundlage der Anzahl der tatsächlich verstrichenen Tage der jeweiligen Zinsperiode dividiert durch 365 Tage oder, wenn ein Schalttag (29. Februar) in die Zinsperiode fällt, durch 366 Tage (Actual/Actual).

§ 4 Rückzahlung, vorzeitige Rückzahlung, Rückkauf

1. *Rückzahlung am Fälligkeitstermin*. Soweit nicht zuvor bereits ganz oder teilweise zurückgezahlt oder angekauft und entwertet, werden die Schuldverschreibungen am 1. Dezember 2030 (der "**Fälligkeitstermin**") zum Nennbetrag zurückgezahlt.
2. *Vorzeitige Rückzahlung aus steuerlichen Gründen*. Sollte die Emittentin zu irgendeinem künftigen Zeitpunkt wegen einer Änderung des in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechts oder seiner amtlichen Anwendung verpflichtet sein oder zu dem nächst folgenden Zahlungstermin für Kapital oder Zinsen verpflichtet werden, Zusätzliche Beträge (wie in § 7 Absatz 1 definiert) zu zahlen, und sollte die Emittentin diese Verpflichtung nicht durch das Ergreifen vernünftiger und ihr möglicher Maßnahmen vermeiden können, ist die Emittentin zur Kündigung der Schuldverschreibungen und zu deren vorzeitiger Rückzahlung zuzüglich

aufgelaufener Zinsen berechtigt; das Kündigungsrecht kann jedoch nur für die Schuldverschreibungen insgesamt und nicht teilweise ausgeübt werden. Zur Ausübung dieses Kündigungsrechts ist die Emittentin mit einer Frist von wenigstens 30 Kalendertagen und höchstens 60 Kalendertagen berechtigt. Die Kündigung erfolgt durch eine unwiderrufliche Bekanntmachung gemäß § 14 (die "**Kündigungsbekanntmachung**"). Dabei gilt, dass

- (a) eine solche Kündigungsbekanntmachung nicht früher als 90 Kalendertage vor dem ersten Kalendertag gemacht werden darf, an dem die Emittentin erstmals verpflichtet wäre, die jeweiligen Zusätzlichen Beträge in Ansehung fälliger Beträge auf die Schuldverschreibungen zu zahlen, und
- (b) die Emittentin der Hauptzahlstelle vor Veröffentlichung einer solchen Kündigungsbekanntmachung folgende Dokumente übermittelt bzw. deren Übermittlung veranlasst:
 - (i) eine von zwei ordnungsgemäß bevollmächtigten Vertreter der Emittentin unterzeichnete Bescheinigung, die bestätigt, dass die Emittentin berechtigt ist, die vorzeitige Rückzahlung vorzunehmen und aus der die wesentlichen Tatsachen hervorgehen, die das Recht der Emittentin zur Kündigung und zur vorzeitigen Rückzahlung begründen, sowie
 - (ii) ein Gutachten eines angesehenen externen Rechtsberaters, aus dem hervorgeht, dass die Emittentin verpflichtet ist oder verpflichtet sein wird, Zusätzliche Beträge (wie in § 7 Absatz 1 definiert) zu zahlen.

Die Kündigungsbekanntmachung muss den für die Rückzahlung festgelegten Termin nennen sowie eine zusammenfassende kurze Erklärung über die das Recht der Emittentin zur Kündigung und zur vorzeitigen Rückzahlung begründenden Umstände enthalten.

3. *Rückkauf von Schuldverschreibungen.* Die Emittentin oder die mit ihr verbundenen Unternehmen (§ 271 Absatz 2 HGB) können unter Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften jederzeit Schuldverschreibungen im Markt oder anderweitig zu jedem beliebigen Preis kaufen. Derart erworbene Schuldverschreibungen können entwertet, gehalten oder wieder veräußert werden.

§ 5 Zahlungen

1. *Zahlung von Kapital und Zinsen.* Die Emittentin verpflichtet sich, Kapital und Zinsen auf die Schuldverschreibungen bei Fälligkeit in Euro zu zahlen. Die Zahlung von Kapital und Zinsen erfolgt, vorbehaltlich geltender steuerrechtlicher und sonstiger gesetzlicher Regelungen und Vorschriften, über die Hauptzahlstelle zur Weiterleitung an Clearstream oder nach deren Weisung zur Gutschrift für die jeweiligen Kontoinhaber. Die Zahlung an Clearstream oder nach deren Weisung befreit die Emittentin in Höhe der geleisteten Zahlung von ihren entsprechenden Verbindlichkeiten aus den Schuldverschreibungen.
2. *Tag der Fälligkeit kein Geschäftstag.* Falls eine Zahlung auf Kapital oder Zinsen einer Schuldverschreibung an einem Tag zu leisten ist, der kein Geschäftstag (wie in Absatz 3 definiert) ist, so erfolgt die Zahlung am nächst folgenden Geschäftstag. In diesem Fall stehen den betreffenden Anleihegläubigern weder eine Zahlung noch ein Anspruch auf Verzugszinsen oder andere Entschädigungen wegen dieser Verzögerung zu.
3. *Geschäftstag.* Im Sinne dieser Anleihebedingungen ist ein "**Geschäftstag**" jeder Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem (i) Clearstream geöffnet und betriebsbereit ist und (ii) das Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System 2 ("**TARGET 2**") oder eines TARGET 2 ersetzenden Nachfolgesystems geöffnet und betriebsbereit ist.

4. *Hinterlegung.* Die Emittentin ist berechtigt, beim Amtsgericht Bonn alle auf die Schuldverschreibungen zahlbaren Beträge, auf die die Anleihegläubiger keinen Anspruch erhoben haben, zu hinterlegen. Soweit eine solche Hinterlegung erfolgt und die Emittentin auf das Recht zur Rücknahme der hinterlegten Beträge verzichtet, erlöschen die betreffenden Ansprüche der Anleihegläubiger gegen die Emittentin.
5. *Lieferung und Zahlungen nur außerhalb der Vereinigten Staaten.* Unbeschadet der übrigen Bestimmungen in diesen Anleihebedingungen erfolgen die Lieferung oder Kapitalrückzahlungen oder Zinszahlungen bezüglich der Schuldverschreibungen, sei es in bar oder in anderer Form, ausschließlich außerhalb der Vereinigten Staaten.

§ 6 Zahlstelle

1. *Hauptzahlstelle.* Die KAS Bank N.V. – German Branch, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter HRB 100517 mit Sitz in Frankfurt am Main und der Geschäftsanschrift Mainzer Landstraße 51, 60329 Frankfurt am Main, eine Zweigniederlassung der KAS Bank N.V., einer Aktiengesellschaft (naamloze vennootschap) nach niederländischem Recht mit Sitz in Amsterdam (Amsterdam Trade Register no. 33001320), ist die "**Hauptzahlstelle**".
2. *Änderung der Bestellung oder Abberufung der Hauptzahlstelle.* Die Emittentin ist berechtigt, andere geeignete Banken als Hauptzahlstelle zu bestellen. Die Emittentin ist weiterhin berechtigt, die Bestellung einer Bank zur Hauptzahlstelle zu widerrufen. Im Falle eines solchen Widerrufs oder falls die bestellte Bank ihre Funktion als Zahlstelle niederlegt, bestellt die Emittentin eine andere geeignete Bank als Hauptzahlstelle. Der Widerruf oder die Niederlegung können erst wirksam werden, wenn eine neue Hauptzahlstelle wirksam bestellt ist. Den Anleihegläubigern werden Änderungen in Bezug auf die Hauptzahlstelle oder deren jeweils angegebenen Geschäftsstellen durch Bekanntmachung gemäß § 14 mitgeteilt.
3. *Beauftragte der Emittentin.* Die Hauptzahlstelle ist in dieser Funktion ausschließlich Beauftragte der Emittentin und übernimmt keine Verpflichtungen gegenüber den Anleihegläubigern. Es wird somit kein Vertrags-, Auftrags- oder Treuhandverhältnis zwischen der Hauptzahlstelle und den Anleihegläubigern begründet.

§ 7 Steuern

1. *Zusätzliche Beträge.* Sämtliche Zahlungen auf die Schuldverschreibungen (seien es Kapital, Zinsen oder sonstige Beträge) sind von der Emittentin frei von und ohne Einbehalt oder Abzug von oder wegen gegenwärtiger oder künftiger Steuern oder sonstiger Abgaben gleich welcher Art zu leisten, die durch oder für die Bundesrepublik Deutschland oder für deren Rechnung oder von oder für Rechnung einer dort zur Steuererhebung ermächtigten Gebietskörperschaft oder Behörde durch Abzug oder Einbehalt an der Quelle auferlegt oder erhoben werden, es sei denn, die Emittentin ist zu einem solchen Abzug oder Einbehalt gesetzlich verpflichtet. In diesem Fall wird die Emittentin diejenigen zusätzlichen Beträge (die "**Zusätzlichen Beträge**") zahlen, die erforderlich sind, damit die von jedem Anleihegläubiger zu empfangenden Beträge nach einem solchen Abzug oder Einbehalt den Beträgen entsprechen, die der Anleihegläubiger ohne einen solchen Abzug oder Einbehalt erhalten hätte.
2. *Ausschluss der Zahlbarkeit Zusätzlicher Beträge.* Zusätzliche Beträge (wie in Absatz 1 definiert) sind jedoch nicht zahlbar wegen Steuern oder Abgaben,
 - (a) die von einer als Depotbank oder Inkassobeauftragter des Anleihegläubigers handelnden Person oder sonst auf andere Weise zu entrichten sind als dadurch, dass

die Emittentin aus den von ihr zu leistenden Zahlungen von Kapital oder Zinsen einen Abzug oder Einbehalt vornimmt, oder

- (b) die durch den Anleihegläubiger wegen einer anderen gegenwärtigen oder früheren persönlichen oder geschäftlichen Beziehung zur Bundesrepublik Deutschland zu zahlen sind als der bloßen Tatsache, dass Zahlungen auf die Schuldverschreibungen aus Quellen in der Bundesrepublik Deutschland stammen (oder für Zwecke der Besteuerung so behandelt werden) oder dort besichert sind, oder
- (c) die aufgrund (i) einer Richtlinie oder Verordnung der Europäischen Union betreffend die Besteuerung von Zinserträgen oder (ii) einer zwischenstaatlichen Vereinbarung über deren Besteuerung, an der die Bundesrepublik Deutschland oder die Europäische Union beteiligt ist, oder (iii) einer gesetzlichen Vorschrift, die diese Richtlinie, Verordnung oder Vereinbarung umsetzt oder befolgt, abzuziehen oder einzubehalten sind, oder
- (d) die aufgrund einer Rechtsänderung zu zahlen sind, welche später als 30 Tage nach Fälligkeit der betreffenden Zahlung von Kapital oder Zinsen oder, wenn dies später erfolgt, der ordnungsgemäßen Bereitstellung aller fälligen Beträge und einer diesbezüglichen Bekanntmachung gemäß § 14 wirksam wird.

§ 8

Vorlegungsfrist, Verjährung

1. *Vorlegungsfrist.* Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz 1 Satz 1 BGB für die Schuldverschreibungen beträgt zehn Jahre.
2. *Verjährungsfrist.* Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Schuldverschreibungen, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt wurden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an.

§ 9

Kündigung der Schuldverschreibungen

1. *Kündigung durch die Emittentin.* Soweit bis zum 31. Dezember 2020 nicht mindestens € 7.500.000,00 (in Worten: Euro sieben Millionen fünfhunderttausend) der Schuldverschreibungen platziert worden sind, hat die Emittentin das Recht, die Schuldverschreibungen ordentlich zu kündigen. Das Kündigungsrecht kann nur für die gezeichneten Schuldverschreibungen insgesamt ausgeübt werden. Die Kündigungsfrist beträgt vier Wochen zum Monatsende. Das Recht zur Kündigung gemäß Absatz 2 und das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleiben unberührt.
2. *Ordentliche Kündigung.* Eine ordentliche Kündigung der Schuldverschreibungen durch die Anleihegläubiger oder durch die Emittentin ist frühestens zum Ablauf der Mindestvertragsdauer von 6 Jahren zum 1. Dezember 2026 möglich, nachfolgend jeweils zum Ablauf des 1. Dezember eines jeden Jahres (der „**Kündigungsstichtag**“). Die Kündigungsfrist beträgt ein Jahr. Demnach ist eine Kündigung zum 1. Dezember 2026 spätestens bis zum 30. November 2025 zu erklären. Soweit ein Anleihegläubiger die Kündigung erklärt, kann sich die Kündigung auf alle oder einen Teil seiner Schuldverschreibungen beziehen, nicht jedoch auf den Bruchteil einer Teilschuldverschreibung. Die Kündigung durch einen Anleihegläubiger wird nur wirksam, wenn zu einem Kündigungsstichtag insgesamt Anleihegläubiger die Kündigung von Schuldverschreibungen erklären, die höchstens 10 % des Gesamtnennbetrags der Schuldverschreibungen umfassen. Soweit die Emittentin die Kündigung erklärt, kann das Kündigungsrecht für die Schuldverschreibungen insgesamt oder teilweise ausgeübt werden. Eine Mindestkündigungsquote ist nicht erforderlich.

3. *Kündigung aus wichtigem Grund.* Jeder Anleihegläubiger ist berechtigt, seine Schuldverschreibungen aus wichtigem Grund zu kündigen und deren sofortige Rückzahlung zu ihrem Nennbetrag zuzüglich etwaiger bis zum Tage der Rückzahlung aufgelaufener Zinsen zu verlangen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, falls
- (a) *Nichtzahlung:* die Emittentin Kapital oder Zinsen nicht innerhalb von 30 Tagen nach dem betreffenden Fälligkeitstag zahlt, oder
 - (b) *Nichterfüllung einer anderen Verpflichtung:* die Emittentin die ordnungsgemäße Erfüllung einer anderen Verpflichtung aus den Schuldverschreibungen unterlässt und diese Unterlassung nicht geheilt werden kann, oder, falls sie geheilt werden kann, länger als 45 Tage fort dauert, nachdem die Hauptzahlstelle hierüber eine Benachrichtigung von einem Anleihegläubiger erhalten und die Emittentin entsprechend benachrichtigt hat, gerechnet ab dem Tag des Zugangs der Benachrichtigung bei der Emittentin, oder
 - (c) *Insolvenz:* (i) ein Insolvenzverfahren über das Vermögen der Emittentin eröffnet wird oder (ii) die Emittentin ein solches Verfahren einleitet oder beantragt oder eine allgemeine Schuldenregelung zugunsten ihrer Gläubiger anbietet oder trifft oder (iii) ein Dritter ein Insolvenzverfahren über das Vermögen der Emittentin beantragt und ein solches Verfahren nicht innerhalb einer Frist von 30 Tagen aufgehoben oder ausgesetzt worden ist, es sei denn, es wird mangels Masse abgewiesen oder eingestellt, oder
 - (d) *Liquidation:* die Emittentin in Liquidation tritt, es sei denn, dies geschieht im Zusammenhang mit einer Verschmelzung oder einer anderen Form des Zusammenschlusses mit einer anderen Gesellschaft oder im Zusammenhang mit einer Umwandlung und die andere oder neue Gesellschaft übernimmt im Wesentlichen alle Aktiva und Passiva der Emittentin, einschließlich aller Verpflichtungen, die die Emittentin im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen eingegangen ist.
4. *Erlöschen des Kündigungsrechts.* Das Kündigungsrecht der Anleihegläubiger gemäß Absatz 3 erlischt, falls der Kündigungsgrund vor Ausübung des Rechts geheilt wurde.
5. *Kündigungserklärung durch Anleihegläubiger.* Eine Kündigung der Schuldverschreibungen durch Anleihegläubiger gemäß Absatz 2 oder Absatz 3 ist schriftlich in deutscher Sprache gegenüber der Emittentin zu erklären und persönlich oder per Einschreiben an deren bezeichneten Sitz zu übermitteln. Der Kündigung ist ein Nachweis beizufügen, aus dem sich ergibt, dass der betreffende Anleihegläubiger zum Zeitpunkt der Abgabe der Kündigungserklärung Inhaber der betreffenden Schuldverschreibung ist. Der Nachweis kann durch eine Bescheinigung der Depotbank oder auf andere geeignete Weise erbracht werden. Eine Kündigung wird jeweils mit Zugang bei der Emittentin wirksam.
6. *Kündigungserklärung durch Emittentin.* Eine Kündigung der Schuldverschreibungen durch die Emittentin hat durch Bekanntmachung gemäß § 14 zu erfolgen.

§ 10

Begebung weiterer Schuldverschreibungen

1. *Weitere Schuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung.* Die Emittentin behält sich vor, jederzeit ohne Zustimmung der Anleihegläubiger weitere Schuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung wie die Schuldverschreibungen (gegebenenfalls mit Ausnahme des Begebungstags, des Verzinsungsbeginns und/oder des Ausgabepreises) in der Weise zu begeben, dass sie mit den Schuldverschreibungen zu einer einheitlichen Serie von Schuldverschreibungen konsolidiert werden können und ihren gesamten Nennbetrag erhöhen. Der Begriff "**Schuldverschreibung**" umfasst im Falle einer solchen Konsolidierung auch solche zusätzlich begebenen Schuldverschreibungen.

2. *Weitere Schuldverschreibungen mit anderen Ausstattungsmerkmalen.* Die Begebung weiterer Schuldverschreibungen, die mit den Schuldverschreibungen keine Einheit bilden und die über andere Ausstattungsmerkmale verfügen, sowie die Begebung von anderen Schuldtiteln bleiben der Emittentin unbenommen.

§ 11

Änderung der Anleihebedingungen durch Beschluss der Anleihegläubiger; Gemeinsamer Vertreter

1. *Änderung der Anleihebedingungen.* Die Anleihebedingungen können mit Zustimmung der Emittentin durch Mehrheitsbeschluss nach Maßgabe der §§ 5 ff. des Gesetzes über Schuldverschreibungen aus Gesamtemissionen ("**SchVG**") in seiner jeweils gültigen Fassung geändert werden. Die Anleihegläubiger können insbesondere einer Änderung wesentlicher Inhalte der Anleihebedingungen, einschließlich der in § 5 Absatz 3 SchVG vorgesehenen Maßnahmen, mit den in dem nachstehenden Absatz 2 genannten Mehrheiten zustimmen. Ein ordnungsgemäß gefasster Mehrheitsbeschluss ist für alle Anleihegläubiger verbindlich. Jedoch ist ein Mehrheitsbeschluss der Anleihegläubiger, der nicht gleiche Bedingungen für alle Anleihegläubiger vorsieht, unwirksam, sofern nicht die benachteiligten Anleihegläubiger ihrer Benachteiligung ausdrücklich zustimmen.
2. *Mehrheitserfordernisse.* Vorbehaltlich des nachstehenden Satzes und der Erreichung der erforderlichen Beschlussfähigkeit beschließen die Anleihegläubiger mit der einfachen Mehrheit der an der Abstimmung teilnehmenden Stimmrechte. Beschlüsse, durch welche der wesentliche Inhalt der Anleihebedingungen, insbesondere in den Fällen des § 5 Absatz 3 Nr. 1 bis 9 SchVG, geändert wird, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit einer Mehrheit von mindestens 75 % der an der Abstimmung teilnehmenden Stimmrechte ("**Qualifizierte Mehrheit**").
3. *Art der Beschlussfassung.* Beschlüsse der Anleihegläubiger werden entweder in einer Gläubigerversammlung gemäß nachstehendem Absatz 4 oder im Wege der Abstimmung ohne Versammlung gemäß nachstehendem Absatz 5 getroffen:
4. *Gläubigerversammlung.* Beschlüsse der Anleihegläubiger im Rahmen einer Gläubigerversammlung werden nach §§ 9 ff. SchVG getroffen. Anleihegläubiger, deren Schuldverschreibungen zusammen 5 % des jeweils ausstehenden Gesamtnennbetrags der Schuldverschreibungen erreichen, können schriftlich die Durchführung einer Gläubigerversammlung nach Maßgabe von § 9 SchVG verlangen. Die Einberufung einer Gläubigerversammlung regelt die weiteren Einzelheiten der Beschlussfassung und der Abstimmung. Mit der Einberufung der Gläubigerversammlung werden den Anleihegläubigern in der Tagesordnung die Beschlussgegenstände sowie die Vorschläge zur Beschlussfassung bekannt gegeben. Für die Teilnahme an der Gläubigerversammlung und die Ausübung der Stimmrechte ist eine Anmeldung der Anleihegläubiger vor der Versammlung erforderlich. Zusammen mit der Anmeldung ist der Berechtigungsnachweis gemäß Absatz 6 zu erbringen. Die Anmeldung muss unter der in der Einberufung mitgeteilten Adresse spätestens am dritten Kalendertag vor der Gläubigerversammlung zugehen, wobei der Tag des Eingangs der Anmeldung mitzurechnen ist. Die Gläubigerversammlung ist mindestens 14 Tage vor dem Tag, bis zu dessen Ablauf die Anleihegläubiger sich zur Teilnahme an der Gläubigerversammlung anmelden müssen, einzuberufen. Der Tag der Einberufung und der Tag, bis zu dessen Ablauf die Anleihegläubiger sich zur Teilnahme an der Gläubigerversammlung anmelden müssen, sind nicht mitzurechnen.
5. *Abstimmung ohne Versammlung.* Beschlüsse der Anleihegläubiger im Wege der Abstimmung ohne Versammlung werden nach § 18 SchVG getroffen. Anleihegläubiger, deren Schuldverschreibungen zusammen 5 % des jeweils ausstehenden Gesamtnennbetrags der Schuldverschreibungen erreichen, können schriftlich die Durchführung einer Abstimmung ohne Versammlung nach Maßgabe von § 9 i.V.m § 18 SchVG verlangen. Die Aufforderung zur Stimmabgabe durch den Abstimmungsleiter regelt die weiteren Einzelheiten der Beschlussfassung und der Abstimmung. Mit der Aufforderung zur Stimmabgabe werden den Anleihegläubigern die Beschlussgegenstände sowie die Vorschläge zur Beschlussfassung

bekannt gegeben. Mit der Stimmabgabe müssen die Anleihegläubiger den Berechtigungsnachweis gemäß Absatz 6 erbringen.

6. *Berechtigungs-nachweis.* Anleihegläubiger haben ihre Berechtigung zur Teilnahme an einer Gläubigerversammlung oder der Abstimmung ohne Versammlung durch eine besondere Bescheinigung der Depotbank gemäß § 15 Absatz 4 in Textform und die Vorlage eines Sperrvermerks der Depotbank zu erbringen, aus dem hervorgeht, dass die betreffenden Schuldverschreibungen (i) im Fall der Gläubigerversammlung für den Zeitraum vom Tag der Absendung der Anmeldung (einschließlich) bis zum Ablauf des Tages der Gläubigerversammlung oder (ii) im Fall der Abstimmung ohne Versammlung bis zum Ende des Abstimmungszeitraums (einschließlich) nicht übertragen werden können.
7. *Stimmrecht.* An Abstimmungen der Anleihegläubiger nimmt jeder Gläubiger nach Maßgabe des Nennwerts oder des rechnerischen Anteils seiner Berechtigung an den ausstehenden Schuldverschreibungen teil. Das Stimmrecht ruht, solange die Anteile der Emittentin oder einem mit dieser verbundenen Unternehmen (§ 271 Absatz 2 HGB) zustehen oder für Rechnung der Emittentin oder eines mit ihr verbundenen Unternehmens gehalten werden. Die Emittentin darf Schuldverschreibungen, deren Stimmrechte ruhen, einem anderen nicht zu dem Zweck überlassen, die Stimmrechte an ihrer Stelle auszuüben; dies gilt auch für ein mit der Emittentin verbundenes Unternehmen.
8. *Gemeinsamer Vertreter.* Die Anleihegläubiger können durch Mehrheitsbeschluss zur Wahrung ihrer Rechte nach Maßgabe des SchVG einen gemeinsamen Vertreter für alle Gläubiger (der „**Gemeinsame Vertreter**“) bestellen.
 - (a) Der Gemeinsame Vertreter hat die Aufgaben und Befugnisse, welche ihm durch Gesetz oder von den Anleihegläubigern durch Mehrheitsbeschluss eingeräumt werden. Er hat die Weisungen der Anleihegläubiger zu befolgen. Soweit er zur Geltendmachung von Rechten der Anleihegläubiger ermächtigt ist, sind die einzelnen Anleihegläubiger zur selbstständigen Geltendmachung dieser Rechte nicht befugt, es sei denn, der Mehrheitsbeschluss sieht dies ausdrücklich vor. Über seine Tätigkeit hat der Gemeinsame Vertreter den Anleihegläubigern zu berichten. Die Bestellung eines Gemeinsamen Vertreters bedarf einer Qualifizierten Mehrheit, sofern der Gemeinsame Vertreter ermächtigt wird, wesentlichen Änderungen der Anleihebedingungen im Sinne von § 11 Absatz 2 zuzustimmen.
 - (b) Der Gemeinsame Vertreter kann von den Anleihegläubigern jederzeit ohne Angabe von Gründen abberufen werden. Der Gemeinsame Vertreter kann von der Emittentin verlangen, alle Auskünfte zu erteilen, die zur Erfüllung der ihm übertragenen Aufgaben erforderlich sind. Die durch die Bestellung eines Gemeinsamen Vertreters entstehenden Kosten und Aufwendungen, einschließlich einer angemessenen Vergütung des Gemeinsamen Vertreters, trägt die Emittentin.
 - (c) Der Gemeinsame Vertreter haftet den Anleihegläubigern als Gesamtgläubiger für die ordnungsgemäße Erfüllung seiner Aufgaben; bei seiner Tätigkeit hat er die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters anzuwenden. Die Haftung des Gemeinsamen Vertreters kann durch Beschluss der Gläubiger beschränkt werden. Über die Geltendmachung von Ersatzansprüchen der Anleihegläubiger gegen den Gemeinsamen Vertreter entscheiden die Anleihegläubiger.
9. *Bekanntmachungen.* Bekanntmachungen betreffend diesen § 11 erfolgen gemäß den §§ 5 ff. SchVG sowie nach § 14.

§ 12

Vorübergehende Anlage liquider Mittel

1. *Freie Liquidität.* Der Teil des Emissionserlöses, der von der Emittentin nach ihrer Einschätzung länger als 90 Tage nicht für die im Wertpapierprospekt beschriebenen Zwecke benötigt wird

(die „**Freie Liquidität**“), kann von der Emittentin in nachhaltige Kapitalanlagen im Sinne von Absatz 2 (die „**Nachhaltigen Kapitalanlagen**“) investiert werden.

2. *Nachhaltige Kapitalanlagen.* Die Emittentin kann die Freie Liquidität nach ihrer Wahl investieren in (i) Anleihen, die im Segment für Green Bonds im Freiverkehr der Frankfurter Wertpapierbörse gehandelt werden oder (ii) offene Investmentfonds und/oder Dachfonds, die das aktuelle FNG-Siegel für nachhaltige Investmentfonds des Forums für Nachhaltige Geldanlagen e.V. (FNG) und/oder das Österreichische Umweltzeichen des österreichischen Bundesministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie tragen und/oder die Darmstädter Definition Nachhaltiger Geldanlagen in der Fassung vom 15./16. April 2004 erfüllen. Dabei darf der Aktienanteil die Schwelle von 40 % der Freien Liquidität nicht überschreiten.
3. *Freie Entscheidung.* Ob und welche Nachhaltigen Kapitalanlagen die Emittentin aus Freier Liquidität erwirbt, unterliegt ebenso wie die Wiederveräußerung solcher Nachhaltiger Kapitalanlagen der freien Entscheidung der Emittentin. Die Emittentin ist jedoch verpflichtet, Nachhaltige Kapitalanlagen wieder zu veräußern, wenn ein Verlust von mehr als 10 % gegenüber dem Erwerbspreis vorliegt. Beim Erwerb Nachhaltiger Kapitalanlagen wird die Emittentin dem Mittelverwendungskontrolleur (§ 13) jeweils vor Erwerb auf geeignete Weise nachweisen, dass es sich um eine zulässige Investition gemäß vorstehender Bestimmungen handelt. Ohne einen solchen Nachweis wird der Mittelverwendungskontrolleur keine Freie Liquidität für den Erwerb freigeben.
4. *Und-Depot.* Ergänzend zu dem Sonderkonto (§ 13 Abs. 1) wird für Zwecke der vorübergehenden Anlage der Freien Liquidität ein Sonderdepot eingerichtet, und zwar als „Und-Depot“, auf das die Emittentin nur gemeinsam mit dem Mittelverwendungskontrolleur Zugriff hat.
5. *Erträge.* Zinsen oder sonstige Erträge aus der vorübergehenden Anlagen Freier Liquidität sind dem Sonderkonto zuzuführen und unterliegen dort wiederum der Kontrolle durch den Mittelverwendungskontrolleur.

§ 13 Mittelverwendungskontrolleur

1. *Mittelverwendungskontrolle.* Zur Kontrolle des Emissionserlöses im Rahmen der initialen Investitionsphase bestellt die Emittentin einen Mittelverwendungskontrolleur. Die Emittentin kann nur gemeinsam mit dem Mittelverwendungskontrolleur über den Emissionserlös verfügen. Hierzu überweist die Hauptzahlstelle den Emissionserlös vom Zahlstellenkonto auf ein Sonderkonto, über das die Emittentin als „Und-Konto“ nur gemeinsam mit dem Mittelverwendungskontrolleur verfügen kann (das „**Sonderkonto**“). Der Mittelverwendungskontrolleur ist verpflichtet, Gelder für die Verwendung im Rahmen der Anleihebedingungen freizugeben. Die Tätigkeit des Mittelverwendungskontrolleurs ist beschränkt auf die Überwachung der Verwendung des Emissionserlöses im Rahmen der initialen Investitionsphase des Emissionserlöses gemäß den Bestimmungen des Wertpapierprospektes und dieser Anleihebedingungen. Die Überwachung und Freigabe von Erträgen, die die Emittentin aus der Investitionen des Emissionserlöses erzielt, ist dagegen nicht Aufgabe des Mittelverwendungskontrolleurs und von diesem auch nicht geschuldet.
2. *Mittelverwendungskontrolleur.* Mittelverwendungskontrolleur für die Schuldverschreibungen ist die TPG Treuhand Unternehmensberatung GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Stiftsgasse 11, 53111 Bonn. Im Einverständnis zwischen der Emittentin und der TPG Treuhand Unternehmensberatung GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft kann ein anderer Mittelverwendungskontrolleur bestellt werden. Voraussetzung ist jedoch, dass der Mittelverwendungskontrolleur den rechtsberatenden, steuerberatenden oder wirtschaftsprüfenden Berufen angehört. Ein Austausch im gegenseitigen Einverständnis ist den Anleihegläubigern unverzüglich gemäß § 14 bekanntzumachen.

3. *Auszahlungsvoraussetzungen.* Der Mittelverwendungskontrolleur prüft, ob formal eine der nachfolgenden Auszahlungsvoraussetzungen erfüllt ist. Es ist nicht seine Aufgabe, die Bonität des Zahlungsempfängers und/oder die wirtschaftliche Vorteilhaftigkeit der Verfügungen zu prüfen. Auszahlungsvoraussetzungen sind alternativ:
 - (i) Rückzahlung von Schuldverschreibungen an Anleihegläubiger;
 - (ii) Vorübergehende Anlage Freier Liquidität in Nachhaltige Kapitalanlagen im Sinne von § 12;
 - (iii) die Zahlung von Verbindlichkeiten oder die Auszahlung von Darlehen, sofern der Verwendungszweck den Kriterien der im Wertpapierprospekt und etwaigen Nachträgen beschriebenen Verwendung des Emissionserlöses der Schuldverschreibungen entspricht und
 - (iv) Zahlung von Kosten im Zusammenhang mit der Emission der Schuldverschreibungen bis zu einem Betrag von maximal € 925.000,00 (z.B. Rechtsanwalts-, Steuerberater-, Wirtschaftsprüfer- und sonstige Beraterkosten, Kosten des Vertriebs der Schuldverschreibungen, Kosten für die Erstellung und den Druck des Wertpapierprospektes, Marketingaufwendungen, Kosten der Hauptzahlstelle, Kosten im Zusammenhang mit der Einbeziehung in den und dem Handel der Schuldverschreibungen an einer Wertpapierbörse).
4. *Nachweise.* Der Verwendungszweck der Auszahlungen ist durch Rechnungen, Verträge, etc. nachzuweisen. Der Höhe nach darf die Summe der Auszahlungen für einen Verwendungszweck gemäß Absatz 3 um die in den Rechnungen ausgewiesene Umsatzsteuer überschritten werden. Dem Mittelverwendungskontrolleur sind die zur Prüfung der Auszahlungsvoraussetzungen gemäß Absatz 3 erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Der Mittelverwendungskontrolleur unterliegt lediglich das auf dem Sonderkonto eingezahlte Schuldverschreibungskapital, nicht dagegen die sonstigen Fremdmittel oder Eigenmittel der Emittentin.
5. *Freigabe.* Der Mittelverwendungskontrolleur gibt diese Zahlungen entsprechend frei. Grundsätzlich werden Rechnungen mit einem Prüfvermerk zur sachlichen und rechnerischen Richtigkeit, Verträge bzw. Leistungsnachweise oder gleichwertige Unterlagen seitens der Emittentin vorgelegt. Die Belege müssen den Anforderungen der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung entsprechen bzw. gleichermaßen nachweiskräftig sein. Die Zahlungen erfolgen an die in den Rechnungen jeweils genannten Empfänger in der dort genannten Höhe. Die vorzulegenden schriftlichen Unterschriften überprüft der Mittelverwendungskontrolleur nicht daraufhin, ob die Unterschriften auf Originalurkunden von zeichnungsberechtigten Personen stammen und ob vorgelegte Fotokopien mit den Originalen übereinstimmen.
6. *Keine weiteren Kontrollpflichten.* Weitere Kontrollpflichten treffen den Mittelverwendungskontrolleur nicht. Insbesondere ist der Mittelverwendungskontrolleur nicht verpflichtet, den Wertpapierprospekt und die darin enthaltenen Angaben auf ihre Richtigkeit, ihre Durchführbarkeit sowie die Wirtschaftlichkeit der Investitionen und gegebenenfalls damit verfolgter steuerlicher Ziele zu prüfen. Ferner prüft der Mittelverwendungskontrolleur nicht, ob die freizugebenden Zahlungen unter wirtschaftlichen, rechtlichen oder steuerlichen Gesichtspunkten notwendig oder sinnvoll sind. Des Weiteren nimmt der Mittelverwendungskontrolleur keine Prüfung der Bonität von beteiligten Personen, Unternehmen und Vertragspartnern oder der Werthaltigkeit von Garantien vor.
7. *Vorlage von Unterlagen.* Dem Mittelverwendungskontrolleur sind alle zur Prüfung der Auszahlungsvoraussetzungen erforderlichen Unterlagen von der Emittentin zur Verfügung zu stellen. Zudem ist die Emittentin verpflichtet, den Mittelverwendungskontrolleur unverzüglich über solche Umstände und Tatsachen zu informieren, die Auswirkungen auf die Erfüllung der Pflichten des Mittelverwendungskontrolleurs aus den Anleihebedingungen und dem Mittelverwendungskontrollvertrag haben können.

8. *Rechte des Mittelverwendungskontrolleurs.* Der Mittelverwendungskontrolleur ist gegenüber der Emittentin berechtigt, jederzeit nach vorheriger Abstimmung Unterlagen der Emittentin einzusehen, die die Schuldverschreibungen sowie das Sonderkonto oder das Sonderdepot betreffen, soweit dies für die Erfüllung seiner Verpflichtungen sowie zur Wahrung der Rechte der Anleihegläubiger nach seiner Einschätzung notwendig ist. Auf Verlangen des Mittelverwendungskontrolleurs hat ihm die Emittentin auf ihre Kosten außerdem Abschriften der vorgenannten Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Die Emittentin ist darüber hinaus dazu verpflichtet, dem Mittelverwendungskontrolleur die Durchsetzung seiner vorgenannten Rechte auch bei verbundenen Unternehmen der Emittentin zu ermöglichen.
9. *Vergütung.* Der Mittelverwendungskontrolleur erhält von der Emittentin eine einmalige pauschale Vergütung von pauschal € 9.000,00 zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer, die mit Abschluss des Vertrages fällig ist. Des Weiteren erhält der Mittelverwendungskontrolleur eine jährliche Vergütung in Höhe von € 7.000,00. Die Vergütung ist jeweils am Ende der jährlichen Investitionsphase der Gesellschaft verdient und fällig.
10. *Mittelverwendungskontrollvertrag.* Die Einzelheiten der Aufgaben des Mittelverwendungskontrolleurs und die Einzelheiten der Rechtsbeziehungen zwischen der Emittentin und dem Mittelverwendungskontrolleur richten sich alleine nach dem zwischen der Emittentin und dem Mittelverwendungskontrolleur abgeschlossenen Mittelverwendungskontrollvertrag, der im Wertpapierprospekt für die Schuldverschreibungen abgedruckt ist. Die Gesellschaft und der Mittelverwendungskontrolleur sind berechtigt, den Mittelverwendungskontrollvertrag einvernehmlich zu ändern, sofern keine wesentlichen Rechte der Anleihegläubiger nach diesen Anleihebedingungen betroffen sind.

§ 14 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen. Bekanntmachungen der Emittentin, welche die Schuldverschreibungen betreffen, werden im Bundesanzeiger und auf der Internetseite der Emittentin unter www.forestfinance-capital.com veröffentlicht. Für das Datum und die Rechtswirksamkeit einer Bekanntmachung ist der Tag der ersten Veröffentlichung maßgeblich.

§ 15 Anwendbares Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand, Geltendmachung von Rechten

1. *Anwendbares Recht.* Form und Inhalt der Schuldverschreibungen sowie sämtliche sich aus diesen Anleihebedingungen ergebenden Rechte und Pflichten der Emittentin und der Anleihegläubiger bestimmen sich in jeder Hinsicht nach deutschem Recht unter Ausschluss der Kollisionsnormen des deutschen internationalen Privatrechts.
2. *Erfüllungsort.* Erfüllungsort ist Bonn, Bundesrepublik Deutschland.
3. *Gerichtsstand.* Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus den in diesen Anleihebedingungen geregelten Angelegenheiten ist, soweit gesetzlich zulässig, Bonn, Bundesrepublik Deutschland. Für Entscheidungen gemäß § 9 Absatz 2, § 13 Absatz 3 und § 18 Absatz 2 SchVG i.V.m. § 9 Absatz 3 SchVG ist das Amtsgericht Bonn zuständig. Für Entscheidungen über die Anfechtung von Beschlüssen der Anleihegläubiger ist gemäß § 20 Absatz 3 SchVG das Landgericht Bonn ausschließlich zuständig.
4. *Geltendmachung von Rechten.* Jeder Anleihegläubiger kann in Rechtsstreitigkeiten gegen die Emittentin im eigenen Namen seine Rechte aus den ihm zustehenden Schuldverschreibungen geltend machen unter Vorlage einer Bescheinigung seiner Depotbank, die (i) den vollen Namen und die volle Anschrift des Anleihegläubigers bezeichnet und (ii) den gesamten Nennbetrag der Schuldverschreibungen angibt, die am Ausstellungstag dieser Bescheinigung dem bei dieser Depotbank bestehenden Depot dieses Anleihegläubigers gutgeschrieben sind. Eine

„**Depotbank**“ im Sinne der vorstehenden Bestimmungen ist ein Bank- oder sonstiges Finanzinstitut (einschließlich Clearstream, Clearstream Luxemburg und Euroclear), das eine Genehmigung für das Wertpapier-Depotgeschäft hat und bei dem der Anleihegläubiger Schuldverschreibungen im Depot verwahren lässt.

§ 16 Sprache

Diese Anleihebedingungen sind in deutscher Sprache abgefasst. Der deutsche Wortlaut ist alleine maßgeblich und rechtsverbindlich.

§ 17 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Anleihebedingungen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so soll dies die Gültigkeit dieser Anleihebedingungen im Übrigen nicht berühren. Die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung gilt als durch eine Bestimmung ersetzt, die dem von der Emittentin und den Anleihegläubigern erstrebten wirtschaftlichen Auswirkungen am nächsten kommt. Sollten sich diese Anleihebedingungen als lückenhaft erweisen, so gilt im Wege der ergänzenden Auslegung für die Ausfüllung der Lücke ebenfalls eine solche Bestimmung als vereinbart, die dem von der Emittentin und den Anleihegläubigern erstrebten wirtschaftlichen Auswirkungen am nächsten kommt.

6. Überblick über wesentliche Regelungen über die Beschlussfassung der Anleihegläubiger

Die Anleihegläubiger der Schuldverschreibungen können gemäß den Anleihebedingungen im Wege eines Beschlusses durch Abstimmung außerhalb von Gläubigerversammlungen Änderungen der Anleihebedingungen zustimmen oder über andere die Schuldverschreibungen betreffende Angelegenheiten mit bindender Wirkung gegenüber allen Anleihegläubigern beschließen. Jeder ordnungsgemäß gefasste Beschluss der Anleihegläubiger bindet jeden Anleihegläubiger der Schuldverschreibungen unabhängig davon, ob der Anleihegläubiger an der Beschlussfassung teilgenommen und ob der Anleihegläubiger für oder gegen den Beschluss gestimmt hat.

Nachfolgend werden einige der gesetzlichen Bestimmungen über die Aufforderung zur Stimmabgabe und die Abstimmung, die Beschlussfassung und die Bekanntmachung von Beschlüssen sowie die Durchführung und die Anfechtung von Beschlüssen vor deutschen Gerichten zusammengefasst.

6.1 Besondere Regelungen über Abstimmungen ohne Versammlung

Die Abstimmung wird von einem Abstimmungsleiter (der "Abstimmungsleiter") geleitet. Abstimmungsleiter ist (i) ein von der Emittentin beauftragter Notar, oder (ii), sofern ein gemeinsamer Vertreter der Anleihegläubiger (der "gemeinsame Vertreter") bestellt wurde, der gemeinsame Vertreter der Anleihegläubiger, wenn dieser zu der Abstimmung aufgefordert hat, oder (iii) eine gerichtlich bestimmte Person. In der Aufforderung zur Stimmabgabe ist der Zeitraum anzugeben, innerhalb dessen die Anleihegläubiger ihre Stimmen abgeben können. Der Zeitraum beträgt mindestens 72 Stunden. Während des Abstimmungszeitraums können die Anleihegläubiger ihre Stimme gegenüber dem Abstimmungsleiter in Textform abgeben. In der Aufforderung muss im Einzelnen angegeben werden, welche Voraussetzungen erfüllt sein müssen, damit die Stimmen gezählt werden. Der Abstimmungsleiter stellt die Berechtigung zur Stimmabgabe anhand der von den Anleihegläubigern eingereichten Nachweise fest und erstellt ein Verzeichnis der stimmberechtigten Anleihegläubiger. Wird die Beschlussfähigkeit nicht festgestellt, kann der Abstimmungsleiter eine Gläubigerversammlung einberufen. Jeder Anleihegläubiger, der an der Abstimmung teilgenommen hat, kann binnen eines Jahres nach Ablauf des Abstimmungszeitraums von der Emittentin eine Abschrift der Niederschrift nebst Anlagen verlangen. Jeder Anleihegläubiger, der an der Abstimmung teilgenommen hat, kann gegen das Ergebnis schriftlich Widerspruch innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntmachung der Beschlüsse erheben. Über den Widerspruch entscheidet der Abstimmungsleiter. Hilft er dem Widerspruch ab, hat er das Ergebnis unverzüglich bekannt zu machen. Hilft der Abstimmungsleiter dem Widerspruch nicht ab, hat er dies dem widersprechenden Anleihegläubiger unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Die Emittentin hat die Kosten einer Abstimmung ohne Versammlung zu tragen und, sofern das Gericht eine Gläubigerversammlung einberufen hat und/oder einen Abstimmungsleiter berufen oder abberufen hat, auch die Kosten dieses Verfahrens.

6.2 Regelungen über die Gläubigerversammlung, die auf die Abstimmungen ohne Versammlung entsprechend anzuwenden sind

Auf die Abstimmung ohne Versammlung sind zudem die Vorschriften über die Einberufung und Durchführung der Gläubigerversammlung entsprechend anzuwenden. Nachfolgend wieder einige dieser Regelungen zusammengefasst dargestellt.

Die Gläubigerversammlung wird von der Emittentin oder von einem gemeinsamen Vertreter der Anleihegläubiger einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn Anleihegläubiger, deren Schuldverschreibungen zusammen 5 % der ausstehenden Schuldverschreibungen erreichen, dies mit schriftlicher Begründung in den gesetzlich zu-gelassenen Fällen verlangen. Die Gläubigerversammlung ist mindestens 14 Tage vor dem Tag der Versammlung einzuberufen. Die Teilnahme und Ausübung der Stimmrechte kann von der vorherigen Anmeldung abhängig gemacht werden. Die Einberufung legt fest, wie die Berechtigung zur Teilnahme an der Gläubigerversammlung nachzuweisen ist. Die Gläubigerversammlung soll bei einer deutschen Emittentin am Sitz der Emittentin stattfinden, kann aber auch bei Schuldverschreibungen, die an einer Wertpapierbörse innerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder der Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zum Handel zugelassen

sind, am Sitz dieser Wertpapierbörse stattfinden. Die Einberufung ist öffentlich bekannt zu machen und soll die Tagesordnung enthalten, in der zu jedem Gegenstand, über den ein Beschluss gefasst werden soll, ein Vorschlag zur Beschlussfassung aufzunehmen ist. Jeder Anleihegläubiger kann sich in der Gläubigerversammlung durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Die Gläubigerversammlung ist beschlussfähig, wenn die Anwesenden wertmäßig mindestens die Hälfte der ausstehenden Schuldverschreibungen vertreten. Wird in der Gläubigerversammlung die mangelnde Beschlussfähigkeit festgestellt, kann der Vorsitzende eine zweite Versammlung zum Zweck der erneuten Beschlussfassung einberufen. Die zweite Versammlung ist beschlussfähig; für Beschlüsse, zu deren Wirksamkeit eine qualifizierte Mehrheit erforderlich ist, müssen die Anwesenden mindestens 25 % der ausstehenden Schuldverschreibungen vertreten. Sämtliche von den Anleihegläubigern gefassten Beschlüsse müssen öffentlich bekanntgemacht werden. Beschlüsse der Gläubigerversammlung, durch welche der Inhalt der Anleihebedingungen abgeändert oder ergänzt wird, sind in der Weise zu vollziehen, dass die maßgebliche Sammelurkunde ergänzt oder geändert wird. Ist über das Vermögen der Emittentin in Deutschland das Insolvenzverfahren eröffnet worden, ist ein gemeinsamer Vertreter, sofern er bestellt wurde, für alle Anleihegläubiger allein berechtigt und verpflichtet, die Rechte der Anleihegläubiger im Insolvenzverfahren geltend zu machen. Die Beschlüsse der Anleihegläubiger unterliegen der Insolvenzordnung. Ein Beschluss der Anleihegläubiger kann wegen Verletzung des Gesetzes oder der Anleihebedingungen durch Klage angefochten werden. Die Klage ist binnen eines Monats nach der Bekanntmachung des Beschlusses zu erheben.

7. Angaben über die Emittentin

7.1 Firma, Kommerzieller Name, Sitz, Geschäftsjahr, Rechtsträgerkennung

Die Gesellschaft führt die Firma ForestFinance Capital GmbH. Der kommerzielle Name lautet ForestFinance Capital GmbH. Der Sitz der Gesellschaft ist Bonn. Die Geschäftsanschrift lautet Eifelstraße 14, 53119 Bonn, Deutschland. Telefonisch ist die Gesellschaft erreichbar unter +49 (0) 228 - 94377823.

Das Geschäftsjahr der Emittentin ist gemäß § 4 Absatz 1 des Gesellschaftsvertrages der Gesellschaft das Kalenderjahr und läuft vom 1. Januar bis zum 31. Dezember eines jeden Jahres.

Die Rechtsträgererkennung (LEI) der Emittentin lautet 391200N29P28X0NMYW04.

7.2 Gründung, Historie, Registergericht, Rechtsordnung, Dauer

Die ForestFinance Capital GmbH wurde mit notarieller Gründungsurkunde vom 14. Februar 2012 in der Rechtsform einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung unter der Firma Erste Pure Forest Verwaltungs-GmbH gegründet. Die Erste Pure Forest Verwaltungs-GmbH wurde am 26. März 2012 in das Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg unter HRB 122452 eingetragen.

Am 11. Februar 2014 beschloss die Gesellschafterversammlung die Verlegung des Sitzes der Firma von Hamburg nach Bonn. Seitdem ist die Gesellschaft im Handelsregister des Amtsgerichts Bonn unter HRB 20694 eingetragen.

Ursprünglicher Geschäftsgegenstand der Emittentin war die Übernahme von Beteiligungen an Personen- und Kapitalgesellschaften. Bis zum Jahr 2015 war die Emittentin unter anderem persönlich haftende Gesellschafterin der Pure Forest I GmbH & Co. KG. Diesen bisherigen Geschäftsgegenstand, den die Emittentin zuletzt nur noch in geringem Umfang ausgeübt hat, hat die Emittentin im Zuge einer Änderung ihres Unternehmensgegenstandes (siehe nachfolgenden Abschnitt 7.3) aufgegeben und die letzte von ihr gehaltene Beteiligung im Jahr 2019 veräußert.

Im Jahr 2019 wurde die Erste Pure Forest Verwaltungs-GmbH umfirmiert und wird seitdem unter der Firma ForestFinance Capital GmbH geführt.

Die Gesellschaft ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung deutschen Rechts, wurde in der Bundesrepublik Deutschland gegründet und unterliegt deutschem Recht.

Die Dauer der Gesellschaft ist nicht auf eine bestimmte Zeit beschränkt.

7.3 Gegenstand des Unternehmens

Nach einer entsprechenden Änderung des Gesellschaftsvertrages der Emittentin im Dezember 2019 ist Gegenstand des Unternehmens der Gesellschaft gemäß § 2 des Gesellschaftsvertrages die Entwicklung, der Betrieb und der Vertrieb von nachhaltigen Wald- und Agroforstprojekten und Produkten sowie diesem Zweck dienende Finanzierungsmaßnahmen jeglicher Art. Die Gesellschaft kann andere Unternehmen gleicher oder verwandter Art gründen, erwerben oder sich an ihnen beteiligen.

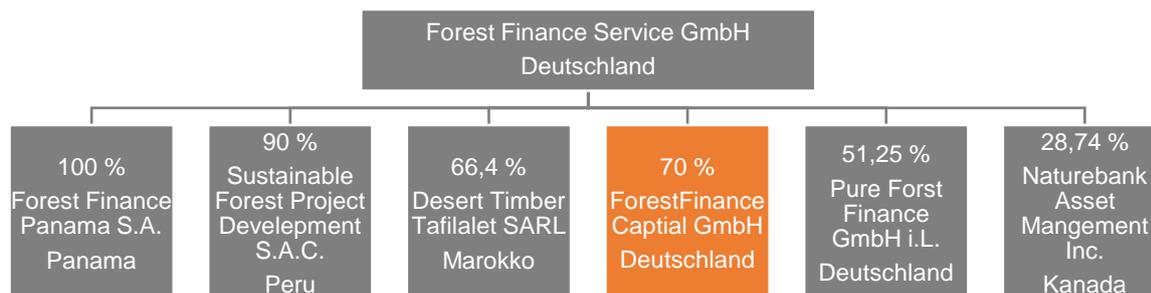
In ihrem jetzigen Unternehmensgegenstand war die Emittentin bis zum Dezember 2019 nicht tätig.

7.4 Jüngste Ereignisse, die für die Emittentin eine besondere Bedeutung haben und in hohem Maße für die Bewertung der Solvenz der Emittentin relevant sind

Jüngste Ereignisse, die für die Emittentin eine besondere Bedeutung haben und in hohem Maße für die Bewertung der Solvenz der Emittentin relevant sind liegen nach Ansicht der Geschäftsführung nicht vor.

7.5 Stellung der Emittentin in der ForestFinance-Gruppe und Organisationsstruktur

Die wesentliche Gruppen- und Gesellschafterstruktur der ForestFinance-Gruppe stellt sich zum Datum dieses Prospekts wie folgt dar:



Die ForestFinance Capital GmbH als Emittentin der angebotenen Schuldverschreibungen ist eine Tochtergesellschaft der Forest Finance Service GmbH mit Sitz in Bonn. Die Forest Finance Service GmbH ist zu 70 % am Stammkapital der Emittentin beteiligt; die Forest Finance Service hält in dieser Höhe zugleich die Mehrheit der Stimmrechte in der Gesellschafterversammlung der Emittentin. Aufgrund dieser gesellschaftsrechtlich vermittelten Einflussnahmemöglichkeiten ist die Emittentin von der Forest Finance Service GmbH abhängig.

Die weiteren in dem Schaubild genannten Tochter- und Beteiligungsgesellschaften der Forest Finance Service GmbH haben folgende Unternehmensgegenstände:

- Die Forest Finance Panama S.A. ist Eigentümerin diverser Wald-, Kakao- und Aufforstungsflächen in Panama und bewirtschaftet Projekte in Panama und Kolumbien.
- Die Sustainable Forest Project Development S.A.C in Peru ist Eigentümerin diverser Kakao- und Aufforstungsflächen in Peru und bewirtschaftet diese Projekte.
- Die Desert Timber Tafilalet SARL in Marokko ist Inhaberin von Landrechten in Marokko und bewirtschaftet dort Aufforstungsprojekte mit Oliven und Datteln.
- Die Pure Forest Finance GmbH befindet sich derzeit in Liquidation und ist nicht mehr operativ tätig.
- Die Naturebank Asset Management Inc. mit Sitz in Kanada entwickelt und kommerzialisiert Waldschutzprojekte.

7.6 Angaben über das Kapital der Emittentin

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt € 25.000,00 und besteht aus 100 Geschäftsanteilen. Das Kapital ist voll einbezahlt. Die Geschäftsanteile der Emittentin werden zu 70 % (entspricht 70 Geschäftsanteilen zum Nennwert von je € 250,00) von der Forest Finance Service GmbH und zu jeweils 15 % (entspricht 15 Geschäftsanteilen zum Nennwert von je € 250,00) von Christiane Pindur und Bernhard Engl gehalten.

Herr Harry Assenmacher hält des Weiteren 48 % des Stammkapitals und 58 % der Stimmrechte der Forest Finance Service GmbH und hat damit einen beherrschenden Einfluss auf die Forest Finance Service GmbH, welche einen beherrschenden Einfluss auf die Emittentin hat. Es bestehen keine über die Regeln des deutschen GmbH-Gesetzes hinausgehenden Maßnahmen zur Verhinderung eines Missbrauchs der Kontrolle durch Herrn Harry Assenmacher.

Vereinbarungen, deren Ausübung zu einem späteren Zeitpunkt zu einer Änderung in der Beherrschung der Emittentin führen könnten, sind der Emittentin nicht bekannt.

7.7 Organe der Emittentin

Als Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach deutschem Recht sind Organe der Emittentin die Geschäftsführung und die Gesellschafterversammlung. Die Kompetenzen dieser Organe sind im

GmbH-Gesetz und dem Gesellschaftsvertrag der Emittentin geregelt. Ein Aufsichtsrat oder Beirat besteht bei der Emittentin nicht.

Geschäftsführung

Die Geschäftsführung der ForestFinance Capital GmbH führt als Leitungsorgan die Geschäfte des Unternehmens und entwickelt die strategische Ausrichtung.

Alleiniger Geschäftsführer der Emittentin ist Herr Bernhard Engl, geboren am 8. Dezember 1961 und wohnhaft in Bonn. Herr Engl ist als Geschäftsführer einzelvertretungsberechtigt, das heißt, er kann die Emittentin auch dann alleine vertreten, wenn es weitere Geschäftsführer bei der Emittentin gibt.

Gesellschafterversammlung

Die Gesellschafterversammlung ist das oberste Organ der Gesellschaft. Sie findet regelmäßig einmal jährlich nach Aufstellung des Jahresabschlusses für das vergangene Geschäftsjahr statt. Sie wird von dem Geschäftsführer einberufen oder wenn ein Gesellschafter dies verlangt. Gesellschafterversammlungen sind auch dann einzuberufen, wenn gesetzliche Bestimmungen oder die Interessen der Gesellschaft dies erfordern.

Die Gesellschafterversammlung ist berechtigt zur Entscheidung in allen Angelegenheiten, die den Betrieb des Unternehmens betreffen. Nach Gesetz und Gesellschaftsvertrag beschließt die Gesellschafterversammlung dabei insbesondere über die Bestellung der Geschäftsführer, über die Verwendung des Bilanzgewinns, die Entlastung der Geschäftsführer etwaige Änderungen des Gesellschaftsvertrages, über Maßnahmen der Kapitalbeschaffung und der Kapitalherabsetzung oder die Auflösung der Gesellschaft.

Beschlüsse der Gesellschafter bedürfen grundsätzlich der gesetzlichen Mehrheit, soweit der Gesellschaftsvertrag keine abweichende Regelung vorsieht.

7.8 Potentielle Interessenkonflikte

Herrn Bernhard Engl ist neben seiner Position als alleiniger Geschäftsführer zugleich Gesellschafter der Emittentin; er ist mit einem Anteil von 15 % am Stammkapital der Emittentin beteiligt. Herr Engl kann somit Einfluss auf die von der Gesellschafterversammlung zu beschließenden Beschlussgegenstände nehmen. Insofern bestehen potentielle Interessenkonflikte von Herrn Bernhard Engl zwischen seinen Verpflichtungen gegenüber der Emittentin als einzelvertretungsberechtigter Geschäftsführer einerseits und den Interessen als Gesellschafter der Emittentin andererseits.

Aufgrund dieser personellen Verflechtungen ist nicht auszuschließen, dass es bezüglich der Verpflichtungen von Herrn Engl als Geschäftsführer der Emittentin auf der einen Seite sowie seinen privaten Interessen als Gesellschafter der Emittentin auf der anderen Seite zu Interessenkonflikten oder sonstigen Verpflichtungen kommt.

Herr Harry Assenmacher ist gleichzeitig einzelvertretungsberechtigter Geschäftsführer und Gesellschafter der Mehrheitsgesellschafterin Forest Finance Service GmbH. Herr Assenmacher hält 48 % der Geschäftsanteile sowie 58 % der Stimmrechte in der Gesellschafterversammlung der Forest Finance Service GmbH. Zwischen der Forest Finance Service GmbH und der Emittentin besteht ein Dienstleistungsvertrag, auf dessen Grundlage die Forest Finance Service GmbH Buchhaltungs-, Personal-, Marketing- und IT-Dienstleistungen für die Emittentin erbringt. Insofern bestehen potentielle Interessenkonflikte von Herrn Assenmacher zwischen seinen Verpflichtungen als mittelbarer Gesellschafter der Emittentin einerseits und den Interessen als Geschäftsführer und Gesellschafter der Mehrheitsgesellschafterin der Emittentin andererseits.

Aufgrund dieser personellen Verflechtungen ist nicht auszuschließen, dass es bezüglich der Verpflichtungen von Herrn Assenmacher als mittelbarer Gesellschafter der Emittentin auf der einen Seite sowie seinen Interessen als Geschäftsführer und Gesellschafter der Mehrheitsgesellschafterin der Emittentin auf der anderen Seite zu Interessenkonflikten oder sonstigen Verpflichtungen kommt.

Frau Christiane Pindur ist gleichzeitig mit einer Beteiligung von 15 % am Stammkapital Gesellschafterin der Emittentin sowie einzelvertretungsberechtigte Geschäftsführerin der Forest Finance Service GmbH

als Mehrheitsgesellschafterin der Emittentin. Zwischen der Forest Finance Service GmbH und der Emittentin besteht ein Dienstleistungsvertrag, auf dessen Grundlage die Forest Finance Service GmbH Buchhaltungs-, Personal-, Marketing- und IT-Dienstleistungen für die Emittentin erbringt. Insofern bestehen potentielle Interessenkonflikte von Frau Pindur zwischen ihren Verpflichtungen als Gesellschafterin der Emittentin einerseits und den Interessen als Geschäftsführer der Mehrheitsgesellschafterin der Emittentin andererseits.

Aufgrund dieser personellen Verflechtungen ist nicht auszuschließen, dass es bezüglich der Verpflichtungen von Frau Pindur als Gesellschafterin der Emittentin auf der einen Seite sowie ihren Interessen als Geschäftsführerin der Mehrheitsgesellschafterin der Emittentin auf der anderen Seite zu Interessenkonflikten oder sonstigen Verpflichtungen kommt.

Darüber hinaus sind der Emittentin keine potentiellen Interessenkonflikte der Mitglieder der Geschäftsführung und der Gesellschafterversammlung zwischen ihren Verpflichtungen gegenüber der Emittentin und ihren privaten Interessen oder sonstigen Verpflichtungen bekannt.

7.9 Corporate Governance und Risikomanagement

Die Emittentin ist keine börsennotierte Gesellschaft und unterliegt nicht den Regelungen des Aktiengesetzes. Damit unterliegt die Emittentin nicht dem Deutschen Corporate Governance Kodex und ist somit nicht zur Abgabe einer Entsprechenserklärung gemäß § 161 AktG verpflichtet. Zur Einhaltung der entsprechenden Regelungen ist die Emittentin nicht verpflichtet und hält diese nicht ein.

Das interne Kontrollsystem der ForestFinance Capital GmbH stellt sicher, dass die Geschäftsführung rechtzeitig über mögliche Gefahren und Risiken informiert wird. Projektkostenverfolgung, Liquiditäts- und Ertragsanalysen werden durch das betriebliche Controlling zeitnah durchgeführt und regelmäßig an die Geschäftsführung berichtet, um frühzeitig erforderliche Maßnahmen ergreifen zu können.

7.10 Angaben zu wesentlichen Änderungen in der Schulden- und Finanzierungsstruktur der Emittentin seit dem letzten Geschäftsjahr

Seit dem Ende des letzten Geschäftsjahres der Emittentin zum 31. Dezember 2019 hat es keine wesentlichen Änderungen in der Schulden- und Finanzierungsstruktur der Emittentin gegeben.

7.11 Erwartete Finanzierung der Tätigkeiten der Emittentin

Die Finanzierung der Tätigkeiten der Emittentin erfolgt durch den Emissionserlös der Schuldverschreibungen sowie aus Erträgen, die mit den in diesem Wertpapierprospekt beschriebenen Projekten erzielt werden können.

7.12 Gerichts- und Schiedsgerichtsverfahren

Es bestehen keine staatlichen Interventionen, Gerichts- oder Schiedsverfahren (einschließlich derjenigen Verfahren, die nach Kenntnis der Emittentin noch anhängig sind oder eingeleitet werden könnten), die im Zeitraum der mindestens 12 letzten Monate stattfanden und die sich in jüngster Zeit erheblich auf die Finanzlage oder die Rentabilität der Emittentin und/oder der ForestFinance-Gruppe ausgewirkt haben oder sich in Zukunft auswirken könnten.

7.13 Wesentliche Verträge

Im Jahresabschluss der Emittentin zum 31. Dezember 2019 sind in der Bilanz Verbindlichkeiten gegenüber der Amundi Asset Management S.A., Paris, in Höhe von € 500.000,00 ausgewiesen. Die Verbindlichkeiten resultieren aus einem Darlehen, das die Emittentin (unter ihrer vormaligen Firma Erste Pure Forest Verwaltungs-GmbH) am 12. November 2018 als Darlehensnehmerin mit der Amundi Asset Management S.A. als Darlehensgeberin abgeschlossen hat (das „**Amundi-Darlehen**“). Das Amundi-Darlehen wird mit 1,5 % p.a. verzinst. Die Zinsen sind am Ende der Laufzeit des Amundi-Darlehens insgesamt zur Zahlung fällig. Am 19. November 2026 ist das Amundi-Darlehen einschließlich der bis dahin aufgelaufenen Zinsen zur Rückzahlung fällig; der Rückzahlungsbetrag einschließlich Zinsen beträgt € 563.246,30. Das Amundi-Darlehen unterliegt französischem Recht.

Den Verbindlichkeiten aus dem Amundi-Darlehen gegenüber steht eine Forderung der Emittentin in Höhe von ebenfalls € 500.000,00 gegenüber der Forestera SCA, Séverac d'Aveyron, Frankreich, die in der Bilanz der Emittentin unter der Position „sonstige Ausleihungen“ ausgewiesen wird. Die Forderung

resultiert aus einem Darlehen, das die Emittentin (unter ihrer vormaligen Firma Erste Pure Forest Verwaltungs-GmbH) am 13. November 2018 als Darlehensgeberin mit der Forestera SCA als Darlehensnehmerin abgeschlossen hat (das „**Forestera-Darlehen**“). Das Forestera-Darlehen wird zum einen mit 1,5 % p.a. verzinst. Die Zinsen sind am Ende der Laufzeit des Forestera-Darlehen insgesamt zur Zahlung fällig. Zum anderen wird das Forestera-Darlehen mit 0,5 % p.a. verzinst, die einmal jährlich zur Zahlung fällig sind. Am 10. November 2026 ist das Forestera-Darlehen einschließlich der bis dahin aufgelaufenen Zinsen zur Rückzahlung fällig; der an die Emittentin zurückzuzahlende Betrag einschließlich Zinsen beträgt € 563.246,29. Das Forestera-Darlehen unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Die Emittentin beabsichtigt, ihre Verbindlichkeiten aus dem Amundi-Darlehen mit den Mitteln zu begleichen, die ihr wenige Tage zuvor aus der Tilgung des Forestera-Darlehen in gleicher Höhe zufließen sollen. Dementsprechend sind die Laufzeiten der beiden Darlehen aufeinander abgestimmt. Risiken aus dem Amundi-Darlehen werden im Abschnitt 2.1 – *Risiken im Zusammenhang mit der Finanzierungsstruktur der Emittentin* – unter dem Punkt „Aus bestehenden Kreditverbindlichkeiten können Risiken entstehen, insbesondere könnte die Emittentin nicht in der Lage sein, die Kreditverbindlichkeiten bei Fälligkeit zurückzuzahlen“ beschrieben.

An der Forestera SCA ist die Forest Finance France SAS mit rund 46 % der Kapitalanteile beteiligt. An der Forest Finance France SAS wiederum ist die Forest Finance Service GmbH, die Mehrheitsgesellschafterin der Emittentin ist, mit rund 10,5 % der Kapitalanteile beteiligt. Zudem ist Herr Harry Assenmacher, der einen beherrschenden Einfluss auf die Forest Finance Service GmbH ausübt, zu 0,01 % am Kapital der Forestera SCA beteiligt. Bei dem Kredit der Emittentin an die Forestera SCA handelt es sich daher um ein (mittelbares) Gesellschafterdarlehen.

Die vorstehend beschriebenen, betragsmäßig und zeitlich aufeinander abgestimmten Darlehensverträge, wurden seinerzeit abgeschlossen, da die Amundi Asset Management S.A. und von ihr verwaltete Fonds bei Abschluss der Darlehensverträge aufgrund interner Investitionsvorgaben nicht direkt in die Forestera SCA investieren konnten. Über die beschriebene Konstruktion erfolgte somit eine mittelbare Investition der Amundi Asset Management S.A. in die Forestera SCA.

Weitere wesentliche Verträge, die nicht im Rahmen der normalen Geschäftstätigkeit der Emittentin abgeschlossen wurden und die dazu führen können, dass jedwedes Mitglied der ForestFinance-Gruppe eine Verpflichtung oder ein Recht erlangt, die bzw. das für die Fähigkeit der Emittentin, ihren Verpflichtungen gegenüber den Anleihegläubigern in Bezug auf die Schuldverschreibungen nachzukommen, von wesentlicher Bedeutung ist, wurden von der Emittentin nicht abgeschlossen.

7.14 Wesentliche Veränderungen in der Finanzlage

Wesentliche Veränderungen in der Finanzlage der ForestFinance-Gruppe und der Emittentin sind seit dem 31. Dezember 2019 nicht eingetreten.

7.15 Trendinformationen

Seit dem Datum des letzten veröffentlichten und geprüften Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2019 hat es keine wesentlichen Verschlechterungen in den Aussichten der Emittentin und keine wesentlichen Änderungen der Finanz- und Ertragslage der ForestFinance-Gruppe gegeben.

Der Emittentin liegen keine Informationen vor über bekannte Trends, Unsicherheiten, Anfragen, Verpflichtungen oder Vorfälle, die voraussichtlich die Aussichten der Emittentin zumindest im laufenden Geschäftsjahr wesentlich beeinflussen dürften.

8. Geschäftstätigkeit

8.1 Überblick

Der Geschäftsgegenstand der ForestFinance Capital GmbH umfasst seit Dezember 2019 die Entwicklung von nachhaltigen Wald- und Agroforstprojekten sowie weiteren Projekten in der vor- und nachgelagerten Wertschöpfungskette. Die Wertschöpfungskette von Wald- und Agroforstprojekten beginnt grundsätzlich mit der Pflanzung und endet mit der Ernte. Vorgelagert sind zum Beispiel Projektkonzeptionen oder Baumschulen zur Aufzucht von Setzlingen. Die nachgelagerte Wertschöpfung liegt in der Verarbeitung und Veredelung der Ernten (z.B. Carbonisierung, Olivenölmanufaktur, Schreinerei). Die von der Emittentin geplanten Projekte werden unter anderem an den bereits in der ForestFinance-Gruppe etablierten Standorten in Kolumbien, Marokko und Panama umgesetzt. Dafür werden sowohl bestehende Projekte übernommen als auch neue Projekte etabliert und deren jeweilige Weiterentwicklung vorangetrieben.

In ihrem seit Dezember 2019 bestehenden Geschäftsgegenstand war die Emittentin zuvor nicht tätig. Insbesondere hat sie bislang selbst keine vergleichbaren Projekte umgesetzt, wie sie nachstehend beschrieben werden. Insofern hat sie seit Dezember 2019 lediglich vorbereitende Tätigkeiten erbracht. Mit der Emission der Schuldverschreibungen und der Investition des Emissionserlöses in die in diesem Prospekt beschriebenen Projekte beginnt die Emittentin erstmals, ihren Unternehmensgegenstand vollständig umzusetzen und von ihr vorbereitete Projekte tatsächlich zu errichten und zu betreiben. Vor der Änderung ihres Unternehmensgegenstandes war die Emittentin innerhalb der ForestFinance-Gruppe für die Übernahme von Beteiligungen an Personen- und Kapitalgesellschaften zuständig. Diese bisherige Zuständigkeit, die die Emittentin zuletzt nur noch in geringem Umfang ausgeübt hat, hat sie im Zuge der Änderung ihres Unternehmensgegenstandes aufgegeben und die letzte von ihr gehaltene Beteiligung im Jahr 2019 veräußert.

Im Rahmen ihrer jetzigen Geschäftstätigkeit überprüft die Emittentin laufend weitere Projekte, die in ihr Portfolio passen. Diese Projekte bewegen sich entlang der gesamten Wertschöpfungskette von Agroforstsystemen. Grundlage für eine positive Entscheidung ist die Vereinbarkeit mit den Geschäftsgrundsätzen der ForestFinance Gruppe sowie die Kosten und Ertragsstruktur der Projekte. Mögliche Projekte werden auch auf die positive Wirkung auf die 17 Sustainable Development Goals (SDG) hin überprüft. Die 17 Ziele für nachhaltige Entwicklung (englisch Sustainable Development Goals) sind politische Zielsetzungen der Vereinten Nationen (UN), welche weltweit der Sicherung einer nachhaltigen Entwicklung auf ökonomischer, sozialer sowie ökologischer Ebene dienen sollen.

Derzeit werden neben den nachstehend beschriebenen Projekten Verhandlungen geführt über eine direkte Beteiligung der Emittentin an einem Bio-Walnuss-Projekt in Andalusien (Spanien) und eine Beteiligung der Emittentin an einem deutschen Unternehmen, das Lösungen für Wald- und Agroforstinvestitionen für institutionelle Kunden wie Pensionskassen, Stiftungen und Family Offices entwickelt und betreibt. Sollte sich herausstellen, dass eines oder mehrere der nachstehenden Projekte aus welchem Grund auch immer nicht oder nicht wirtschaftlich errichtet und durchgeführt werden kann, ist die Emittentin berechtigt, den Emissionserlös auch für andere Zwecke im Rahmen ihres Geschäftsgegenstandes zu verwenden.

8.2 Geplante Projekte

8.2.1 Errichtung einer Karbonisierungsanlage in Eberswalde, Brandenburg

Die Emittentin beabsichtigt bis spätestens zum Begebungstag der Schuldverschreibungen (voraussichtlich der 1. Dezember 2020), einen bereits bestehenden Geschäftsanteil im Nennbetrag von € 2.600,00 des insgesamt € 26.041,00 betragenden Stammkapitals der carbonauten GmbH mit Sitz Giengen an der Brenz, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Ulm unter HRB 735643, von einem der beiden derzeitigen Gesellschafter der carbonauten GmbH zu erwerben. Eine mündliche Einigung mit dem veräußerungswilligen Gesellschafter und der carbonauten GmbH ist hierüber bereits erzielt worden; in der notwendigen notariell beurkundeten Form ist der Erwerb des Geschäftsanteils allerdings noch nicht erfolgt. Dies soll nach dem übereinstimmenden Willen der Emittentin, der carbonauten GmbH und ihres veräußerungswilligen Gesellschafters bis zum Begebungstag der Schuldverschreibungen geschehen. Unverzüglich nach

Wirksamwerden des Erwerbs wird eine aktualisierte Gesellschafterliste zum Handelsregister der carbonauten GmbH eingereicht. Gegenstand des Unternehmens der carbonauten GmbH ist der Handel und die Herstellung von Pflanzenkohle sowie der Handel mit und die Herstellung von Anlagen zur Produktion von Pflanzenkohle.

Neben dem Erwerb eines Geschäftsanteils wird die Emittentin der carbonauten GmbH ein endfälliges Gesellschafterdarlehen in Höhe von € 1,5 Mio. zur Verfügung zu stellen, das mit 5 % p.a. verzinst wird. Die Emittentin hat hierzu am 12. Juni 2020 einen entsprechenden Vertrag mit der carbonauten GmbH geschlossen, der unter der aufschiebenden Bedingung des zuvor beschriebenen wirksamen Erwerbs eines Geschäftsanteils steht. Die Zinsen werden hiernach halbjährlich gezahlt. Die Laufzeit des Darlehens beträgt fünf Jahre. Das Gesellschafterdarlehen an die carbonauten GmbH soll aus dem Emissionserlös der Schuldverschreibungen begeben werden. Nach dem Ende der Laufzeit des Gesellschafterdarlehens wird die Darlehenssumme dem für die Schuldverschreibungen eingerichteten Sonderkonto gutgeschrieben und unterliegt der Kontrolle durch den Mittelverwendungskontrolleur. Die zurück gezahlte Darlehenssumme kann im Rahmen der in diesem Prospekt vorgesehenen Verwendung des Emissionserlöses weiter verwendet werden.

Die carbonauten GmbH errichtet in Eberswalde, Brandenburg, ca. 50 km nördlich von Berlin, eine Produktionsanlage für Bio-Holz Kohle mit einer Kapazität von 3.200 t/a. In einer bereits bestehenden, langfristig angemieteten Halle mit einer Fläche von 3.100 m² werden zwei Karbonisierungsmodule mit einer Kapazität von je 1.600 t/a errichtet. Es werden dabei ca. 12.500 t/a Hartholz (Buche, Eiche, Esche) von einem Hartholzsägewerk aus Templin aus ca. 50 km Entfernung bezogen und verarbeitet.

Als Karbonisierung wird ein Verfahren zur Umwandlung von Holz in Bio-Holz Kohle bezeichnet. Durch thermo-chemische Umwandlungsprozesse (Pyrolyse) wird luftgetrocknetes Holz in Abwesenheit von Sauerstoff sehr stark erhitzt. Durch die hohen Temperaturen werden die Bindungen innerhalb der langkettigen Moleküle der pflanzlichen Zellen gespalten und durch den Sauerstoffausschluss wird eine Verbrennung verhindert. Es entsteht Bio-Holz Kohle. Bio-Holz Kohle ist ein Gemisch organischer Verbindungen mit einem weit überwiegenden Anteil von Kohlenstoff (75 bis 90 %).

Der Einsatzbereich von Bio-Holz Kohle ist vielfältig. Sie kann unter anderem zu Aktivkohle, Futtermittelkohle, Grillkohle, GülleEinstreu und für den Einsatz in Biogasanlagen weiter verarbeitet werden.

Die Inbetriebnahme der Karbonisierungsanlage soll im 4. Quartal 2020 erfolgen, so dass die Produktion voraussichtlich im Jahr 2021 starten kann.

Die carbonauten GmbH verfügt über Abnahmezusagen für die in der Karbonisierungsanlage hergestellten Produkte, wie zum Beispiel die erzeugte Bio-Holz Kohle. Eine Weiterveredelung der erzeugten Produkte in Form von Aktivkohle usw. ist geplant.

Das Gesellschafterdarlehen durch die Emittentin versetzt die carbonauten GmbH in die Lage, die Karbonisierungsanlage in Eberswalde zu realisieren. Das Gesellschafterdarlehen ist zweckgebunden an den Erwerb der Maschinen und Anlagen zur Realisierung der Karbonisierungsanlage. Als Sicherheit für die Gewährung des Gesellschafterdarlehens ist zwischen der Emittentin als Sicherungsnehmerin und der carbonauten GmbH als Sicherungsgeberin ein Raumsicherungsübereignungsvertrag abgeschlossen worden. Mit dem Raumsicherungsübereignungsvertrag werden sicherungshalber sämtliche gegenwärtigen und künftigen beweglichen Gegenstände des Vorratsvermögens sowie alle sonstigen Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, fertige und unfertige Produkte und Handelsware, alle gegenwärtigen und künftigen Anlagen und Maschinen sowie die Betriebs- und Geschäftsausstattung der Karbonisierungsanlage an die Emittentin übereignet.

8.2.2 Errichtung von zwei Karbonisierungsanlagen in Kolumbien und Panama

Die Emittentin plant die Projektierung, Erstellung und den Betrieb von insgesamt zwei Anlagen zur Erzeugung von Bio-Kohle in Puerto Carreño, Region Vichada in Kolumbien und in Las Laias,

Provinz Chiriqui, in Panama. Das Investitionsvolumen liegt bei insgesamt rund € 8,1 Mio., das aus dem Emissionserlös der Schuldverschreibungen erbracht werden soll. Die lokale Weiterverarbeitung schafft sowohl neue Arbeitsplätze als auch die Möglichkeit am Markt für Bio-Holzkohle aus zertifizierten Rohstoffquellen in Deutschland und Europa zu partizipieren.

Karbonisierungsanlage in Kolumbien

Bei der Karbonisierungsanlage in Kolumbien handelt sich um ein Projekt der nachgelagerten Wertschöpfungskette. Die ForestFinance-Gruppe verfügt über ca. 2.300 Hektar Akazienaufforstung in der Nähe von Puerto Carreño, in der Region Vichada in Kolumbien. Diese Flächen sollen voraussichtlich ab dem 4. Quartal 2020 abgeerntet und die Akazien vermarktet werden. Die Emittentin hat somit Zugriff auf die benötigten Holzmengen zur Errichtung einer Karbonisierungsanlage zur Produktion Bio-Holzkohle in Puerto Carreño. Die produzierte Bio-Holzkohle soll gewinnbringend verkauft werden.

Für die Karbonisierungsanlage in Kolumbien ist eine Investition von € 5.521.150,00 notwendig, die aus dem Emissionserlös der Schuldverschreibungen finanziert werden soll. Die Anlage soll im 1. Quartal 2021 gebaut und im 2. Quartal 2021 in Betrieb genommen werden.

Die Karbonisierungsanlage soll über die Laufzeit der Schuldverschreibungen von 10 Jahren betrieben werden. Es besteht im letzten Jahr eine Rückkaufoption in Höhe von 15% der ursprünglichen Investitionskosten.

Der Wareneinsatz für die Karbonisierungsanlage ist gesichert durch Akazienbestände der ForestFinance-Gruppe. Zusätzlich werden in der Region weitere große Akazienflächen angebaut, die in den kommenden Jahren auch geerntet und vermarktet werden müssen.

Zwischen der Emittentin und der carbonauten GmbH existiert ein Vertrag über den Erwerb, die Errichtung und die Inbetriebnahme der Karbonisierungsanlage in Kolumbien. Zudem regelt dieser Vertrag die Liefer- und Abnahmebeziehungen der in der Karbonisierungsanlage produzierten Bio-Holzkohle zwischen der Emittentin und der carbonauten GmbH. Unter anderem ist vorgesehen, dass die carbonauten GmbH die produzierte Bio-Holzkohle zu einem fest vereinbarten Preis abnimmt.

Die Emittentin behält sich vor, ihre sämtlichen Rechte für die Errichtung und den Betrieb der Karbonisierungsanlage in Kolumbien gegebenenfalls auf eine von ihr in Kolumbien zu gründende Tochtergesellschaft zu übertragen.

Karbonisierungsanlage in Panama

Bei der Karbonisierungsanlage in Panama handelt es sich ebenfalls um ein Projekt der nachgelagerten Wertschöpfungskette. Die Forest Finance Panama S.A., eine Gesellschaft der ForestFinance-Gruppe, verfügt über ca. 4.000 Hektar Mischwaldaufforstung in Panama, die in den kommenden Jahren kontinuierlich beerntet werden. Die nicht für die Holzverarbeitende Industrie nutzbaren Hölzer stehen für die Karbonisierung zur Verfügung. Die Emittentin hat somit Zugriff auf die benötigten Holzmengen zur Errichtung einer Bio-Holzkohle Anlage in Las Lajas, Provinz Chiriqui, in Panama.

Für die Karbonisierungsanlage ist eine Investition von € 2.566.460,00 notwendig, die aus dem Emissionserlös der Schuldverschreibungen finanziert werden soll. Die Anlage soll im 1. Quartal 2021 gebaut und im 2. Quartal 2021 in Betrieb genommen werden.

Die Karbonisierungsanlage soll über die Laufzeit der Schuldverschreibungen von 10 Jahren betrieben werden. Es besteht im letzten Jahr eine Rückkaufoption in Höhe von 15 % der ursprünglichen Investitionskosten.

Die Emittentin hat am 30. Juli 2020 einen langfristigen Pachtvertrag (Laufzeit: 99 Jahre) mit der Forest Finance Panama S.A. über den Standort der Karbonisierungsanlage auf Flächen der Forest Finance Panama S.A. in Las Lajas, Provinz Chiriqui, Panama (Farm Nr. 1496, Ortscode 4901), abgeschlossen. Das Pachtgrundstück wird der Emittentin für die gesamte Pachtdauer unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Zudem besteht zwischen der Emittentin und der Forest Finance Panama S.A. ein Vertrag über den Ankauf der Ernten aus den Mischwaldbeständen der Forest Finance Panama S.A. Auf diese Weise ist der Wareneinsatz für die Karbonisierungsanlage gesichert.

Des Weiteren besteht zwischen der Emittentin und der carbonauten GmbH ein Vertrag vom 12. Juni 2020 über den schlüsselfertigen Erwerb, die Errichtung und die Inbetriebnahme der Karbonisierungsanlage in Panama. Die Kapazität der Karbonisierungsanlage wird auf die Verarbeitung von ca. 10.000 t Rohmaterial und einen Ausstoß von ca. 3.200 Tonnen Bio-Holzkohle pro Jahr ausgelegt. Dieser Vertrag regelt auch die Liefer- und Abnahmebeziehungen der in der Karbonisierungsanlage produzierten Bio-Holzkohle zwischen der Emittentin und der carbonauten GmbH. Unter anderem ist vorgesehen, dass die carbonauten GmbH die produzierte Bio-Holzkohle zu einem fest vereinbarten Preis abnehmen.

Die Emittentin behält sich vor, ihre sämtlichen Rechte für die Errichtung und den Betrieb der Karbonisierungsanlage in Panama gegebenenfalls auf eine von ihr in Panama zu gründende Tochtergesellschaft zu übertragen.

8.2.3 Produktion von biologisch angebauten Bio-Mandeln, Bio-Oliven und Bio-Datteln in Marokko

Die Emittentin beabsichtigt, einen Teil des Emissionserlöses in Höhe von ca. € 11,41 Mio. über einen Zeitraum von mehreren Jahren für die Aufforstung bzw. die Bewirtschaftung von Mandel- und Olivenbäumen sowie Dattelpalmen in der Provinz Errachidia in der Region Drâa-Tafilalet im marokkanischen Atlasgebirge zu verwenden. Hier soll ein nachhaltiges Agroforstsystem zur Produktion von Bio-Mandeln, Bio-Oliven sowie Bio-Datteln entstehen. Die Emittentin plant mit den Projekten produktive Mandel- und Olivenbäume sowie Dattelpalmen heranzuziehen, die kommerziell vermarktbar Ernten und Verkaufserlöse erzielen. Gleichzeitig sollen durch die Projekte Arbeitsplätze in einer ländlichen Region Marokkos geschaffen werden.

Die Emittentin hat einen Vertrag über Anbauflächen im Umfang von bis zu 130 Hektar Land in Marokko für den Anbau von Bio-Mandeln geschlossen. Vertragspartner ist die Desert Timber Tafilalet SARL, Marokko, eine Tochtergesellschaft der Forest Finance Service GmbH. Das Land soll nach den Richtlinien der EU-Öko-Verordnung bewirtschaftet werden. Die Vorbereitungen für die Aufforstung sollen ab dem März 2021 beginnen. Die Pflanzung der Mandelbäume kann dann voraussichtlich im Jahr 2023 stattfinden. Sollte sich bis zur Pflanzung der Mandelbäume herausstellen, dass unter den vorherrschenden Begebenheiten andere Pflanzen besser für eine Bewirtschaftung geeignet sind, behält sich die Emittentin vor, anstelle von Mandelbäumen andere Pflanzen anzubauen. Denkbar können Bio-Oliven, Bio-Datteln oder Bio-Kaktusfeigen sein. Für die Aufforstung und Bewirtschaftung der Anbaufläche ist ein Betrag von € 3,21 Mio. vorgesehen.

Die Anbaufläche soll über die gesamte Laufzeit der Schuldverschreibungen bewirtschaftet werden. Zum Ende der Laufzeit der Schuldverschreibungen sollen die bis zu 130 Hektar produktive Fläche veräußert werden, um den Veräußerungserlös zur Rückzahlung der Schuldverschreibungen an die Anleihegläubiger nutzen zu können.

Die Desert Timber Tafilalet SARL hat bereits im Jahr 2018 mit der Bewirtschaftung von ca. 200 Hektar Land mit Bio-Oliven und 200 Hektar Land mit Bio-Datteln in Marokko begonnen. Im Jahr 2025 hat die Emittentin die Möglichkeit, die dann voll produktiven 400 Hektar Land mit Olivenbäumen und Dattelpalmen zu übernehmen. Geplant ist die Übernahme der Gesamtfläche von voraussichtlich 400 Hektar durch die Emittentin. Für den Erwerb dieser Anbau-Flächen ist ein Betrag von € 8,2 Mio. vorgesehen. Die Übernahme wird vertraglich zwischen der Emittentin und der Forest Finance Service GmbH vereinbart. Die Emittentin tritt dann in die bereits bestehende Vertragsbeziehung zwischen der Forest Finance Service GmbH und der Desert Timber Tafilalet SARL ein.

Die Anbauflächen für Bio-Oliven und Bio-Datteln sollen über die gesamte Restlaufzeit der Schuldverschreibung bewirtschaftet werden. Zum Ende der Laufzeit der Schuldverschreibungen sollen die voraussichtlich 400 Hektar Land mit produktiven Olivenbäumen und Dattelpalmen wieder veräußert werden, um den Veräußerungserlös zur Rückzahlung der Schuldverschreibungen an die Anleihegläubiger nutzen zu können.

Marokko ist für den Anbau von Mandeln, Oliven und Datteln nicht nur aufgrund der klimatischen und geographischen Gegebenheiten besonders geeignet, sondern auch angesichts seiner Bestrebungen mit dem „Plan Maroc Vert“ die nachhaltige Produktion von landwirtschaftlichen

Erzeugnissen auszubauen. Seit 2008 unterstützt Marokko im Rahmen dieser Bestrebungen die Modernisierung von Landwirtschaft und die Schaffung von Arbeitsplätzen im Agrarsektor. Gesetzliche Mindestlöhne in Industrie und Landwirtschaft existieren bereits. Die Landwirtschaft trägt derzeit rund 15 Prozent zum Bruttoinlandsprodukt (BIP) bei (Quelle: German Trade & Invest 2020, Seite 2) – mit dem Entwicklungsplan soll sich der Anteil am BIP verdoppeln.

Die wichtigsten landwirtschaftlichen Produkte Marokkos sind Getreide, Zitrusfrüchte, Kartoffeln, Zwiebeln und Tomaten. Marokko ist weltweit auf Platz vier der Mandelproduzenten hinter den USA, Spanien und dem Iran. Im Jahr 2018 lag die nationale Produktionsmenge bei 117.270 Tonnen Mandeln (Quelle: Food and Agriculture Organization 2020). Der Mandelbaum ist gut angepasst an das Klima der angestrebten Anbauregion. Gepflanzt werden überwiegend Mandeln der Sorte Independence. Sie eignen sich besonders für das Pflanzkonzept, da sie selbstbefruchtend sind und demnach nicht auf die Bestäubung durch Bienen angewiesen sind wie andere Mandelsorten. Sie tragen jedes Jahr Früchte, sind produktionsstark und entwickeln große, hochqualitative Mandeln, die im Handel sehr gefragt sind.

Marokko ist mittlerweile auch der viertgrößte Produzent von Olivenöl weltweit und gehört damit zu einem der größten Olivenproduzenten außerhalb der EU. Im Jahr 2018 hat Marokko insgesamt 1.561.465 Tonnen Oliven produziert (Quelle: Food and Agriculture Organization 2020). Die marokkanische Olivenölindustrie ist im Vergleich mit anderen produzierenden Ländern sehr konkurrenzfähig.

Datteln spielen nicht nur in der Kultur Marokkos, sondern auch wirtschaftlich eine besondere Rolle. Auf rund 59.127 Hektar werden im Süden des Landes in den Oasen rund fünf Millionen Dattelpalmen bewirtschaftet, die pro Jahr mehr als 110.000 Tonnen Datteln produzieren. Im Jahr 2018 lag die Produktion bei 111.701 Tonnen Datteln (Quelle: Food and Agriculture Organization 2020). Nicht genug für den einheimischen Markt: 30 Prozent der Datteln müssen zusätzlich aus anderen Anbauländern wie Tunesien, Algerien oder dem Irak importiert werden. Die Medjool-Dattel, die auf den Flächen der Desert Timber Tafilalet SARL angebaut wird, ist weltweit am beliebtesten.

8.2.4 Finanzierung des weiteren Geschäftsausbaus der the nu company GmbH

Die Emittentin beabsichtigt bis spätestens zum Begebungstag der Schuldverschreibungen (voraussichtlich der 1. Dezember 2020), im Rahmen einer Barkapitalerhöhung einen Geschäftsanteil im Nennbetrag von € 2.027,00 am Stammkapital der the nu company GmbH mit Sitz Dresden, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Dresden unter HRB 35792, zu erwerben. Eine mündliche Einigung mit der the nu company GmbH und ihren Gesellschaftern hierzu ist bereits erzielt worden; in der notwendigen notariell beurkundeten Form ist die Kapitalerhöhung allerdings noch nicht beschlossen worden. Dies soll nach dem übereinstimmenden Willen der Emittentin und der the nu company GmbH bis zum Begebungstag der Schuldverschreibungen erfolgen. Durch die Kapitalerhöhung wird das Stammkapital der the nu company GmbH von € 25.000,00 auf € 27.027,00 erhöht. Nach Durchführung der Kapitalerhöhung ist die Emittentin mit 7,5 % am Stammkapital der the nu company GmbH beteiligt. Die Durchführung der Kapitalerhöhung wird unmittelbar nach notarieller Beurkundung des Kapitalerhöhungsbeschlusses und der Übernahmeerklärung durch die Emittentin zur Eintragung in das Handelsregister der the nu company GmbH angemeldet.

Gegenstand des Unternehmens der the nu company ist die Entwicklung und der Vertrieb funktionaler pflanzlicher Lebensmittel.

Neben der Beteiligung am Stammkapital der the nu company GmbH wird die Emittentin der the nu company GmbH ein endfälliges und nicht besichertes Gesellschafterdarlehen in Höhe von € 2,0 Mio. zur Verfügung stellen, das mit 4,25 % p.a. verzinst wird. Die Emittentin hat hierzu am 16. Juni 2020 einen entsprechenden Vertrag mit der the nu company GmbH geschlossen, der unter der aufschiebenden Bedingung der wirksamen Durchführung der zuvor beschriebenen Kapitalerhöhung steht. Die Zinsen werden halbjährlich gezahlt. Die Laufzeit des Darlehens beträgt vier Jahre. Das Gesellschafterdarlehen an die the nu company GmbH wird aus dem Emissionserlös der Schuldverschreibungen begeben werden. Nach dem Ende der Laufzeit des Gesellschafterdarlehens wird die Darlehenssumme dem für die Schuldverschreibungen eingerichteten Sonderkonto gutgeschrieben und unterliegt der Kontrolle durch den

Mittelverwendungskontrolleur. Die zurück gezahlte Darlehenssumme kann im Rahmen der in diesem Prospekt vorgesehenen Verwendung des Emissionserlöses weiter verwendet werden.

Ziel der the nu company GmbH ist es, bestehende Lebensmittelkonzepte zu überdenken. Gesunde Lebensmittel sollen so einfach und schmackhaft wie möglich angeboten werden, um eine optimale Kombination aus Funktion und Genuss zu schaffen. Auf der Basis dieses strategischen Ansatzes hat das im Jahr 2016 gegründete Unternehmen bislang zwei bestehende Produktlinien, den nu + cao-Schokoriegel und das nu + pro-Proteinpulver, mit jeweils verschiedenen Geschmacksrichtungen, entwickelt, die an Zielkunden in verschiedenen Ländern über den Einzelhandel und Online-Shops vermarktet werden. Die Produkte der the nu company GmbH sind nach ihrer eigenen Beschreibung zu 100% natürlich und pflanzlich; sie bestehen ausschließlich aus natürlichen Inhaltsstoffen anstelle von synthetischen Geschmacksverstärkern, Konservierungsmitteln und tierischen Zusatzstoffen. Zudem wird erheblich weniger Zucker zum Süßen der Produkte verwendet. Um dem Prinzip der Nachhaltigkeit Genüge zu tun, sind alle Produkte der the nu company GmbH in hauskompostierbaren und damit kunststofffreien Verpackungen verpackt. Schließlich pflanzt die the nu company GmbH nach ihrer Unternehmensbeschreibung für jedes verkaufte Produkt einen Baum (aktuell überwiegend Mangroven auf Madagaskar). Partner der the nu company GmbH für die Aufforstung ist die globale NGO (Non-Governmental Organization) Eden Reforestation Projects.

Mit dem Gesellschafterdarlehen beabsichtigt die the nu company GmbH, ihre Geschäftstätigkeit weiter auszubauen. Unter anderem soll das Gesellschafterdarlehen dazu verwendet werden, neue Produkte und Produktlinien zu entwickeln, wobei insbesondere die Bemühungen der the nu company GmbH zur ausschließlichen Nutzung heimkompostierbarer Verpackungen gefördert werden. . Denn aktuell arbeitet die the nu company GmbH daran, ein flüssiges Medium (pflanzlicher Proteindrink als neue Produktlinie) lebensmittelsicher in eine heimkompostierbare Verpackung abzufüllen, welche sich nach Verwendung rückstandsfrei in der Natur abbaut. Eine solche Verpackung existiert derzeit nicht. Ähnliche Produkte auf dem Markt greifen auf die Tetrapak-Technologie zurück, die zu 70 % aus Papierfaser und zu 30 % aus Aluminium und Polyethylen besteht und damit wenig nachhaltig ist. Insbesondere verbleibt eine solche Verpackung über Jahrhunderte in der Umwelt, sollte sie nicht fachgerecht entsorgt werden. Die technologische Herausforderung besteht darin, ein Material zu finden, das es ermöglicht, dem Produkt ein Jahr Mindesthaltbarkeit zu gewährleisten und das dennoch bei Kontakt mit Bioabfällen einen Zerfallprozess durchlebt und sich rückstandsfrei in CO₂ und H₂O abbaut. Das Gesellschafterdarlehen soll insbesondere dazu verwendet werden, eine solche heimkompostierbare Verpackung zu entwickeln und herzustellen.

8.2.5 Bewirtschaftung von Kakao- und Waldflächen in Panama

Die Emittentin beabsichtigt, bis zu 100 Hektar bereits bestehende Kakao- und Waldflächen in den Regionen Bocas del Torro und Darien in Panama von der Forest Finance Panama S.A. zu übernehmen und zu optimieren. Das geplante Investitionsvolumen beträgt € 3,1 Mio. und soll aus dem Emissionserlös der Schuldverschreibungen finanziert werden. Von den 100 Hektar liefern etwa 50 Hektar produktive Kakaoflächen bereits Ernteerträge. Das durchschnittliche Alter der Kakaobäume liegt bei ca. 8 Jahren. Kakaobäume haben einen Produktionszyklus von etwa 25 bis 30 Jahren.

Die anderen circa 50 Hektar Waldflächen wurden in den Jahren ab 2010 mit Edelhölzern aufgeforstet und werden fortwirtschaftlich nach modernsten Standards bewirtschaftet.

Die Forest Finance Panama S.A. bewirtschaftet bereits seit 1995 Mischwaldflächen in Panama und hat 2008 mit dem Aufbau der ersten Agroforstflächen für Kakao begonnen.

Die Kakaoflächen sollen über die gesamte Laufzeit der Schuldverschreibungen bewirtschaftet werden. Zum Ende der Laufzeit der Schuldverschreibungen sollen die Flächen veräußert werden, um den Veräußerungserlös zur Rückzahlung der Schuldverschreibungen an die Anleihegläubiger nutzen zu können.

Die Waldflächen sollen nach den Planungen der Emittentin bereits in den Jahren 2021-2022 gegen eine Ablösesumme von insgesamt € 1,04 Mio. abgegeben werden. Die Ablösesumme wird dem für die Schuldverschreibungen eingerichteten Sonderkonto gutgeschrieben und unterliegt der Kontrolle

durch den Mittelverwendungskontrolleur. Die Ablösesumme kann im Rahmen der in diesem Prospekt vorgesehenen Verwendung des Emissionserlöses weiter verwendet werden.

Die Emittentin wird die Forest Finance Panama S.A. mit der Bewirtschaftung der Flächen beauftragen. Auch ist geplant, dass die Forest Finance Panama S.A. die Ablösesummen für die Mischwaldflächen in den Jahren 2021-2022 zahlt. Es werden mit der Forest Finance Panama S.A. Bewirtschaftungsverträge für die Kakaoflächen für die Dauer der Schuldverschreibungen und Verträge zur Vereinbarung der Ablösesumme für die Mischwaldflächen geschlossen.

8.3 Unternehmensstrategie

Der Schwerpunkt der ForestFinance-Gruppe liegt in der Entwicklung von nachhaltigen Wald- und Agroforstprojekten vorrangig in Kolumbien, Marokko und Panama. Nach ihrer eigenen Einschätzung wird die ForestFinance-Gruppe dem Wettbewerb am Markt weiterhin durch Erfahrung, Innovationen, Zuverlässigkeit und durch ein hohes Maß an Transparenz und Qualität begegnen.

8.4 Märkte und Wettbewerb

Seit einigen Jahren bewegt sich die ForestFinance-Gruppe in einem komplexen politischen, wirtschaftlichen und vom Wettbewerb geprägten Umfeld. Die in den letzten Jahren durchgesetzten regulatorischen Maßnahmen bedeuten nach Einschätzung der Emittentin eine Bereinigung des Anbietermarktes, wie aber auch finanzielle Belastungen. Die ForestFinance-Gruppe ist nach ihrer eigenen Einschätzung auf Grund der langjährig geschaffenen Marktstellung, des vorhandenen Know-hows und des qualifizierten sowie motivierten Personalstammes in der Lage, den Anforderungen des Marktes und der Regulatoren zu entsprechen und sieht die Erwartung in die künftige Geschäftsentwicklung weiter als optimistisch. Nach Einschätzung der Emittentin ist die Nachfrage nach ökologisch und ökonomisch ausgerichteten Forst- und Agro-Forstprodukten weiterhin gegeben und die ForestFinance-Gruppe kann diese nach ihrer Einschätzung mit marktkonformen Produkten bedienen.

9. Besteuerung

Warnhinweis: Die Steuergesetzgebung des EU-Mitgliedstaats, in dem der Anleger seinen Wohn- oder Geschäftssitz für Zwecke der Besteuerung hat und die Steuergesetzgebung des Gründungsstaats der Emittentin könnten sich auf die Erträge aus den Schuldverschreibungen auswirken.

Anlegern wird empfohlen, sich durch eigene steuerliche Berater im Hinblick auf die steuerrechtlichen Folgen des Kaufs, des Besitzes und der Veräußerung der Schuldverschreibungen individuell beraten lassen.

10. Mittelverwendungskontrollvertrag

Mittelverwendungskontrollvertrag

zwischen der

ForestFinance Capital GmbH, vertreten durch den alleinigen Geschäftsführer Bernhard Engl, Eifelstr. 14, 53119 Bonn

– nachstehend „**Gesellschaft**“ genannt -

und der

TPG Treuhand Unternehmensberatung GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, vertreten durch den einzelvertretungsberechtigten Geschäftsführer Peter Müller, Stiftsgasse 11, 53111 Bonn

nachstehend „**Mittelverwendungskontrolleurin**“ genannt -

Präambel

Gegenstand der Gesellschaft ist die Entwicklung, der Betrieb und der Vertrieb von nachhaltigen Wald- und Agroforstprojekten und Produkten sowie diesen Zweck dienende Finanzierungsmaßnahmen jeglicher Art. Die Gesellschaft kann andere Unternehmen gleicher oder verwandter Art gründen, erwerben oder sich an Ihnen beteiligen.

Die Gesellschaft beabsichtigt, nachrangige Schuldverschreibungen von bis zu EUR 25.000.000,00 zu begeben. Das Emissionsvolumen sowie dessen Verwendung zur Projektrealisierung ergeben sich aus dem im Wertpapierprospekt zur Verwendung des Emissionserlöses angegebenen Zwecken. Die Mittelverwendungskontrolleurin soll die zweckgerechte Verwendung des Emissionserlöses während der initialen Investitionsphase gemäß Wertpapierprospekt und Anleihebedingungen im Rahmen der Bestimmungen dieses Vertrages überwachen und sicherstellen.

Dies vorausgeschickt, vereinbaren die Vertragsschließenden das Folgende:

§ 1

Gegenstand des Vertrages; Austausch der Mittelverwendungskontrolleurin

1. Gegenstand dieses Mittelverwendungskontrollvertrages sind die Aufgaben der Mittelverwendungskontrolleurin und die Mitwirkungspflichten der Emittentin, die notwendig sind, um der Mittelverwendungskontrolleurin eine Erfüllung dieses Vertrages zu ermöglichen.
2. Grundlage der von der Emittentin prospektierten Schuldverschreibungen sind die als **Anlage 1** beigefügten Anleihebedingungen, die gleichzeitig wesentlicher Bestandteil dieses Vertrages sind. In den Anleihebedingungen definierten Begriffen kommt auch in diesem Mittelverwendungskontrollvertrag dieselbe Bedeutung zu.
3. Die Gesellschaft beauftragt die Mittelverwendungskontrolleurin mit der Überwachung der Freigabe der auf dem eingerichteten Sonderkonto (§ 2) vorhandenen Mittel nach Maßgabe und Inhalt dieses Vertrages in der Investitionsphase. Die Tätigkeit der Mittelverwendungskontrolleurin ist beschränkt auf die Überwachung der Verwendung des Emissionserlöses im Rahmen der initialen Investitionsphase des Emissionserlöses gemäß den Bestimmungen des Wertpapierprospektes und der Anleihebedingungen. Die Überwachung und Freigabe von Erträgen, die die Gesellschaft aus der Investitionen des Emissionserlöses erzielt, ist dagegen nicht Aufgabe der Mittelverwendungskontrolleurin und von dieser auch nicht geschuldet.
4. Im Einverständnis zwischen der Gesellschaft und der Mittelverwendungskontrolleurin kann ein anderer Mittelverwendungskontrolleur bestellt werden. Voraussetzung ist jedoch, dass auch der neue Mittelverwendungskontrolleur den rechtsberatenden, steuerberatenden oder wirtschaftsprüfenden Berufen angehört. Ein Austausch im gegenseitigen Einverständnis hat durch Bekanntmachung gemäß § 14 der Anleihebedingungen zu erfolgen.

§ 2

Sonderkonto, Sonderdepot

1. Die Gesellschaft hat ein Konto bei der Sparkasse KölnBonn mit der IBAN DE46 3705 0198 1935 4726 94 eingerichtet (Sonderkonto). Die Gesellschaft verpflichtet sich, die Hauptzahlstelle anzuweisen, den Emissionserlös aus den Schuldverschreibungen vom Zahlstellenkonto auf das Sonderkonto zu überweisen. Verfügungen zulasten des Sonderkontos sind nur gemeinsam durch die Gesellschaft und die Mittelverwendungskontrolleurin möglich (sog. „und-Konto“).
2. Die Mittelverwendungskontrolleurin erteilt ihre Zustimmung zu einer Verfügung, wenn die in § 3 genannten Voraussetzungen erfüllt sind. Im Verhältnis zwischen den Vertragsparteien (Innenverhältnis) steht ein Kontoguthaben des Sonderkontos ausschließlich der Gesellschaft zu. Sie ist im Verhältnis zur Mittelverwendungskontrolleurin allein verpflichtet, mit dem Sonderkonto verbundene Lasten und Kosten zu tragen und die Mittelverwendungskontrolleurin insoweit von etwaigen Verpflichtungen freizuhalten. Das Kontoguthaben des Sonderkontos ist nach Maßgabe dieses Vertrages für Zwecke der Gesellschaft zu verwenden.
3. Ergänzend zu dem Sonderkonto wird für Zwecke der vorübergehenden Anlage der Freien Liquidität gemäß § 12 der Anleihebedingungen ein Sonderdepot eingerichtet, und zwar als „Und-Depot“, auf das die Gesellschaft wiederum nur gemeinsam mit der Mittelverwendungskontrolleurin Zugriff hat.

§ 3

Verfügun gsvoraussetzungen, Rechte der Mittelverwendungskontrolleurin

1. Die Mittelverwendungskontrolleurin prüft, ob formal eine der nachfolgenden Auszahlungsvoraussetzungen erfüllt ist. Es ist nicht ihre Aufgabe, die Bonität des Zahlungsempfängers und/oder die wirtschaftliche Vorteilhaftigkeit der Verfügungen zu prüfen.
2. Auszahlungsvoraussetzungen sind (alternativ):
 - die Rückzahlung von Schuldverschreibungen an Anleihegläubiger gemäß der Anleihebedingungen,
 - die vorübergehende Anlage Freier Liquidität in Nachhaltige Kapitalanlagen im Sinne von § 12 der Anleihebedingungen,
 - die Zahlung von Verbindlichkeiten oder die Auszahlung von Darlehen, sofern der Verwendungszweck den Kriterien der im Wertpapierprospekt und etwaigen Nachträgen beschriebenen Verwendung des Emissionserlöses der Schuldverschreibungen entspricht,
 - die Zahlung von Kosten im Zusammenhang mit der Emission der Schuldverschreibungen bis zu einem Betrag von maximal € 925.000,00 (z.B. Rechtsanwalts-, Steuerberater- und Wirtschaftsprüferkosten, Kosten des Vertriebs der Schuldverschreibungen, Kosten für die Erstellung und den Druck des Wertpapierprospektes, Marketingaufwendungen, Kosten der Hauptzahlstelle, Kosten im Zusammenhang mit der Einbeziehung in den und dem Handel der Schuldverschreibungen an einer Wertpapierbörse).
3. Der Verwendungszweck der Auszahlungen ist durch Rechnungen, Verträge, etc. nachzuweisen. Der Höhe nach darf die Summe der Auszahlungen für einen Verwendungszweck gemäß den vorstehenden Bestimmungen um die in den Rechnungen ausgewiesene Umsatzsteuer überschritten werden. Der Mittelverwendungskontrolleurin sind die zur Prüfung der Mittelfreigabevoraussetzungen gemäß dieses Vertrages erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Der Mittelverwendungskontrolleurin unterliegt lediglich der auf das Sonderkonto gemäß § 2 eingezahlte Emissionserlös, nicht dagegen die sonstigen Fremdmittel oder Eigenmittel der Gesellschaft.
4. Die Mittelverwendungskontrolleurin gibt diese Zahlungen entsprechend frei. Grundsätzlich werden Rechnungen mit einem Prüfvermerk zur sachlichen und rechnerischen Richtigkeit, Verträge bzw. Leistungsnachweise oder gleichwertige Unterlagen seitens der Gesellschaft vorgelegt. Die Belege müssen den Anforderungen der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung entsprechen bzw. gleichermaßen nachweiskräftig sein. Die Zahlungen erfolgen an die in den Rechnungen jeweils genannten Empfänger in der dort genannten Höhe. Die

vorzulegenden schriftlichen Unterschriften überprüft die Mittelverwendungskontrolleurin nicht daraufhin, ob die Unterschriften auf Originalurkunden von zeichnungsberechtigten Personen stammen und ob vorgelegte Fotokopien mit den Originalen übereinstimmen.

5. Weitere Kontrollpflichten treffen die Mittelverwendungskontrolleurin nach diesem Vertrag nicht. Insbesondere ist die Mittelverwendungskontrolleurin nicht verpflichtet, den Wertpapierprospekt und die darin enthaltenen Angaben auf ihre Richtigkeit, die Durchführbarkeit sowie die Wirtschaftlichkeit der Investitionen und gegebenenfalls damit verfolgter steuerlicher Ziele zu prüfen. Ferner prüft die Mittelverwendungskontrolleurin nicht, ob die freizugebenden Zahlungen unter wirtschaftlichen, rechtlichen oder steuerlichen Gesichtspunkten notwendig oder sinnvoll sind. Des Weiteren nimmt die Mittelverwendungskontrolleurin keine Prüfung der Bonität von beteiligten Personen, Unternehmen und Vertragspartnern oder der Werthaltigkeit von Garantien vor.
6. Der Mittelverwendungskontrolleurin sind alle zur Prüfung der Mittelfreigabevoraussetzungen erforderlichen Unterlagen von der Gesellschaft zur Verfügung zu stellen. Zudem ist die Gesellschaft verpflichtet, die Mittelverwendungskontrolleurin unverzüglich über solche Umstände und Tatsachen zu informieren, die Auswirkungen auf die Erfüllung der Pflichten der Mittelverwendungskontrolleurin aus den Anleihebedingungen und diesem Mittelverwendungskontrollvertrag haben können.
7. Die Mittelverwendungskontrolleurin ist gegenüber der Gesellschaft berechtigt, jederzeit nach vorheriger Abstimmung Unterlagen der Gesellschaft einzusehen, die die Schuldverschreibungen sowie das Sonderkonto oder das Sonderdepot betreffen, soweit dies für die Erfüllung ihrer Verpflichtungen sowie zur Wahrung der Rechte der Anleihegläubiger nach ihrer Einschätzung notwendig ist. Auf Verlangen der Mittelverwendungskontrolleurin hat ihr die Gesellschaft auf ihre Kosten außerdem Abschriften der vorgenannten Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Die Gesellschaft ist darüber hinaus dazu verpflichtet, der Mittelverwendungskontrolleurin die Durchsetzung ihrer vorgenannten Rechte auch bei verbundenen Unternehmen der Gesellschaft zu ermöglichen.

§ 3

Vergütung der Mittelverwendungskontrolleurin

Die Mittelverwendungskontrolleurin erhält von der Gesellschaft eine einmalige pauschale Vergütung von pauschal € 9.000,00 zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer, die mit Abschluss des Vertrages fällig ist. Des Weiteren erhält die Mittelverwendungskontrolleurin eine jährliche Vergütung in Höhe von € 7.000,00. Die Vergütung ist jeweils am Ende der jährlichen Investitionsphase der Gesellschaft verdient und fällig.

§ 4

Haftung

1. Die Mittelverwendungskontrolleurin handelt mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns. Sie haftet nur bei grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Verletzung ihrer Pflichten. Die Haftung für einfache Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen, es sei denn, es sind vertragswesentliche Pflichten verletzt. Wesentliche Vertragspflichten sind solche Verpflichtungen, die vertragswesentliche Rechtspositionen der Vertragspartner schützen, die ihnen dieser Vertrag nach seinem Inhalt und Zweck gerade zu gewähren hat. Wesentlich sind ferner solche Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung die Vertragsparteien vertrauen und vertrauen dürfen. Ansprüche gegen die Mittelverwendungskontrolleurin sind auf den Ersatz des unmittelbaren Schadens beschränkt und können nur geltend gemacht werden, wenn der Berechtigte nicht auf andere Weise Ersatz verlangen kann.
2. Die Mittelverwendungskontrolleurin haftet nicht für den wirtschaftlichen Erfolg der Schuldverschreibungen, die Bonität der Vertragspartner der Gesellschaft oder dafür, dass die Vertragspartner der Gesellschaft die eingegangenen vertraglichen Pflichten ordnungsgemäß erfüllen. Ebenso haftet die Mittelverwendungskontrolleurin nicht für die Verwirklichung der steuerlichen Absichten der Anleihegläubiger und für die Prospektangaben.

3. Schadensersatzansprüche verjähren sechs Monate nach Beendigung dieses Vertrages. Für die Durchführung der Kontrolltätigkeit und die Haftung der Mittelverwendungskontrolleurin auch gegenüber Dritten gelten die vom Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V. herausgegebenen und als wesentlicher Bestandteil diesem Vertrag beigefügten „Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften“ in der Fassung vom 1. Januar 2017 (**Anlage 2**).

§ 5 Vertragsdauer, Kündigung

1. Dieser Vertrag tritt mit Unterzeichnung durch beide Vertragsparteien in Kraft, frühestens jedoch mit Billigung des Wertpapierprospektes für die Schuldverschreibungen durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht. Der Vertrag endet
 - mit Abschluss der Investitionsphase der Gesellschaft. Im Wertpapierprospekt wird hier von einem mindestens sechsjährigen Investitionszeitraum ausgegangen. Die Geschäftsführung teilt schriftlich das Ende der Investitionsphase mit. Eine zu diesem Zeitpunkt auf dem Sonderkonto der Gesellschaft befindliche Liquiditätsreserve ist auf das Geschäftskonto der Gesellschaft zu überweisen und unterliegt nicht mehr der Mittelverwendungskontrolle,
 - durch die vollständige Rückzahlung der Schuldverschreibungen an die Anleihegläubiger nach den Bestimmungen der Anleihebedingungen,
 - durch die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Gesellschaft (hiervon ausgenommen bleiben etwaige nachvertragliche Pflichten der Mittelverwendungskontrolleurin),
 - durch ordentliche Kündigung durch eine der Vertragsparteien mit einer Frist von sechs Monaten zum Monatsende, wobei die Kündigungserklärung schriftlich in deutscher Sprache gegenüber der jeweils anderen Vertragspartei zu erklären und persönlich oder per Einschreiben an deren bezeichneten Sitz zu übermitteln ist. Das Recht der Vertragsparteien zur außerordentlichen Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt. Im Falle einer Kündigung dieses Vertrages hat die Gesellschaft sicherzustellen, dass mit dem Wirksamwerden der Kündigung ein neuer Mittelverwendungskontrolleur, der den rechtsberatenden, steuerberatenden oder wirtschaftsprüfenden Berufen angehören muss, in sämtliche Rechte und Pflichten der ausscheidenden Mittelverwendungskontrolleurin eintritt und ein diesem Vertrag entsprechender Vertrag mit dem neuen Mittelverwendungskontrolleur abgeschlossen wird. Die Gesellschaft hat die Anleihegläubiger über einen Wechsel des Mittelverwendungskontrolleurs unverzüglich durch Bekanntmachung gemäß § 14 der Anleihebedingungen zu informieren. Die Mittelverwendungskontrolleurin ist nur für den Fall verpflichtet, ihre Vollmacht über das Sonderkonto und das Sonderdepot aufzugeben, wenn sichergestellt ist, dass der neue Mittelverwendungskontrolleur eine gleichartige Vollmacht über das Sonderkonto und das Sonderdepot erhält.

§ 6 Auflösung des Vertrages

1. Dieser Vertrag steht insgesamt unter den auflösenden Bedingungen, dass die Mittelverwendungskontrolleurin ihre Zulassung als Wirtschaftsprüfungsgesellschaft verliert oder freiwillig aufgibt, über das Vermögen der Mittelverwendungskontrolleurin ein Insolvenzverfahren eröffnet wird, die Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird oder Vollstreckungsmaßnahmen in ihr Vermögen erfolgen, die nicht innerhalb von vier Wochen wieder aufgehoben werden. Das Gleiche gilt für den Fall, wenn die Mittelverwendungskontrolleurin aus anderen Gründen nicht nur vorübergehend an der Ausübung ihrer Tätigkeit gehindert ist.
2. Mit Eintritt einer der auflösenden Bedingungen wird die Mittelverwendungskontrolleurin in der gesetzlich vorgeschriebenen Form auf alle ihr eingeräumten Befugnisse und Vollmachten - insbesondere für das Sonderkonto und das Sonderdepot - verzichten. Die Gesellschaft ist

verpflichtet, unverzüglich einen neuen Mittelverwendungskontrolleur zu bestellen, der den rechtsberatenden, steuerberatenden oder wirtschaftsprüfenden Berufen angehören muss, und der in sämtliche Rechte und Pflichten der ausscheidenden Mittelverwendungskontrolleurin eintritt sowie einen diesem Vertrag entsprechenden Vertrag mit dem neuen Mittelverwendungskontrolleur abzuschließen. Die Gesellschaft hat die Anleihegläubiger über einen Wechsel des Mittelverwendungskontrolleurs unverzüglich durch Bekanntmachung gemäß § 14 der Anleihebedingungen zu informieren.

§ 7

Schlussbestimmungen; Vertragsänderung

1. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Frühere Vereinbarungen verlieren ihre Wirksamkeit.
2. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen wirksam. Es sollen dann im Wege der (auch ergänzenden) Auslegung die Regelungen gelten, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung so weit wie möglich entsprechen. Wenn eine Auslegung aus Rechtsgründen ausscheidet, verpflichten sich die Vertragsparteien, dementsprechende ergänzende Vereinbarungen zu treffen. Das gilt auch, wenn sich bei Durchführung oder Auslegung des Vertrages eine ergänzungsbedürftige Lücke ergibt.
3. Alle Ansprüche aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag unterliegen deutschem Recht. Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Ansprüche aus diesem Vertrag ist Bonn.
4. Die Gesellschaft und die Mittelverwendungskontrolleurin sind berechtigt, diesen Vertrag einvernehmlich zu ändern, sofern keine wesentlichen Rechte der Anleihegläubiger nach den Anleihebedingungen (Anlage 1) betroffen sind. Bestehen zwischen diesem Vertrag und den Anleihebedingungen Widersprüche, gehen im Zweifel die Regelungen der Anleihebedingungen vor.

Bonn, den 20. August 2020

gez. Bernhard Engl

gez. Peter Müller

ForestFinance Capital GmbH

TPG Treuhand Unternehmensberatung GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

11. Finanzinformationen

11.1 Geprüfter Jahresabschluss der Emittentin (vormalige Firma: Erste Pure Forest Verwaltungs-GmbH) für das Geschäftsjahr vom 01.01.2018 – 31.12.2018

BILANZ				
ForestFinance Capital GmbH				
Bonn				
zum				
31.12.2018				
AKTIVA	31.12.2018	31.12.2017	31.12.2018	31.12.2017
	Euro	Euro	Euro	Euro
A. Anlagevermögen			A. Eigenkapital	
Finanzanlagen			I. Gezeichnetes Kapital	25.000,00
1. Anteile an verbundenen Unternehmen	42.500,00	21.250,00	II. Verlustvortrag/ Gewinnvortrag	457,04
2. Wertpapiere des Anlagevermögens	199.996,00	149.996,00	III. Jahresfehlbetrag	1.562,90
3. sonstige Ausleihungen	<u>500.875,00</u>	<u>0,00</u>		
	743.371,00	171.246,00	B. Rückstellungen	
B. Umlaufvermögen			1. Steuerrückstellungen	0,00
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			2. sonstige Rückstellungen	<u>2.000,00</u>
sonstige Vermögensgegenstände	2.448,27	207,32		<u>1.032,70</u>
II. Guthaben bei Kreditinstituten	25.066,31	25.831,09	C. Verbindlichkeiten	
			sonstige Verbindlichkeiten	745.905,52
	<u>770.885,58</u>	<u>197.284,41</u>		<u>770.885,58</u>
				<u>197.284,41</u>

GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG vom 01.01.2018 bis 31.12.2018

**ForestFinance Capital GmbH
Bonn**

	2018 Euro	2017 Euro
1. sonstige betriebliche Aufwendungen	1.527,24	1.961,85
2. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	2.911,11	0,00
3. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	<u>2.946,77</u>	<u>458,75</u>
4. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	<u>-1.562,90</u>	<u>-2.420,60</u>
5. Jahresfehlbetrag	<u><u>1.562,90</u></u>	<u><u>2.420,60</u></u>

A N H A N G
zum Jahresabschluss 1. Januar bis 31. Dezember 2018
der
ForestFinance Capital GmbH, Bonn
(vormals: Erste Pure Forest Verwaltungs-GmbH)

Allgemeine Angaben zum Jahresabschluss

Angaben zur Identifikation der Gesellschaft laut Registergericht:

Firmenname laut Registergericht:	ForestFinance Capital GmbH (vormals: Erste Pure Forest Verwaltungs-GmbH)
Firmensitz laut Registergericht:	Bonn
Registereintrag:	Handelsregister
Registergericht:	Amtsgericht Bonn
Register-Nr.:	HRB 20694

Angaben zu Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze

Die Finanzanlagen wurden wie folgt angesetzt und bewertet:

- Anteile an verbundenen Unternehmen zu Anschaffungskosten
- Wertpapiere des Anlagevermögens zu Anschaffungskosten
- Sonstige Ausleihung zum Nennwert

Soweit erforderlich, wurde der am Bilanzstichtag vorliegende niedrigere Wert angesetzt.

Forderungen und Wertpapiere wurden unter Berücksichtigung aller erkennbaren Risiken bewertet.

Die sonstigen Rückstellungen wurden für alle weiteren ungewissen Verbindlichkeiten gebildet. Dabei wurden alle erkennbaren Risiken berücksichtigt.

Verbindlichkeiten sind mit den Erfüllungsbeträgen angesetzt.

Gegenüber dem Vorjahr abweichende Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Beim Jahresabschluss konnten die bisher angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden im Wesentlichen übernommen werden.

Ein grundlegender Wechsel von Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden gegenüber dem Vorjahr fand nicht statt.

Angaben zur Bilanz

Betrag der Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit > 5 Jahre und Sicherungsrechte

Der Gesamtbetrag der bilanzierten Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit von mehr als 5 Jahren beträgt € 500.875,00 (Vorjahr: € 0,00).

Der Gesamtbetrag der bilanzierten Verbindlichkeiten, die durch Pfandrechte oder ähnliche Rechte gesichert sind, beträgt € 0,00.

Angaben zu Restlaufzeitvermerken

Der Betrag der Forderungen mit einer Restlaufzeit größer einem Jahr beträgt € 0,00 (Vorjahr: € 0,00).

Der Betrag der Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr beträgt € 0,00 (Vorjahr: € 0,00).

Haftungsverhältnisse aus sonstigen nicht bilanzierten finanziellen Verpflichtungen

Es bestehen keine Verpflichtungen aus Miet- und Leasingverhältnissen.

Sonstige Angaben

Durchschnittliche Zahl der während des Geschäftsjahrs beschäftigten Arbeitnehmer

Es wurden keine Arbeitnehmer beschäftigt.

ForestFinance Capital GmbH
Eifelstr. 14
53119 Bonn

Anlage 3
Seite 3

Angaben über den Anteilsbesitz an anderen Unternehmen von mind. 20 Prozent der Anteile

Firmennahme/Sitz	Anteilshöhe	Jahresergebnis	Eigenkapital
Desert Timber SAS, Frankreich	85%	-3.778,00	46.222,00

Namen der Geschäftsführer

Die Geschäfte des Unternehmens werden durch folgende Personen geführt:

Harry Assenmacher, Bonn (bis 15. November 2019)

Bernhard Engl, Bonn (ab 15. November 2019)

Bonn, den 23. Januar 2020

ForestFinance Capital GmbH
(vormals: Erste Pure Forest Verwaltungs-GmbH)

gez. Bernhard Engl
Geschäftsführer

ForestFinance Capital GmbH
Eifelstr. 14
53119 Bonn

Anlage 4
Seite 1

Kapitalflussrechnung
zum Jahresabschluss 1. Januar bis 31. Dezember 2018
der
ForestFinance Capital GmbH, Bonn
(vormals: Erste Pure Forest Verwaltungs-GmbH)

	<u>2018</u> Euro
Periodenergebnis	-1.563
+/- Zunahme / Abnahme der Rückstellungen	967
+/- Abnahme / Zunahme des Umlaufvermögens	-2.240
+/- Zunahme / Abnahme der Verbindlichkeiten	0
- Zinserträge	-2.911
+ Zinsaufwendungen	2.947
= Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit	<u>-2.800</u>
+ Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des Finanzanlagevermögens	0
- Auszahlungen für Investitionen in das Finanzanlagevermögen	-572.125
+ Erhaltene Zinsen	2.911
= Cashflow aus der Investitionstätigkeit	<u>-569.214</u>
+ Einzahlungen aus der Aufnahme von (Finanz-) Krediten	574.196
- Auszahlungen aus der Tilgung (Finanz-) Krediten	0
- Gezahlte Zinsen	-2.947
= Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit	<u>571.249</u>
Zahlungswirksame Veränderungen des Finanzmittelfonds (Summe der Cashflows)	-765
+ Finanzmittelfonds am Anfang der Periode	25.831
= Finanzmittelfonds am Ende der Periode	<u>25.066</u>



ForestFinance Capital GmbH
Eifelstr. 14
53119 Bonn

Anlage 5
Seite 1

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An die ForestFinance Capital GmbH, Bonn (vormals: Erste Pure Forest Verwaltungs-GmbH)

Prüfungsurteil

Wir haben den Jahresabschluss der ForestFinance Capital GmbH – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2018 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2018 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden, und der Kapitalflussrechnung vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2018 – geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2018 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2018.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses geführt hat.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss zu dienen.



ForestFinance Capital GmbH
Eifelstr. 14
53119 Bonn

Anlage 5
Seite 2

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.



ForestFinance Capital GmbH
Eifelstr. 14
53119 Bonn

Anlage 5
Seite 3

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieses Systems der Gesellschaft abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

ForestFinance Capital GmbH
Eifelstr. 14
53119 Bonn



Anlage 5
Seite 4

Bonn, den 30. Juli 2020



FMP Treuhand GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Markus Freudenhammer
(Wirtschaftsprüfer)

Christoph Scheur
(Wirtschaftsprüfer)

**11.2 Geprüfter Jahresabschluss der Emittentin für das Geschäftsjahr vom
01.01.2019 – 31.12.2019**

BILANZ		ForestFinance Capital GmbH			
		Bonn			
		zum			
		31.12.2019			
AKTIVA	31.12.2019	31.12.2018	31.12.2019	31.12.2018	PASSIVA
	Euro	Euro	Euro	Euro	
A. Anlagevermögen			A. Eigenkapital		
Finanzanlagen			I. Gezeichnetes Kapital	25.000,00	25.000,00
1. Anteile an verbundenen Unternehmen	0,00	42.500,00	II. Verlustvortrag	2.019,94-	457,04-
2. Wertpapiere des Anlagevermögens	0,00	199.996,00	III. Jahresfehlbetrag	2.861,16-	1.562,90-
3. sonstige Ausleihungen	<u>508.388,13</u>	<u>500.875,00</u>			
	508.388,13	743.371,00	B. Rückstellungen		
B. Umlaufvermögen			1. Steuerrückstellungen	0,00	0,00
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			2. sonstige Rückstellungen	2.500,00	2.000,00
sonstige Vermögensgegenstände	1.120,12	2.448,27		2.500,00	2.000,00
II. Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks	21.529,72	25.066,31	C. Verbindlichkeiten		
			1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	30,94	0,00
			- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr Euro 30,94 (Euro 0,00)		
			2. sonstige Verbindlichkeiten	<u>508.388,13</u>	<u>745.905,52</u>
			- davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr Euro 508.388,13 (Euro 745.905,52)	508.419,07	745.905,52
	<u>531.037,97</u>	<u>770.885,58</u>		<u>531.037,97</u>	<u>770.885,58</u>

GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG vom 01.01.2019 bis 31.12.2019

ForestFinance Capital GmbH
Bonn

	2019 Euro	2018 Euro
1. sonstige betriebliche Aufwendungen	5.483,63	1.527,24
2. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	11.546,47	2.911,11
3. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	<u>8.924,00</u>	<u>2.946,77</u>
4. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	-2.861,16	-1.562,90
5. Jahresfehlbetrag	<u>2.861,16</u>	<u>1.562,90</u>

ForestFinance Capital GmbH
Eifelstr. 14
53119 Bonn

Anlage 3
Seite 1

A N H A N G
zum Jahresabschluss 1. Januar bis 31. Dezember 2019
der
ForestFinance Capital GmbH, Bonn
(vormals: Erste Pure Forest Verwaltungs-GmbH)

Allgemeine Angaben zum Jahresabschluss

Angaben zur Identifikation der Gesellschaft laut Registergericht:

Firmenname laut Registergericht:	ForestFinance Capital GmbH (vormals: Erste Pure Forest Verwaltungs-GmbH)
Firmensitz laut Registergericht:	Bonn
Registereintrag:	Handelsregister
Registergericht:	Amtsgericht Bonn
Register-Nr.:	HRB 20694

Angaben zu Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze

Die Finanzanlagen wurden wie folgt angesetzt und bewertet:

- Anteile an verbundenen Unternehmen zu Anschaffungskosten
- Wertpapiere des Anlagevermögens zu Anschaffungskosten
- Sonstige Ausleihung zum Nennwert

Soweit erforderlich, wurde der am Bilanzstichtag vorliegende niedrigere Wert angesetzt.

Forderungen und Wertpapiere wurden unter Berücksichtigung aller erkennbaren Risiken bewertet.

Die sonstigen Rückstellungen wurden für alle weiteren ungewissen Verbindlichkeiten gebildet. Dabei wurden alle erkennbaren Risiken berücksichtigt.

Verbindlichkeiten sind mit den Erfüllungsbeträgen angesetzt.

Gegenüber dem Vorjahr abweichende Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Beim Jahresabschluss konnten die bisher angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden im Wesentlichen übernommen werden.

Ein grundlegender Wechsel von Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden gegenüber dem Vorjahr fand nicht statt.

Angaben zur Bilanz

Betrag der Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit > 5 Jahre und Sicherungsrechte

Der Gesamtbetrag der bilanzierten Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit von mehr als 5 Jahren beträgt € 508.388,13 (Vorjahr: € 500.875,00).

Der Gesamtbetrag der bilanzierten Verbindlichkeiten, die durch Pfandrechte oder ähnliche Rechte gesichert sind, beträgt € 0,00.

Angaben zu Restzeitlaufvermerken

Der Betrag der Forderungen mit einer Restlaufzeit größer einem Jahr beträgt € 0,00 (Vorjahr: € 0,00).

Der Betrag der Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr beträgt € 30,94 (Vorjahr: € 0,00).

Haftungsverhältnisse aus sonstigen nicht bilanzierten finanziellen Verpflichtungen

Es bestehen keine Verpflichtungen aus Miet- und Leasingverhältnissen.

Sonstige Angaben

Durchschnittliche Zahl der während des Geschäftsjahrs beschäftigten Arbeitnehmer

Es wurden keine Arbeitnehmer beschäftigt.

ForestFinance Capital GmbH
Eifelstr. 14
53119 Bonn

Anlage 3
Seite 3

Namen der Geschäftsführer

Die Geschäfte des Unternehmens werden durch folgende Personen geführt:

Harry Assenmacher, Bonn (bis zum 15. November 2019)

Bernhard Engl, Bonn (ab dem 15. November 2019)

Bonn, den 23. Januar 2020

ForestFinance Capital GmbH
(vormals: Erste Pure Forest Verwaltungs-GmbH)

gez. Bernhard Engl
Geschäftsführer

ForestFinance Capital GmbH
Eifelstr. 14
53119 Bonn

Anlage 4
Seite 1

Kapitalflussrechnung
zum Jahresabschluss 1. Januar bis 31. Dezember 2019
der
ForestFinance Capital GmbH, Bonn
(vormals: Erste Pure Forest Verwaltungs-GmbH)

	2019 Euro
Periodenergebnis	-2.861
+/- Zunahme / Abnahme der Rückstellungen	500
+/- Abnahme / Zunahme des Umlaufvermögens	1.328
+/- Zunahme / Abnahme der Verbindlichkeiten	31
- Zinserträge	-11.546
+ Zinsaufwendungen	8.924
= Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit	-3.624
+ Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des Finanzanlagevermögens	242.496
- Auszahlungen für Investitionen in das Finanzanlagevermögen	-7.513
+ Erhaltene Zinsen	11.546
= Cashflow aus der Investitionstätigkeit	246.529
+ Einzahlungen aus der Aufnahme von (Finanz-) Krediten	7.513
- Auszahlungen aus der Tilgung von (Finanz-) Krediten	-245.030
- Gezahlte Zinsen	-8.924
= Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit	-246.441
Zahlungswirksame Veränderungen des Finanzmittelfonds (Summe der Cashflows)	-3.536
+ Finanzmittelfonds am Anfang der Periode	25.066
= Finanzmittelfonds am Ende der Periode	21.530

ForestFinance Capital GmbH
Eifelstr. 14
53119 Bonn



Anlage 5
Seite 1

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An die ForestFinance Capital GmbH, Bonn (vormals: Erste Pure Forest Verwaltungs-GmbH)

Prüfungsurteil

Wir haben den Jahresabschluss der ForestFinance Capital GmbH – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2019 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden, und der Kapitalflussrechnung vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019 – geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2019 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses geführt hat.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss zu dienen.



ForestFinance Capital GmbH
Eifelstr. 14
53119 Bonn

Anlage 5
Seite 2

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.



Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieses Systems der Gesellschaft abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

ForestFinance Capital GmbH
Eifelstr. 14
53119 Bonn



Anlage 5
Seite 4

Bonn, den 30. Juli 2020



FMP Treuhand GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Markus Freudenhammer
(Wirtschaftsprüfer)

Christoph Scheur
(Wirtschaftsprüfer)